Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Technische Weisungen

über die

amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion in Tierhaltungen (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Milchhygiene, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr sowie Tierschutz bei Wassertieren)

vom 01. Januar 2016
redaktionell überarbeitet am 28.11.2022
gültig ab 1.Januar 2023

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erlässt folgende

Weisungen:

Inhalt

1 Allgemeine Bestimmungen 4
1.1 Definitionen 4
1.2 Oberaufsicht und Vollzugsverantwortung über die Kontrollen in der Tierhaltung 5
1.3 Kontrollpersonen 5
1.4 Geltungsbereich und Gegenstand der Kontrolle 6
1.5 Stichprobenauswahl 6
1.6 Durchführung der amtlichen Kontrollen 6
1.6.1 Vorbereitung 6
1.6.2 Durchführung der Kontrollen 6
1.6.3 Kontrollbericht 7
1.7 Vollzugsmassnahmen 8
1.7.1 Nachkontrollen (NK) 8
1.7.2 Zwischenkontrollen (ZK) 9
1.7.3 Verwaltungsmassnahmen 9
1.7.4 Strafrechtliche Massnahmen 9
2 Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen in Nutztierhaltungen betreffend Hygiene in der Primärproduktion 9
3 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Nutztierhaltungen betreffend hygienischer Milchproduktion 9
4 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Nutztierhaltungen betreffend Tierarzneimittel 10
5 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Nutztierhaltungen betreffend Tiergesundheit 10
6 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Nutztierhaltungen betreffend Tierverkehr 10
7 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Bienenhaltungen 10
8 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Nutzfischhaltungen 11
9 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Insektenhaltungen (ausser Bienenhaltungen) 11
10 Inkrafttreten 12
11 Kontrollhandbücher 12
11.1 Anhang 1: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Milchhygiene, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Rindvieh, Schweinen, Geflügel, Schafen, Ziegen, Pferden, Neuweltkameliden, Kaninchen und in Gehegen gehaltenem Wild Version 2023 13
11.1.1 ALLGEMEINES 13
11.1.2 HYGIENE IN DER TIERISCHEN PRIMÄRPRODUKTION (PrP) 15
11.1.3 MILCHHYGIENE (MHy) 21
11.1.4 TIERARZNEIMITTEL (TAM) 30
11.1.5 TIERGESUNDHEIT (TGS) 43
11.1.6 TIERVERKEHR (TVK) 45

11.2 Anhang 2: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Honigbienen Version 2023 51
11.2.1 ALLGEMEINES 51
11.2.2 HYGIENE IN DER TIERISCHEN PRIMÄRPRODUKTION (PrP) 52
11.2.3 TIERARZNEIMITTEL (TAM) 56
11.2.4 TIERGESUNDHEIT (TGS) 60
11.2.5 TIERVERKEHR (TVK) 64
11.3 Anhang 3: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierschutz, Biosicherheit) für Tierhaltungen mit Wassertieren Version 2023 66
11.3.1 ALLGEMEINES 66
11.3.2 HYGIENE IN DER PRIMÄRPRODUKTION (PrP) 67
11.3.3 TIERARZNEIMITTEL (TAM) 71
11.3.4 TIERGESUNDHEIT (TGS) 80
11.3.5 TIERVERKEHR (TVK) 85
11.3.6 TIERSCHUTZ (TSch) 89
11.3.7 BIOSICHERHEIT (BS) 98
11.4 Anhang 4: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Insekten (ausser Bienen) Version 2023 107
11.4.1 ALLGEMEINES 107
11.4.2 HYGIENE IN DER PRIMÄRPRODUKTION (PrP) 109
11.4.3 TIERARZNEIMITTEL (TAM) 113
11.4.4 TIERGESUNDHEIT (TGS) 114
11.4.5 BIOCONTAINMENT / BIOSICHERHEIT (BS) 116

1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erlässt diese Weisungen gestützt auf Art. 57 Abs. 3 Bst. c des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40), Art. 292a Abs. 3 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401), Art. 14 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 (MiPV, SR 916.351.0), Art. 30 Abs. 4 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27), Art. 209 der Tierschutzverordnung vom 23.April 2008 (TSchV, SR 455.1), Art. 27 Abs. 3 der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank vom 26. Oktober 2011 (TVD-VO, SR 916.404.1), auf Art. 7 Abs 3 der der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan und die Gebrauchsgegenstände vom 1.Juli 2020 (MNKPV, SR 817.032), sowie auf Art.9 der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (VPrP, SR 916.020).

1.1 Definitionen

2. *Grundkontrolle (GK) (Art. 3 Bst c und Art. 7, sowie Anhang 1 Liste 1 MNKPV)*
   - Ziel: Mit der Grundkontrolle wird festgestellt, ob die relevanten gesetzlichen Anforderungen in der ganzen Tierhaltung eingehalten werden.
   - Kontrollumfang: ganze Tierhaltung (alle Nutztiere); ein oder mehrere Kontrollrubriken (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Milchhygiene, Tierarzneimittel, Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierschutz) nach Vorgabe der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle.
   - Frequenz: mindestens 1 Mal alle 4 Jahre soll jede Kontrollrubrik in jeder Tierhaltung mit einer GK überprüft werden.

3. *zusätzliche Kontrollen (Art. 8 MNKPV)*
   - Basierend auf den Risiken der einzelnen Tierhaltungen werden zusätzliche Kontrollen durchgeführt.
   - Unter den Begriff zusätzliche Kontrollen fallen Zwischen- und Nachkontrollen, sowie Abklärungen auf Betrieben aufgrund von Änderungen, oder Verdacht.

   a) *Nachkontrolle (NK) (Art. 3 Bst d, Art 8 Abs. 1 Bst. a und Abs 2 MNKPV)*
   - Ziel: Mit der NK wird festgestellt, ob die in einer vorhergehenden Kontrolle festgestellten Mängel behoben worden sind („Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach einer festgestellten Nicht-Konformität“).
   - Kontrollumfang: es wird die bemängelte Kontrollrubrik bzw. die Behebung der Mängel überprüft.

   b) *Zwischenkontrolle (ZK) (Art. 3 Bst f, Art. 8 Abs. 1 Bst. d und e, Abs. 2 und 3 MNKPV)*
   - Ziel: vermehrte Überprüfung von Tierhaltungen mit erhöhtem individuellem Risiko (wird kantonal festgelegt).
   - Kontrollumfang: eine oder mehrere spezifische Kontrollrubriken, Teil einer Kontrollrubrik, Teil eines Betriebes oder ganzer Betrieb.
   - Frequenz: wird vom Kanton risikobasiert festgelegt.

   c) *Verdachtskontrolle (Art. 3 Bst. e und 8 Bst. b MNKPV)*
   - Ziel: Kontrolle, um einen Verdacht auf Nichtkonformitäten abzuklären.
   - Kontrollumfang: Mindestens die Rubrik, welche vom Verdacht betroffen ist.
   - Es handelt es sich dabei immer um eine Kontrolle aufgrund Meldung Dritter (Bsp. Meldungen von der Schlachttieruntersuchung, Meldungen von Kontrolleur, Bestandestierarzt, Privaten).

4. *Kontrollperson*
   - Von der kantonalen Vollzugsstelle angestellte oder beauftragte Person (von beauftragten Kontrollstellen), die über die erforderliche Qualifikation verfügt, die jeweiligen Kontrollen durchzuführen.

   a) *amtlicher Tierarzt (ATA)*
   - Weiter- und Fortbildung nach Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen (Bildungsverordnung).
   - vorgeschriebener Beschäftigungsgrad: mindestens 30%.

b) amtlicher Fachexperte Tiergesundheit/Tierschutz (AFE TG/Tsch)

- Weiter- und Fortbildung nach Bildungsverordnung.
- Übt Aufgaben im öffentlichen Veterinärwesen aus, die nicht zwingend von ATAs ausgeführt werden müssen.

c) amtlicher Fachassistent für weitere Aufgaben im Veterinärwesen (AFA)

- Weiter- und Fortbildung nach Bildungsverordnung.
- Die Ausbildung AFA für weitere Aufgaben bietet zwei Fachrichtungen an: AFA Primärproduktion (AFA PrP) und AFA Tierschutz (AFA Tsch).
- Übt Aufgaben im öffentlichen Veterinärwesen aus, die weder ATAs noch AFEs vorbehalten sind. Steht unter der Aufsicht eines ATA.
- empfohlener Beschäftigungsgrad: mindestens 20% für alle Kontrollbereiche (davon mindestens 10% veterinärrechtliche Kontrollen) oder 50 Kontrollen pro Jahr im Veterinärbereich.

5. *Tierhaltung*
Als Tierhaltungen gemäss dieser TW gelten alle Stallungen und Einrichtungen zum regelmässigen Halten von Nutztieren auf der Produktionsstätte sowie auf dem Sömmerungs-, Gemeinschaftsweide- oder Hirtenbetrieb.

6. *Primärproduktion*
Unter Primärproduktion versteht man die Erzeugung, die Aufzucht und den Anbau von Primärprodukten (Pflanzen, Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel bestimmt sind) einschliesslich das Ernten, das Melken und die Aufzucht und Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vor dem Schlachten.

1.2 Oberaufsicht und Vollzugsverantwortung über die Kontrollen in der Tierhaltung

7. Auf Bundesebene ist das BLV für die Kontrollrubriken Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Hygiene in der Milchproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit, Tierverkehr und Tierschutz verantwortlich.

8. Auf kantonaler Ebene liegt die Vollzugsverantwortung für die Kontrollen der Kontrollrubriken nach Ziffer 7 beim kantonalen Veterinärdienst (LMG Art. 51 Abs. 3).

1.3 Kontrollpersonen

9. Die Kontrollen werden durch Personen bzw. Kontrollstellen durchgeführt, die von der kantonalen Vollzugsstelle angestellt oder beauftragt wurden.

10. Wenn kantonale Vollzugsstellen private Kontrollorganisationen beauftragen, gelten die Anforderungen von Art.9 der MNKPV.

11. Es muss sichergestellt sein, dass Kontrollpersonen unabhängig sind; allfällige Interessenkonflikte schliessen eine Kontrolltätigkeit im Einzelfall aus.

12. Kontrollen unter der Verantwortung der Kantonschemikerinnen/Kantonschemiker werden gemäss Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV, SR 817.042) durch Lebensmittelinspektorinnen/Lebensmittelinspektoren oder Lebensmittelkontrolleurinnen/Lebensmittelkontrolleure durchgeführt.

13. Kontrollen unter der Verantwortung des Veterinärdienstes werden gemäss der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen durch amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte (ATA), amtliche Fachexperten/Fachexpertinnen (AFE) oder amtliche Fachassistenten/Fachassistentinnen (AFA) durchgeführt. Der AFA steht dabei unter der Aufsicht eines ATA. Ausnahmen für Kontrollen von Bienenständen siehe bei besonderen Bestimmungen dazu.

1.4 Geltungsbereich und Gegenstand der Kontrolle

Diese technische Weisung dient der Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art.10 der MNKPVbei amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion mit Tierhaltungen in folgenden Kontrollrubriken:

a) Hygiene in der tierischen Primärproduktion
b) Hygiene in der Milchproduktion
c) Tierarzneimitteleinsatz
d) Tiergesundheit
e) Tierverkehr.

14. Sie gilt für Grundkontrollen und andere Kontrollen nach der MNKPV.

15. Sie richtet sich an die kantonalen Vollzugsstellen und die Kontrollorganisationen, die mit der Ausführung der Kontrollen mittels Leistungsauftrag gemäss Art. 9 Abs 1 der MNKPV betraut wurden.

16. Die Inhalte der im Anhang dieser Technischen Weisungen angefügten Kontrollhandbücher sind integraler Bestandteil der Technischen Weisung. Die aufgeführten Kontrollpunkte sind für die Grundkontrolle verbindlich. Sind Kontrollkästchen in der Kontrollberichtvorlage grau hinterlegt, finden sie für diese Tierhaltungen keine Anwendung und werden nicht kontrolliert.

17. Für andere Kontrollen können zusätzlich die Punkte unter „weitere Aspekte“ genutzt werden.

1.5 Stichprobenauswahl

18. Die Kontrollfrequenz richtet sich nach den Grundsätzen der MNKPV Anhang 1 Liste 1. Für Insektenproduzenten ist ein Kontrollintervall von maximal 4 Jahren vorgesehen.
19. Die Kontrollfrequenz für Nutztierhaltungen mit weniger als 3 Grossvieheinheiten (GVE), sowie für alle Bienenhaltungen mit weniger als 40 Bienenstöcken und Fischhaltungen mit einer jährlichen Produktion von weniger als 500 kg, kann von jedem Kanton individuell festgelegt werden (MNKPV, Art. 7, Abs 2).

1.6 Durchführung der amtlichen Kontrollen

1.6.1 Vorbereitung

20. Die kantonale Vollzugsstelle ordnet die zu kontrollierenden Tierhaltungen den Kontrollpersonen bzw. Kontrollorganisationen zu.

21. Die Kontrollperson stellt sicher, dass sie über die erforderlichen Daten über die zu kontrollierende Tierhaltung verfügt. Dazu gehören:

a) aktuelle Daten aus der Tierverkehrsdatenbank;
b) die Mängel früherer amtlicher Kontrollen;
c) Daten der amtlichen Milchprüfung;
d) Mängelfälle betreffend Rückständen und Meldepflichtverletzungen;
e) weitere Mängelhinweise, soweit vorhanden und der zuständigen Vollzugsstelle bekannt.

1.6.2 Durchführung der Kontrollen

22. Die Grundkontrollen sollen in der Regel kurzfristig - max. 2 Arbeitstage im Voraus - angekündigt werden. Andere Kontrollen wie Verdachtsabklärungen, Nachkontrollen zum Zweck der Feststellung der Mängelbehebung sowie Zwischenkontrollen erfolgen normalerweise ohne Anmeldung. Als unangemeldet gilt eine Kontrolle, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter ohne vorherigen Kontakt unmittelbar vor dem Kontrollgang am Betriebsstandort aufgesucht wird.

23. Die Kontrolleure haben Zugang zu den Betrieben, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen, die Gegenstand der Kontrollen sind, und dürfen sämtliche relevanten Aufzeichnungen einsehen. Führt eine private Kontrollorganisation die Kontrolle durch, ist das Zutrittsrecht im Rahmen des Leistungsauftrages zu regeln.

Wird die Kontrolle verweigert oder wiederholt verhindert, ist das weitere Vorgehen mit der kantonalen Vollzugstelle abzusprechen.

24. Die Kontrolle wird anhand des jeweils gültigen Kontrollhandbuches und den dazu gehörigen Kontrollberichtvorlagen in Gegenwart eines Vertreters der zu kontrollierenden Tierhaltung durchgeführt.

1.6.3 Kontrollbericht

25. Der Kontrollbericht umfasst das Deckblatt und das Kontrollprotokoll.

1.6.3.1 Deckblatt des Kontrollberichts

26. Das Deckblatt enthält das Betriebsblatt, Empfehlungen an die Vollzugsstelle und Daten zur Betriebsspezifikation.

27. Das Betriebsblatt enthält die Register- und Strukturdaten des Betriebs, mit den Kontrollen der letzten 4 Jahre sowie Informationen zur Kontrollart und dem Kontrolldatum.

28. Bei den Empfehlungen an die Vollzugsstelle werden die beanstandeten Punkte zusammengefasst und gegebenenfalls nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch den Kontrolleur Empfehlungen an die Vollzugsstelle abgegeben. Zusätzlich wird nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle die Behebung des Mangels durch den Tierhalter bei der Mängelzusammenfassung erfasst.

29. Bei den Daten zur Betriebsspezifikation sind zusätzlich betriebsspezifische Daten zu erfassen, die eine objektive Risikoeinschätzung jeder Tierhaltung ermöglichen. Dabei handelt es sich um statische Daten, welche nur bei grossen Veränderungen (Besitzerwechsel, neue Tierart…) auf der Tierhaltung erneut überprüft werden müssen. Zu diesen Daten gehören (soweit zutreffend / anwendbar):
    a) Bestandestierarzt
    b) Produktionsrichtungen (z.B. Fleisch, Milch, Eier)
    c) TAM-Vereinbarung
    d) FTVP-Vertrag
    e) Nebenerwerb
    f) Sömmerung
    g) eigene Wasserversorgung/Quelle (mit Einsatz in Primärproduktion)
    h) Silagefütterung
    i) Silage auf dem Betrieb
    j) Frequenz der Milchablieferung
    k) Milchkäufer
    l) Direktverkauf

1.6.3.2 Kontrollprotokoll

30. Um die Kontrollziele beurteilen zu können (erfüllt oder Mangel), müssen zwingend alle zutreffenden aufgeführten Kontrollpunkte, ausgenommen „weitere Aspekte“, kontrolliert werden.

31. Die Mängelqualifizierung (geringfügiger, wesentlicher, schwerwiegender Mangel) erfolgt nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch die Kontrollperson oder die kantonale Vollzugsstelle. Die kantonale Vollzugsstelle beurteilt abschliessend.

32. Sind Kontrollkästchen in der Kontrollberichtvorlage grau hinterlegt, finden sie für diese Tierhaltungen keine Anwendung und werden nicht kontrolliert.

33. Mängel sind unter Bemerkungen bei den jeweiligen Kontrollpunkten zu präzisieren und unter Mängelbeschreibung genau zu umschreiben (z.B. Anzahl und Alter der Tiere angeben, die von einem „Mangel“ oder einer Beanstandung betroffen sind).

34. Über die zwingend zu beurteilenden Kontrollpunkte hinausgehende, das Kontrollziel betreffende Feststellungen der Kontrolleure sollen unter dem Punkt „weitere Aspekte“ (letzter Kontrollpunkt in Kontrollrubriken) notiert werden. Bei der Grundkontrolle muss der Punkt „weitere Aspekte“ nur ausgefüllt werden, wenn der Kontrollperson zusätzliche Punkte auffallen. Der Kontrollpunkt ist im System per Default als „nicht kontrolliert“ gekennzeichnet.

35. Für Zwischen- und Nachkontrollen können zusätzlich die Punkte unter „weitere Aspekte“ genutzt werden.

36. Die festgestellten Mängel sind in jedem Fall zu erfassen, auch wenn die Mängelbehebung durch den Tierhalter innert kurzer Frist erfolgt. Die Behebung des Mangels durch den Tierhalter wird im Betriebsblatt bei der Mängelzusammenfassung erfasst.

1.6.3.3 Erfassung, Aufbewahrung und Informationsfluss

37. Werden ganze Rubriken nicht kontrolliert, muss der Eintrag NK/NZ auf Stufe Rubrik erfolgen. Werden einzelne Punktegruppen von Rubriken nicht kontrolliert, muss der Eintrag NZ/NK auf der betreffenden Punktegruppe erfolgen. Werden einzelne Kontrollpunkte von Punktegruppen nicht kontrolliert, muss ein NZ oder ein NK auf Stufe Kontrollpunkt erfasst werden.

38. Alle Kontrollresultate müssen innerhalb der Fristen gemäss Art. 8 der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) in Acontrol erfasst sein: Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln müssen die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle erfasst werden, bei geringfügigen oder keinen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Kontrolle.

39. Schwerwiegende Mängel muss die Kontrollperson unverzüglich und gleichentags der kantonalen Vollzugsstelle melden.

40. Die kantonale Vollzugsstelle stellt sicher, dass alle Kontrollergebnisse fristgerecht in Acontrol eingegeben sind (direkt oder über Transferschnittstelle).

41. Das Ergebnis der Kontrolle wird der Tierhalterin oder dem Tierhalter unmittelbar nach der Kontrolle mündlich eröffnet und sie oder er erhält den Kontrollbericht in Kopie vor Ort ausgedruckt oder innerhalb von 10 Arbeitstagen ausgehändigt.

42. Die Tierhalterin oder der Tierhalter kann zum Kontrollbericht Stellung nehmen. Die mündliche Stellungnahme oder ein allfälliger Verzicht darauf ist im Kontrollbericht zu erfassen und der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle unmittelbar schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

43. Bei einer elektronischen Erfassung ist eine elektronische Unterschrift möglich. Die Kontrollorganisationen sorgen für die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen.

44. Die Unterschrift eines Tierhalters auf dem Kontrollprotokoll ist nicht Gültigkeitserfordernis, aus Beweisgründen jedoch sinnvoll.

1.7 Vollzugsmassnahmen

45. Vollzugsmassnahmen erfolgen nach Anweisung der dafür zuständigen kantonalen Vollzugsstelle.

1.7.1 Nachkontrollen (NK)

46. Der Zeitpunkt einer Nachkontrolle wird aufgrund des Schweregrads und des Umfangs der festgestellten Mängel durch die kantonale Vollzugsstelle festgelegt.

47. Werden anlässlich einer Nachkontrolle Umstände bemerkt oder festgestellt, die auf einen widerrechtlichen Zustand schliessen lassen, muss die Kontrollperson umgehend die kantonale Vollzugsstelle informieren,

auch wenn dieser Sachverhalt nicht der Anlass für die Nachkontrolle war.

1.7.2 Zwischenkontrollen (ZK)

48. Basierend auf kantonal festgelegten Risikofaktoren werden bestimmte Tierhaltungen mit einer höheren Frequenz kontrolliert.

1.7.3 Verwaltungsmassnahmen

49. Für die Einleitung von Verwaltungsmassnahmen sind die kantonalen Verfahrensvorschriften anzuwenden.

1.7.4 Strafrechtliche Massnahmen

50. Sofern strafrechtlich relevante Tatbestände festgestellt werden, ist zu prüfen, ob eine Anzeige an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde zu erstatten ist. In einigen Kantonen sind besondere Verfahren dafür festgelegt bzw. ist die Anzeigeermächtigung auf bestimmte Funktionäre beschränkt.

51. Für Verstösse im Bereich der Heilmittelgesetzgebungen finden zudem die Art. 86 bis 90 des Heilmittelgesetzes (HMG, SR 812.21) Anwendung.

2 Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen in Nutztierhaltungen betreffend Hygiene in der Primärproduktion

52. Diese Bestimmungen gelten für Tierhaltungen, welche die Primärproduktion nach Art. 1 der VPrP betreiben.

53. Für die Kontrollen der Hygiene in der Primärproduktion gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Weisungen.

54. Gegenstand der Kontrolle Hygiene in der Primärproduktion sind die Inhalte des im Anhang 1 dieser Technischen Weisungen angefügten Kontrollhandbücher; sie sind integraler Bestandteil der TW. Die einzelnen darin aufgeführten Kontrollpunkte sind verbindlich.

55. Bei Verstössen im Bereich Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz, hygienischer Umgang mit Lebensmitteln oder Beanstandung von zu vermarktenden Primärprodukten am Erzeugungsort erfolgt eine Beanstandung und ein Anordnen von Massnahmen sowie Erhebung von Gebühren nach dem Lebensmittelgesetz.

56. Verstösse im Bereich der Hygiene in der Primärproduktion sind nach dem Landwirtschaftsgesetz und dem Lebensmittelgesetz zu vollziehen.

3 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Nutztierhaltungen betreffend hygienischer Milchproduktion

57. Für die Kontrollen der Milchhygiene gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Weisungen.

58. Gegenstand der Kontrolle der Milchhygiene sind die Inhalte des im Anhang 1 dieser Technischen Weisungen angefügten Kontrollhandbuches; sie sind integraler Bestandteil der TW. Die einzelnen darin aufgeführten Kontrollpunkte sind verbindlich.

59. Bei Verstössen im Bereich Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz, hygienischer Umgang mit Lebensmitteln oder Beanstandung von zu vermarktenden Primärprodukten am Erzeugungsort erfolgt eine Beanstandung und ein Anordnen von Massnahmen sowie Erhebung von Gebühren nach dem Lebensmittelgesetz.

4 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Nutztierhaltungen betreffend Tierarzneimittel

60. Für die Kontrollen der Tierarzneimittel gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Weisungen.

61. Gegenstand der Kontrolle der Tierarzneimittel sind die Inhalte des im Anhang 1 dieser Technischen Weisungen angefügten Kontrollhandbuches; sie sind integraler Bestandteil der TW. Die einzelnen darin aufgeführten Kontrollpunkte sind verbindlich.

62. Für amtliche Kontrollen in Nutztierhaltungen betreffend Tierarzneimittel gilt ausserdem
    a) Sämtliche Daten, die in diesem Bereich für den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung erforderlich sind, stehen bei Verdachtsfällen kantonsübergreifend zur Verfügung (HMG, Art. 63). Sie können vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin bei der betreffenden kantonalen Behörde angefordert werden.
    b) Erforderliche Ergebnisse aus den Inspektionen des Grosshandels erhält der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin gestützt auf Art. 63, Abs. 1 des HMG auf Anfrage bei Swissmedic.
    c) Werden von der Kontrollperson anlässlich einer Kontrolle Hinweise auf illegalen Grosshandel, illegalen Import von Tierarzneimitteln oder unzulässige Bewerbung von Arzneimitteln festgestellt, muss dieser Sachverhalt festgehalten und rasch möglichst via kantonale Vollzugsbehörde an Swissmedic gemeldet werden.
    d) Für die Kontrollen im Bereich Tierarzneimittel umfasst der Bericht ausserdem eine Aufstellung der angeordneten Beanstandungen und Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 66 des HMG und die erfolgten Strafanzeigen.
    e) Swissmedic kann nach Art. 63, Abs. 1 des HMG Einblick in die erlassenen Verfügungen und Strafanzeigen und die Urteile verlangen.

5 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Nutztierhaltungen betreffend Tiergesundheit

63. Für die Kontrollen der Tiergesundheit gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Weisungen.

64. Gegenstand der Kontrolle der Tiergesundheit sind die Inhalte des im Anhang 1 dieser Technischen Weisungen angefügten Kontrollhandbuches; sie sind integraler Bestandteil der TW. Die einzelnen darin aufgeführten Kontrollpunkte sind verbindlich.

6 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Nutztierhaltungen betreffend Tierverkehr

65. Für die Kontrollen des Tierverkehrs gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Weisungen.

66. Gegenstand der Kontrolle des Tierverkehrs sind die Inhalte des im Anhang 1 dieser Technischen Weisungen angefügten Kontrollhandbuches; sie sind integraler Bestandteil der TW. Die einzelnen darin aufgeführten Kontrollpunkte sind verbindlich.

67. In Bezug auf die Verwaltungsmassnahmen bei der Nichtbeachtung der Tierverkehrsvorschriften gelten in erster Linie die Bestimmungen von Artikel 15 der Tierseuchenverordnung.

7 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Bienenhaltungen

68. Für die Kontrollen der Bienenhaltungen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Weisungen.

69. Gegenstand der Kontrolle der Bienenhaltungen sind die Inhalte des im Anhang 2 dieser Technischen Weisungen angefügten Kontrollhandbuches; sie sind integraler Bestandteil der TW. Die einzelnen darin aufgeführten Kontrollpunkte sind verbindlich.

70. In Abweichung zu den allgemeinen Bestimmungen gelten für die Kontrollen der Bienenhaltungen, dass die Kontrollen durch ATAs, durch von den Kantonstierärzten eingesetzte Amtliche Fachassistenten Bienen durchgeführt werden müssen.

71. Wenn kantonale Vollzugsstellen Kontrollorganisationen beauftragen, gelten die Anforderungen von Art.6 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

8 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Nutzfischhaltungen

72. Für die Kontrollen der Nutzfischhaltungen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Weisungen.

73. Zusätzlich werden bei den Nutzfischhaltungen auch die Bereiche Biosicherheit und Tierschutz mit dieser Weisung geregelt.

74. Gegenstand der Kontrolle der Nutzfischhaltungen sind die Inhalte des im Anhang 3 dieser Technischen Weisungen angefügten Kontrollhandbuches; sie sind integraler Bestandteil der TW. Die einzelnen darin aufgeführten Kontrollpunkte sind verbindlich.

9 Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen in Insektenhaltungen (ausser Bienenhaltungen)

75. Für die Kontrollen der Primärproduzenten von anderen Insekten als Bienen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Weisungen.

76. Insekten gelten als Nutztiere. Für deren Fütterung gelten deshalb die «Verfütterungsverbote und Ausnahmen» nach den Art. 27ff. der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP, SR 916.441.22), und die Anforderungen der Futtermittel-Verordnung (FMV, SR 916.307).

77. Die Liste der für Fütterungszwecke zulässigen Insektenarten steht ebenfalls in der VTNP (es sind die Gleichen wie in der EU).

78. Die Verwendung als Lebensmittel zulässigen Insektenarten werden national festgelegt, bis es auch dafür mit der EU harmonisierte Regelungen gibt. In der Schweiz gelten für die Produktion und Verarbeitung von Insekten zur Verwendung als Lebensmittel aktuell die in folgendem Dokument umschriebenen Rahmenbedingungen: 2017/1 Informationsschreiben.

79. Für Wirbellose gibt es keine tierschutzrechtlichen Anforderungen. Es gibt aber zum Thema Empfehlungen von der International Platform of Insects for Food and Feed, IPIFF: *Ensuring high standards of animal welfare in insect production*.

80. Für Insekten gibt es aktuell keine zugelassenen Tierarzneimittel. Auch Umwidmungen sind nicht zulässig.

81. Für andere Insekten als Bienen existieren auch keine tierseuchenrechtlichen Vorschriften. Die «Tiergesundheitsanforderungen» ergeben sich demzufolge aus den allgemeinen Hygieneanforderungen im Hinblick auf die Gewinnung von Lebens- und Futtermitteln. Der eigentlichen «Insektengesundheit» ist aber ebenfalls Sorge zu tragen – nicht nur, weil Krankheiten zu verheerenden Produktionsausfällen führen können.

82. Der IPIFF Guide on Good Hygiene Practices for European Union (EU) producers of insects as food & feed stellt eine gute Grundlage für die Planung und Beurteilung von Insektenhaltungen dar).

83. Für allfällige Biocontainment-Auflagen ist das Bundesamt für Umwelt BAFU zuständig. Die Haltung «gebietsfremder» Insektenarten ist deshalb nach der Einschliessungsverordnung zu melden, s. Meldungen und Bewilligungsgesuche.

10 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Technische Weisung über die amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion in Tierhaltungen vom 15.Januar 2013.

11 Kontrollhandbücher

11.1 Anhang 1: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Milchhygiene, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Rindvieh, Schweinen, Geflügel, Schafen, Ziegen, Pferden, Neuweltkameliden, Kaninchen und in Gehegen gehaltenem Wild

Version 2023

11.1.1 ALLGEMEINES

- Das Kontrollhandbuch ersetzt nicht die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure, sondern ist ein Nachschlagewerk.
- Für Kontrollen in Tierhaltungen mit Bienen oder Fischen existieren separate Kontrollhandbücher.

11.1.1.1 Durchführung der Kontrolle

- Werden anlässlich einer Kontrolle schwerwiegende Mängel festgestellt, die Sofortmassnahmen durch den Vollzug erfordern, insbesondere bei seuchenverdächtigen Erscheinungen, akut gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen der Milchqualität, oder desolaten hygienischen Zuständen, ist sofort telefonisch mit der zuständigen Vollzugsbehörde Kontakt aufzunehmen.
- Schnelltests oder Probenerhebungen, Beschlagnahmungen sind unter Bemerkungen mit einem Hinweis zu vermerken.
- Fragen zu den Kontrollberichtvorlagen und zum Kontrollhandbuch sind an die zuständige kantonale Vollzugsstelle zu richten.

11.1.1.2 Aufbau des Kontrollhandbuchs

- Jede Kontrollrubrik hat eine Zielformulierung und die dazugehörigen Kontrollpunkte. Alle Kontrollpunkte müssen im Rahmen einer Grundkontrolle beurteilt werden, um die Zielformulierung bestätigen zu können.
- Die Ausnahme ist der in jeder Kontrollrubrik enthaltene Kontrollpunkt „weitere Aspekte…“. Dieser kann genutzt werden, wenn andere die Zielformulierung betreffende Aspekte auffallen. Die genannten Beispiele sind nicht abschliessend.
- Vor allem bei Nachkontrollen/Zwischenkontrollen, bei denen vertieft bestimmte Bereiche kontrolliert werden, können die Beispiele unter “weitere Aspekte…“ genutzt werden.

11.1.1.3 Beurteilung und Dokumentation der Kontrollpunkte

- Kontrollpunkte, zu denen es keine Beanstandungen gibt, werden als **„erfüllt“** erfasst (in der Kontrollberichtvorlage mit „✓“ zu vermerken).
- Sind Kontrollkästchen in der Kontrollberichtvorlage grau hinterlegt, finden sie für diese Tierhaltungen keine Anwendung und werden nicht kontrolliert.
- Wenn Kontrollpunkte oder bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden, ist auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund **„nicht kontrolliert“** (Verwendung des Symbols „**—**“) anzukreuzen und eine Begründung anzugeben, wieso der Kontrollpunkt/bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden. In Acontrol sind nicht kontrollierte Kontrollpunkte mit „NK“ zu kennzeichnen.
- Kontrollpunkte, welche in einer Tierhaltung nicht vorkommen, werden als **„nicht zutreffend“** erfasst. Das heisst wenn z.B. in der Tierhaltung keine Tierarzneimittel (TAM) gelagert werden oder wenn es keine technische Anlage zur Beimischung von Arzneimittelvormischungen (AMV) oder für die Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln (FüAM) gibt, wird auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund **„nicht zutreffend“** („|“) verwendet.
  In Acontrol sind nicht zutreffende Kontrollpunkte mit „NZ“ zu kennzeichnen.
- Alle Kontrollpunkte mit der Bewertung „mangelhaft“ („nicht erfüllt“, Verwendung des Symbols „o“) sind in den Kontrollberichtvorlagen unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu präzisieren und genau zu umschreiben (z.B. Anzahl Tiere angeben, die von einem „Mangel“ oder einer Beanstandung betroffen sind. Falls nötig, ist dazu ein separates Blatt zu führen).
  In Acontrol werden bemängelte Kontrollpunkte mit „M“ bezeichnet.

- Auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Rubrik muss, nach Vorgabe der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle, die Schwere eines allfälligen Mangels beurteilt werden. Die Unterteilung erfolgt in „geringfügig“ (g), „wesentlich“ (w) und „schwerwiegender“ (s) Mangel. Die Einteilung erfolgt auf Grundlage der beurteilten Kontrollpunkte. Falls die vorgegebenen Kontrollpunkte keinen Mangel ergeben, aber andere Aspekte dazu führen, dass die Zielformulierung als „nicht erfüllt“ beurteilt werden muss, werden diese in dem Kontrollpunkt „weitere Aspekte…“ eingetragen. Die Beispiele für die Einteilung der Mängel sind nicht abschliessend.

11.1.2 HYGIENE IN DER TIERISCHEN PRIMÄRPRODUKTION (PrP)

Als Primärprodukte gelten Pflanzen, Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel (z.B. Rohmilch zur Käseherstellung) oder Futtermittel (z.B. Rohmilch zur Kälberaufzucht) bestimmt sind.

PrP 00	**Ziel**	**Die Herstellung der tierischen Primärprodukte erfolgt so, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel sicher und hygienisch sind.**

PrP 01	**Punkt**	**Das Tränkewasser und das Futter sind sauber und unverdorben.**
	Rechtliche Grundlagen	*VPrP Art. 4 Abs. 3 Bst. c und d*, Verpflichtungen der Betriebe *VHyPrP Art. 2 Abs. 8*, Anforderungen an die Tierproduktion *VHyMP Art. 4*, Fütterung *FMV, Art. 8 Abs. 1* und *FMBV, Anhang 4.1*, Verbotene Stoffe *FMV, Art. 36 Abs. 1* und *FMBV, Anhang 10*, Unerwünschte Stoffe
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Futtermittel und Wasser sind sauber und unverdorben sowie Tränkebecken sind sauber. *Futtermittel und Tränkewasser dürfen die Gesundheit der Tiere und die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel nicht beeinträchtigen. Futtermittel müssen sauber, hygienisch einwandfrei und unverdorben sein.*
	Hinweise	Algen oder Bodensatz beurteilen. Auf mögliche Kontaminationsquellen in der Umgebung der Tränken (falsche Platzierung von Tränkeeinrichtungen, Mistplatz, Weide mit Bach, etc.) und des Futters (Verunreinigung des Heus oder Gras-Abschnitts mit Erde, Verpackungen, Beweidung nach Pflanzenschutzbehandlungen von Weiden gegen Unkräuter oder von Bäumen, Mykotoxine, Mutterkorn, Giftpflanzen, usw. *) achten. * vor allem auf Grünland-Betrieben mit weniger als 5 ha Ackerfläche (wenn keine regelmässige Hygiene-Kontrolle der pflanzlichen Produktion). Bemerkung: Die VHyMP und somit auch die CL betreffend Milchhygiene gilt nicht für diejenige Milch, welche als Futtermittel auf dem Erzeugerbetrieb verwendet wird. Die verfütterte Milch muss jedoch auf eine Art und Weise gewonnen werden, welche die Gesundheit der Tiere und die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel nicht beeinträchtigt. Sie muss hygienisch einwandfrei und unverdorben sein.

PrP 02	**Punkt**	**Alle Einrichtungen, welche mit Futtermitteln und tierischen Primärprodukten in Kontakt kommen, sind einwandfrei.**
	Rechtliche Grundlagen	*VPrP Art. 4 Abs. 3 Bst. c und d*, Verpflichtungen der Betriebe *VHyPrP Art.1 Abs. 1*, Anforderungen an die Pflanzenproduktion *VHyPrP Art. 2 Abs. 1 und 3* , Anforderungen an die Tierproduktion *VHyMP Art. 2*, Räumlichkeiten für die Tierhaltung
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Anlagen, Stallungen und Einrichtungen sind einwandfrei. *Anlagen (einschliesslich der zur Lagerung und Behandlung von Futtermitteln und tierischen Primärprodukten verwendeten Anlagen), Stallungen und Einrichtungen, insbesondere solche zur Tränke und Fütterung von Tieren, Behälter, Transportkisten und Transportmittel müssen sauber sein (Desinfektion bei Bedarf). Einstreumaterial ist in einem Zustand, der die Sicherheit von Lebensmitteln nicht gefährdet.*
	Hinweise	Auf Schimmel achten.

		Besondere Beachtung in Freilaufställen und bei Tiefstreu. Sauberkeit der Tiere mit beurteilen (z. B. Kotrückstände im Fell). Sauberkeit der Futtererntemaschinen mit beurteilen, vor allem auf Grünland-Betrieben mit weniger als 5 ha Ackerfläche (wenn keine regelmässige Hygiene-Kontrolle der pflanzlichen Produktion).

PrP 03	**Punkt**	**Futtermittel und tierische Primärprodukte werden von gefährlichen Stoffen und Abfällen getrennt gelagert.**
	Rechtliche Grundlagen	*VPrP Art. 4 Abs. 3 Bst. c*, Verpflichtungen der Betriebe *VHyPrP Art. 1 Abs. 3*, Anforderungen an die Pflanzenproduktion *VHyPrP Art. 2 Abs. 5 und 6*, Anforderung an die Tierproduktion
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	→ Es braucht nicht zwingend eine räumliche Trennung. *Betriebe der Primärproduktion sind für die Sicherheit ihrer Produkte (Lebens- und Futtermittel) verantwortlich und haben alles Erforderliche für deren Sicherheit vorzukehren.* *Sie müssen insbesondere:* *a) eine Kontamination der Produkte durch Personal, Tiere, Schädlinge, Abfälle, Tierarzneimittel, Verpackungsmaterial, Luft, Wasser, Boden usw. vermeiden,* *b) Primärprodukte hygienisch und sauber produzieren, lagern, behandeln und befördern.* • Futtermittel und tierische Primärprodukte werden von gefährlichen Stoffen und Abfällen getrennt gelagert, ev. auf versch. Paletten • keine Verunreinigung durch Öl, Diesel oder Düngemittel etc. durch Wegblasen oder Ausfliessen • bei Geruchsbeeinträchtigungen (Garage) müssen die Primärprodukte verschlossen in dichten Säcken (Papier oder Plastik) oder Behältern gelagert werden • Abfälle werden regelmässig entsorgt
	Hinweise	Beachte leere Futtersäcke im Stall, die als Abfallsäcke benutzt werden. Fragen, wann und wie Abfälle entsorgt werden. Kontrolle von Schädlingsspuren bei Futtersäcken. Bemerkung: Beurteilen, ob eine Gefahr besteht: was wird zusammen gelagert, in welchen Behältern und Säcken, Kontaminationsmöglichkeiten durch spielende Kinder, Luft, Flüssigkeiten, Nager. Als **gefährliche Stoffe** gelten insbesondere Pflanzenschutzmittel, Dünger (Hof- und Mineraldünger), Desinfektionsmittel (für die Stallreinigung) sowie Schmiermittel und Treibstoffe. Als **Abfälle** gelten insbesondere leere Pflanzenschutzmittelbehälter, Dünger- und Futtermittelsäcke sowie gebrauchte Abdeckfolien.

PrP 04	Punkt	**Die Art, Menge und Herkunft der zugekauften Futtermittel sind dokumentiert. Futtermittel und Zusatzstoffe werden bestimmungsgemäss eingesetzt.**
	Rechtliche Grundlagen	*VHyPrP Art. 6 Abs. 1*, Rückverfolgbarkeit und Register *VPrP Art. 5 Abs. 1 und 3*, Rückverfolgbarkeit *VHyPrP Art. 2 Abs. 5*, Anforderung an die Tierproduktion (Futtermittelzusatzstoffe) *FMV, Art. 8 Abs. 1* und *FMBV, Anhang 4.1,* Verbotene Stoffe *FMV, Art. 47 Abs. 2,* Meldepflicht *VTNP, Art 27 bis 32a*, Verwendung von tierischen Nebenprodukten
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Rückverfolgbarkeit der zugekauften Futtermittel ist belegt. Lieferscheine (bei überbetrieblicher Zusammenarbeit Vertrag) für alle Futtermittel von Dritten vollständig vorhanden. *Die Betriebe müssen jederzeit schriftlich die Art, Menge und Herkunft der an die Tiere verfütterten zugekauften Futtermittel belegen können.* *Die Dokumente, sowie die Berichte über Analysen und Untersuchungen von Tieren und Primärprodukten sind während 3 Jahren aufzubewahren.* Es werden nur zulässige Stoffe verfüttert. Die Verbote und Beschränkungen für einzelne Stoffe werden eingehalten. *Landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit bei der Agroscope-Futtermittelkontrolle zwecks Registrierung oder Zulassung melden.*
	Hinweise	Beim Stallrundgang die zugekauften Futtermittel notieren und mit den Belegen vergleichen. Bemerkung: Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben. Sie muss jedoch erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten, Abnehmer und Art der Futtermittel zuverlässig Auskunft zu erteilen (Lieferscheine / Rechnungen / Quittungen. Bei einer vertraglich geregelten überbetrieblichen Futtermittelproduktion gilt der Vertrag als Beleg).

PrP 06	Punkt	Die Personalhygiene im Betrieb ist genügend und angemessen.
	Rechtliche Grundlagen	*VPrP Art. 4 Abs. 3 Bst. a, b und d*, Verpflichtungen der Betrieb *VHyMP Art. 11 Abs.1-3*, Personalhygiene
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die personenhygienischen Anforderungen (z.B. saubere Hände) werden berücksichtigt. Keine Personen beschäftigt, welche akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leiden oder auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger ausscheiden. Eine Handwaschgelegenheit in der Nähe des Rüstplatzes, des Verpackungsstandortes, des Stalles oder in der Milchkammer ist vorhanden. Sie muss mit Seife und Einwegtrocknungsmaterial ausgestattet sein. Handtücher dürfen nicht verwendet werden. *Die in der Primärproduktion tätigen Betriebe müssen dafür sorgen, dass:* *a) das Personal nicht akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leidet;* *b) das Personal in Bezug auf die Gesundheitsmassnahmen unterrichtet wird;* *c) Primärprodukte so produziert, gelagert, behandelt und befördert werden, dass diese in ihrer hygienischen Qualität und Sauberkeit nicht beeinträchtigt werden.* *Personen, die Lebensmittel gewinnen oder behandeln, sind zu hoher persönlicher Sauberkeit verpflichtet.* *Sie müssen saubere, zweckmässige Kleider tragen.* *Personen, die akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leiden oder auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger ausscheiden, dürfen nicht direkt mit Lebens- oder Futtermitteln in Kontakt kommen. Allfällige ärztlich festgestellte Krankheitsbefunde sind der Produzentin oder dem Produzenten zu melden. Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, das Personal über die Meldepflicht zu informieren.*
	Hinweise	-----

PrP 07	Punkt	**Die Art, Menge und Empfänger von tierischen Primärprodukten sind dokumentiert.**
	Rechtliche Grundlagen	*VPrP Art. 5*, Rückverfolgbarkeit
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Dokumentation vorhanden. *Der Betrieb muss anhand von schriftlichen Dokumenten die Abgabe von Primärprodukten (Lebensmittel tierischer Herkunft und Futtermittel) belegen können:* *a) Verkauf von Milch an einen Milchkäufer (z.B. Käserei)* *b) Verkauf von Eier an einen Zwischenhändler* *c) Verkauf von Honig an einen Zwischenhändler* *d) Verkauf von Futter an eine Futtermühle* *e) Verkauf von Tieren (Beleg = Begleitdokumente)* *Die direkte Abgabe an den Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte (z.B. Eier. an den Dorfladen in der näheren Umgebung) muss nicht aufgezeichnet werden.* *Die oben erwähnten Dokumente sowie die Berichte über Analysen und Untersuchungen von Tieren und Primärprodukten sind während drei Jahren aufzubewahren.*
	Hinweise	Bemerkung: Kommt nur zur Anwendung, wenn Primärprodukte abgegeben werden (nicht bei direkter Lieferung an Konsumenten oder lokale Einzelhandelsgeschäfte sowie nicht bei direkter Abgabe von Futtermittel an Landwirte).

PrP 08	Punkt	**Eier werden sachgerecht gelagert.**
	Rechtliche Grundlagen	*VHyPrP Art. 4*, Eierproduktion *HyV Art. 54*, Eier
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Eier werden gemäss den Anforderungen gelagert. *a) Lagertemperatur muss möglichst konstant sein. Gekühlte Eier müssen gekühlt verkauft werden (das Kondenswasser, das bei Erwärmung entsteht, macht die Poren durchlässiger).* *b) Eier dürfen nur bis am 21. Tag nach Legedatum als solche an Konsumenten abgegeben werden. Anschliessend dürfen sie nur noch in verarbeiteter Form in Verkehr gebracht werden.* Die Rückverfolgbarkeit (inkl. Legedatum) muss gewährleistet sein. Die Angabe des Legedatums auf dem Ei wird empfohlen. *c) Eier müssen bis zur Abgabe an Konsumenten sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten, sowie vor Stössen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.*
	Hinweise	-----

PrP +	Punkt	Weitere Aspekte Hygiene in der tierischen Primärproduktion
		• Ergebnisse von Analysen/Untersuchungen, welche für die Gesundheit von Mensch und Tier von Bedeutung sind, stehen zur Verfügung. • Kenntnis Rückrufpflichten. • Kenntnis Massnahmen, welche bei Zoonosen getroffen werden müssen. • Angaben zu Primärprodukten (z.B. Legedatum) werden so gehandhabt, dass die Lebensmittel gesetzeskonform gekennzeichnet werden können. ……

PrP 00	Ziel	Die Herstellung der tierischen Primärprodukte erfolgt so, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel sicher und hygienisch sind.
	Erfüllt wenn	Mit Primärprodukten wird so umgegangen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel sicher und hygienisch sind.
	Geringfügiger Mangel	Mit Primärprodukten wird so umgegangen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel bzgl. Sicherheit und Hygiene geringfügig beeinträchtigt sind, z.B.: • Dokumentation (Rückverfolgbarkeit) nicht vollständig gegeben • Untersuchungen nicht belegbar • …
	Wesentlicher Mangel	Mit Primärprodukten wird so umgegangen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel bzgl. Sicherheit und Hygiene wesentlich beeinträchtigt sind, z.B.: • Personalhygiene und -verhalten mangelhaft • …
	Schwerwiegender Mangel	Mit Primärprodukten wird so umgegangen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel bzgl. Sicherheit und Hygiene schwerwiegend beeinträchtigt sind, z.B.: • Räume im Zusammenhang mit der Milchgewinnung / -lagerung werden für die Lagerung von gefährlichen Stoffen zweckentfremdet • …

11.1.3 MILCHHYGIENE (MHy)

Dieses Kontrollhandbuch kommt nur bei Betrieben zur Anwendung, die Milch produzieren, *welche in Verkehr gebracht wird*.

MHy 00	Ziel	Die Milch wird auf hygienische Art und Weise gewonnen und Vorkehrungen gegen Rückstände sind getroffen.

MHy 01	Punkt	Die Euterkontrollen werden monatlich durchgeführt, dokumentiert und die Ergebnisse mindestens 3 Jahre aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	VHyMP Art. 6, Euterkontrolle
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	• Euterkontrolle monatlich durchgeführt, dokumentiert und 3 Jahre aufbewahrt • Schalmtest durchgeführt und dokumentiert *Die Eutergesundheit aller Kühe, deren Milch abgeliefert wird, ist mindestens 1x pro Monat mittels Schalmtestkontrolle zu kontrollieren. Milch positiver Euterviertel (++, +++), gilt als fehlerhaft.* *Auf Sömmerungsbetrieben muss eine erste Überprüfung spätestens 7 Tage nach der Bestossung durchgeführt sein.* *Anstelle des Schalmtests gelten auch:* *a) Einzelkuh-Zellzahlbestimmungen im 4/4-Tagesgemelk* *b) permanente, viertelsweise Leitfähigkeitsmessung (bei Melkrobotern)* *Bei Zellzahlen höher als 150 000/ml oder abweichender Leitfähigkeit eines Viertels um 50 % von der Norm, muss der Schalmtest durchgeführt und dokumentiert werden.* *Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und 3 Jahre aufzubewahren.*
	Hinweise	• Schalmtestschale und Reagenz zeigen lassen • Aufzeichnungen der Schalmtestergebnisse anschauen. Bei ++ oder +++ positiven Ergebnissen nachfragen, was gemacht wurde. • Quervergleich Behandlungsjournal und gekennzeichnete, zur Milchablieferung gesperrte Tiere • Resultate Suisselab (v.a. Zellzahl) beachten

MHy 02	Punkt	**Die Voraussetzungen für die erforderliche Hygiene beim Melken sind getroffen.**
	Rechtliche Grundlagen	*VHyMP Art. 3,* Haltung und Pflege der Tiere *VHyMP Art. 10 Abs. 1 Bst. k* Verbot des Abgebens von Milch *VHyMP Art. 12,* Melken *VHyMP Art.11,* Personalhygiene
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	• Anlageteile, Behälter und Milchgeräte sind sauber und frei von Restwasser • Vorgemelk wird weggeleert • Eine Handwaschgelegenheit mit Seife und Einwegtrocknungsmaterial ist in der Nähe des Stalls oder der Milchkammer • Die Milchkühe sind sauber, insbesondere im Euterbereich • Zitzentauchmittel zugelassen *a) Vor dem Melken müssen die von der Milch berührten Anlageteile, Behälter und Milchgeräte sauber und von allfälligem Restwasser befreit sein.* *b) Milchkühe sind sauber zu halten, insbesondere im Euterbereich.* *c) Die Milch jeden Tieres ist im Vorgemelk auf organoleptische und abnorme physikalisch-chemische Merkmale zu kontrollieren. Abweichende Milch darf nicht als Lebensmittel verwendet werden.* *d) Nur von der Swissmedic oder dem BAG zugelassene Zitzenbäder und –Sprays werden verwendet.* *e) Am Melkplatz müssen geeignete Waschvorrichtungen vorhanden sein, damit das Personal Arme und Hände regelmäßig reinigen kann.* *f) Das Melkpersonal muss saubere und zweckmäßige Kleider tragen.* *g) Personen, die akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leiden oder auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger ausscheiden, dürfen weder melken, noch mit Lebensmitteln umgehen.*
	Hinweise	• Falls ein Zitzentauchmittel verwendet wird: Überprüfen, ob es von der Swissmedic (wenn es ein Tierarzneimittel ist) oder dem BAG (wenn es ein Biozid ist) zugelassen ist. (TAM: Zulassungsnummer, Biozid: CHZ-Nummer). • Vorhandener Vormelkbecher kann ein Indiz für durchgeführte Kontrolle des Vorgemelks sein. Bemerkung: Die Hygiene beim Melken kann der Kontrolleur vor Ort selten überprüfen. Die Beurteilung der Sauberkeit der Anlageteile, Behälter und Milchgeräte und der Zustand der Waschvorrichtungen ergeben Hinweise auf das Hygieneverhalten.

MHy 03	Punkt	**Für die korrekte Wartung der Melkanlage wird gesorgt.**
	Rechtliche Grundlagen	*VHyMP Art. 21*, Unterhalt
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	• Wartungsarbeiten mindestens 1x jährlich durch eine anerkannte Fachperson durchgeführt. • Wartung ist anhand der Serviceblätter belegt. Serviceblätter werden 3 Jahre aufbewahrt. *a) Einwandfreie Melkanlage* *b) Servicearbeiten durch Fachperson nach Vorgabe (mindestens 1x jährlich, Sömmerungsbetriebe mindestens alle 2 Jahre)* *c) Die Serviceblätter sind 3 Jahre aufzubewahren*
	Hinweise	Beim Stallrundgang Zustand der Melkanlage beurteilen (Zitzengummi, Schläuche, Sammelstücke, etc.). Bemerkung: Die einwandfreie Funktionsweise der Melkanlage kann der Kontrolleur vor Ort nicht überprüfen. Die Beurteilung des Zustandes der Melkanlage und die monatlichen Tankmilchergebnisse ergeben Hinweise auf das Wartungsverhalten und auf das Hygieneverhalten des Personals. Für die Wartung von Melkanlagen anerkannte Fachpersonen (mit Fähigkeitsausweis für die entsprechende Melkmaschinenmarke) werden auf der Homepage des Schweizerischen Landmaschinen Verbandes publiziert.

MHy 04	Punkt	**Sauberkeit der Reinigungs- und Milchlagerräume, Tank- und milchführende Anlagen; Trinkwasserqualität.**
	Rechtliche Grundlagen	*VHyMP Art. 16 Abs. 2 und 3*, Grundsatz *VHyMP Art. 18 Abs. 2*, Reinigungs- und Desinfektionsmittel *VHyMP Art. 19*, Wasserqualität
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	• Sauberkeit entlang des Milchgewinnungsweges wird eingehalten • Reinigung und Desinfektion der Tanks und Behälter wird durchgeführt • Oberflächen mit Milchkontakt werden mindestens 1 Mal wöchentlich sauer gereinigt • Für die Reinigung wird Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet. Bei privater Quelle Untersuchung der Wasserqualität aufgrund einer Risikoanalyse. *Nach der Benutzung müssen die Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.* *Oberflächen im Kontakt mit Milch müssen mindestens 1x/Woche sauer gereinigt werden.* *a) Behälter und Tanks zur Beförderung von Milch müssen gereinigt und desinfiziert werden: nach jeder Benutzung* *b) mindestens 1x pro Arbeitstag* *c) vor erneuter Verwendung* *Abwaschbare, säurefeste Wände und Böden, warmes und kaltes Wasser, siphonierte Abläufe, eine gute Beleuchtung und Belüftung.* *Zur Desinfektion kann verwendet werden:* *a) zugelassene Desinfektionsmittel* *b) Heisswasser (mindestens 85 °C) nach gründlicher Reinigung* *Für Reinigung und Nachspülen muss Trinkwasser verwendet werden. Betriebe mit privater Wasserversorgung (Quelle) müssen das Wasser untersuchen lassen und die Ergebnisse aufbewahren. Die Häufigkeit und die analysierten Parameter werden aufgrund einer Risikoanalyse definiert (Empfehlung: mindestens einmal jährlich, siehe unter «Bemerkung»).*
	Hinweise	• Erhöhte Keimzahlen (db-milch) können auf Probleme hinweisen. • Die Reinigung der Anschlüsse inkl. Dichtungen, der Pulsatoren und der Vakuumschläuche überprüfen. In Milchtank reinschauen. • Milchzimmerdecke auf Schimmel überprüfen. Bemerkung: Dem Milchgewinnungsweg in entgegengesetzter Richtung entlanggehen und Sauberkeit optisch beurteilen. Verschmutzung einteilen nach frisch, alt und Ausmass. Verschmutzungen in Zusammenhang mit der laufenden Tätigkeit sind akzeptabel. Bei Verwendung des Wassers aus privater Quelle wird empfohlen, die bakteriologische Qualität des Wassers mindestens einmal jährlich zu kontrollieren, unter Berücksichtigung der ungünstigsten Bedingungen (z. B. nach einem Gewitter). Die Häufigkeit der Analysen kann aufgrund des Risikos angepasst werden (bei Bedarf kann mit der kantonalen Trinkwasser-Kontrollstelle Kontakt aufgenommen werden).

MHy 05	Punkt	**Der Reinigungs- und Milchlagerraum sowie der Tank und die milchführenden Anlagen sind in korrektem Zustand.**
	Rechtliche Grundlagen	*VHyMP Art. 16, Abs. 1*, Grundsatz *VHyMP Art. 17*, Reinigungsräume *VHyMP Art. 18, Abs. 1*, Reinigungs- und Desinfektionsmittel *VHyMP Art. 22*, Stall, Laufbereich und Melkplatz *VHyMP Art. 23*, Räume, Behälter und Milchgeräte *VHyMP Art. 24*, Milchlagerräume *VHyMP Art. 25*, Milchtanks
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Räumlichkeiten und Materialien müssen so beschaffen und Unterhalten sein, dass keine Möglichkeit zur Kontamination der Milch besteht. **Reinigungs- und Milchlagerraum sowie der Tank und die milchführenden Anlagen sind in einem ordnungsgemässen Zustand** a) kein Restwasser, b) keine Wasserlachen. **Milchlagerraum (wenn Milchlieferung <2 täglich)** a) Notwendige räumliche Trennung zwischen Melkstand und Stall; bei direktem Zugang zum Stall: selbstschliessende Türe, Schwelle oder Rost, stallseitiges Gefälle und separate Türe ins Freie b) keine direkte Verbindung zu Duschen und WC c) abschliessbar, nicht zugänglich für Haustiere, Fliegenschutz d) Schutz vor geruchlicher Beeinträchtigung e) Belüftung und falls notwendig Kühlanlage f) keine ölgeschmierten Vakuumpumpen, Abluft von Pumpen nach aussen g) befestigter, sauberer Vorplatz h) Halterungen und Gestelle für Aufbewahrung von Milchgeräten i) Milchkühlung gemäss Vorgaben sichergestellt **Reinigungsräume** Räume, in denen Behälter, Melkanlagen und Milchgeräte gereinigt werden, müssen verfügen über: a) abwaschbare, säurefeste Wände und Böden in einwandfreiem Zustand b) warmes und kaltes Wasser c) siphonierte Abläufe d) eine gute Beleuchtung und Belüftung **Milchtank** Geschlossener Lagertank für die Lagerung von Milch: a) Standort sauber und geschützt. b) Befestigter, glatter Boden. Gefälle für Entwässerung c) Tanköffnungen dicht abschliessbar d) Milchkühlung gemäss Vorgaben sichergestellt **Melkplatz** Der Warteraum der Tiere und der Melkplatz müssen befestigte Bodenbeläge aufweisen (Ausnahme Kalkstrohmatratze). Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind eindeutig beschriftet. ***Räume/Einrichtungen/Gerätschaften*** *Oberflächen von Materialien, die mit Milch in Berührung kommen, müssen:* *a) aus nicht toxischem Material bestehen* *b) glatte, korrosionsbeständige Oberflächen haben* *c) leicht zugänglich sein* *d) leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein* *e) in einwandfreiem Zustand sein.* ***Der Reinigungs- und Milchlagerraum sowie der Tank und die milchführenden Anlagen** sind in einem ordnungsgemässen Zustand.*

		Milchlagerraum (wenn Milchlieferung <2 täglich) *verfügt über die notwendigen Trennungen, ist verschliessbar und kann ordnungsgemäss gelüftet werden.* *Räume, in denen Behälter, Melkanlagen und Milchgeräte* ***gereinigt*** *werden, müssen über die notwendigen Einrichtungen verfügen.* *Ein geschlossener* ***Lagertank*** *für die Lagerung von Milch ist vorhanden.* *Der* ***Melkplatz*** *muss ein hygienisches und sauberes Melken ermöglichen.* ***Reinigungs- und Desinfektionsmittel*** *müssen in Originalpackungen gelagert werden; gut verschlossen in Behältnissen, die die Chemikaliengesetzgebung erfüllen und von Lebens- und Futtermitteln genügend getrennt.* *Keine Lagerung von Schotte und Magermilch in Behältern/Gerätschaften, die für Milch verwendet werden.*
	Hinweise	Zustand der Räume und Gerätschaften entgegen des gesamten Milchgewinnungsweges beurteilen.

<table>
<tr><td>MHy 06</td><td>Punkt</td><td>Die Milch wird vorschriftsgemäss filtriert, gekühlt, gelagert und transportiert.</td></tr>
<tr><td rowspan="4"></td><td>Rechtliche Grundlagen</td><td>VHyMP Art. 13, Filtrieren der Milch
VHyMP Art. 14, Kühlen und Lagern der Milch
VHyMP Art. 15, Milchtransport</td></tr>
<tr><td>Weitere Grundlagen</td><td>-----</td></tr>
<tr><td>Erfüllt wenn</td><td>• Die Milch wird vorschriftsgemäss filtriert, gekühlt, gelagert und transportiert.
• Die Kühltemperatur wird im Rahmen der Selbstkontrolle regelmässig überprüft.

Die Milch ist während oder sofort nach dem Melken mit einem lebensmitteltauglichen Filtriergerät zu filtrieren.
Einwegfilter werden für nicht mehr als einen Melkdurchgang verwendet.

Die Milch muss sofort nach dem Melken an einen sauberen Ort gebracht und vor Kontamination geschützt werden.

Kühlung der Milch
<table><tr><td>Lieferung 2x täglich</td><td>Vorkühlung mit fliessendem, kaltem Wasser</td></tr><tr><td>Lieferung 1x täglich</td><td>< 8 °C innert 2 Std. nach dem Melken</td></tr><tr><td>Lieferung 1x in 2 Tagen</td><td>auf < 6 °C weiter abkühlen und halten</td></tr><tr><td>Lagerung im Betrieb</td><td>höchstens während 48 Std.</td></tr><tr><td>Lagerung für Käseherstellung</td><td>Nur wenn vom Käsehersteller vorgeschrieben, aber max. 18 °C; Verarbeitung spätestens nach 24 Std., wenn über 8 °C gelagert</td></tr></table>
→ Ausnahmen der Kühlung (Käseherstellung) müssen mit einer Vereinbarung belegt werden können.

Die Milch ist schonend und hygienisch in den Verarbeitungsbetrieb zu transportieren. Während dem Transport muss die Kühlkette aufrechterhalten bleiben.</td></tr>
<tr><td>Hinweise</td><td>• Fragen: Wie wird die Kühlung überprüft? Gibt es ein Warnsystem? Kontrolle soll, wenn möglich, praktisch durchgeführt werden.
• Erhöhte Keimzahlresultate der Tankmilch können einen Hinweis auf eine fehlerhafte Kühlung geben.
• Sicherstellen, dass keine Ultrafiltration gemacht wird auf dem Hof.

Bemerkung:
Die Temperatur aller Milchbehälter muss auf 6 respektive 8 °C eingestellt sein.
Für eine gleichmässige Kühlung der Milch muss diese regelmässig gerührt werden.
Tiefer eingestellte Temperatur kann sinnvoll sein, wenn warme Milch zu bereits gekühlter Milch hinzu gefüllt wird (Vermeidung von starken Temperaturschwankungen).</td></tr>
</table>

MHy 07	Punkt	Das Ablieferungsverbot für Milch wird eingehalten.
	Rechtliche Grundlagen	*VHyMP art. 10* Verbot des Abgebens von Milch
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	• Das Ablieferungsverbot für Milch wird eingehalten. • Tiere, die z. Z. behandelt werden (inkl. Absetzfrist), sind mit einem gut sichtbaren Markierungszeichen (Plastikband, Farbzeichen, Stoffband usw.) gekennzeichnet (≠ elektronische Sperre im Melkstand oder Melkroboter). *Verboten ist das Abliefern folgender Milch:* *a) Milch von Tieren, denen verbotene oder nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht wurden;* *b) Milch von Tieren, die mit Arzneimitteln oder anderen Stoffen oder Produkten behandelt wurden, die die Milch nachteilig beeinflussen oder bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist;* *c) Milch von Tieren, die Anzeichen einer Krankheit aufweisen oder verdächtigt werden, die über Milch auf den Menschen übertragen werden kann* *d) Milch von Tieren, die an einer Krankheit leiden, die die Milch negativ beeinflussen kann wie Infektionen oder Magen-Darmkrankheiten mit Durchfall und Fieber, Acetonämie, Eierstockzysten, Infektionen des Genitalapparates mit Ausfluss;* *e) Milch aus sichtbar entzündetem Euter und Milch aus Eutern, die im Schalmtest positiv reagiert;* *f) Milch von Tieren mit offenen eiternden Wunden am oder in der Nähe des Euters oder anderen Wunden, die die Milch nachteilig beeinflussen können* *g) Milch, die in den ersten acht Tagen nach Beginn der Laktation gewonnen wird;* *h) Milch von Kühen, die weniger als zwei Liter Milch pro Tag geben;* *i) Milch, die für die vorgesehene Verwendungsart untauglich ist;* *j) Milch aus dem Vorgemelk;* *k) Tiere, die infolge einer Behandlung Fremdstoffe in die Milch übertragen können, müssen gekennzeichnet werden.*
	Hinweise	• Beurteilung adspektorisch, allenfalls palpatorisch. • Daten über den Zustand der Eutergesundheit (regelmässige Zellzahlbestimmung, Schalmtestaufzeichnungen) überprüfen. • Beim Stallrundgang die gekennzeichneten Tiere notieren und mit Eintrag im Behandlungsjournal vergleichen. Im Behandlungsjournal eingetragene Tiere kontrollieren, ob sie markiert sind. Schauen, ob Markierungssystem vorhanden. Nachfragen, was mit solcher Milch passiert → bei Vertränken: Eintrag im Behandlungsjournal überprüfen.

MHy +	Punkt	Weitere Aspekte Milchhygiene
		• Fütterung von Silo / Silage für Rohmilchkäseproduktion verboten • Wird korrekt gemolken (Melkhygiene / Melktechnik, Euter- und Zitzenreinigung) • Werden Tiere, welche an auf den Menschen übertragbarer Krankheit leiden oder bei denen entsprechender Verdacht besteht, in wirksamer Weise abgesondert • Kontrolle der Einhaltung des Verzichts einer Verfütterung für Milchkühe verbotener Futtermittel • Es befinden sich keine anderen Nutztierarten als die erlaubten im Stall • Die Anforderungen an die Verfütterung von flüssigen Milchnebenprodukten werden eingehalten • …

MHy 00	Ziel	Die Milch wird auf hygienische Art und Weise gewonnen und Vorkehrungen gegen Rückstände sind getroffen.
	Erfüllt wenn	Die Milch wird auf eine hygienische Art und Weise gewonnen und Vorkehrungen gegen Rückstände sind getroffen.
	Geringfügiger Mangel	Die hygienische Gewinnung der Milch ist geringfügig beeinträchtigt oder Vorkehrungen gegen Rückstände sind leicht ungenügend, z.B.: • kleinere Hygienemängel (Kleidung, spröde Zitzengummi, Schweine im Kuhstall, etc.) • Trinkwasseruntersuchung bei privater Wasserquelle fehlt bei sonst guter Milchqualität • Dokumentation Melkmaschinenservice unvollständig • Schalmtestaufzeichnungen nicht vollständig • keine Aufbewahrung der Dokumentation für 3 Jahre
	Wesentlicher Mangel	Die hygienische Gewinnung der Milch ist wesentlich beeinträchtigt und/oder Vorkehrungen gegen Rückstände sind ungenügend, z.B.: • behandelte Tiere sind nicht gekennzeichnet • stark verschmutzte Tiere • ungenügende Hygiene in Stall und Melkbereich • schlechte Eutergesundheit • ungenügender Melkmaschinenservice • 2 und mehr Hygienemängel entlang der Milchgewinnung (Melkanlage, Lagerung)
	Schwerwiegender Mangel	Die hygienische Gewinnung der Milch ist schwerwiegend beeinträchtigt und/oder es sind keine Vorkehrungen gegen Rückstände getroffen, z.B.: • Die Voraussetzungen für eine hygienische Milchgewinnung sind nicht gegeben (Räume und Einrichtungen; Verhalten) • Tiere, die nach Behandlung Fremdstoffe in die Milch übertragen können, sind nicht gekennzeichnet • Milchablieferung von behandelten Tieren vor Ablauf der Absetzfrist • Milchablieferung von Tieren mit Verdacht oder Anzeichen einer auf den Mensch übertragbaren Krankheit
	Bemerkung	Milchliefersperre bei unmittelbarer Gesundheitsgefährdung von Mensch und Tier

11.1.4 TIERARZNEIMITTEL (TAM)

Welche Arzneimittel dürfen bei Nutztieren eingesetzt werden?

Nutztiere (allgemein)	Spezialfall Nutztier-Equiden

• Es dürfen alle TAM eingesetzt werden, welche für die entsprechende Tierart/Produktionsrichtung in der Schweiz zugelassen sind.
• Es dürfen nur Arzneimittel umgewidmet werden,
  • die ausschliesslich Wirkstoffe enthalten, welche in der Liste 1 der VRLtH aufgeführt sind und/oder in der Liste von Anhang 2 der TAMV.
  • deren Wirkstoffe, im Falle von homöopathischen und anthroposophischen AM, in einer Potenzierung von D6 oder höher vorliegen.
	• Es dürfen alle TAM eingesetzt werden, welche für Pferde mit Nutztierstatus in der Schweiz zugelassen sind.
	• Es dürfen nur Arzneimittel umgewidmet werden,
	  • die ausschliesslich Wirkstoffe enthalten, welche in der Liste 1 der VRLtH aufgeführt sind und/oder in der Liste von Anhang 2 der TAMV.
	  • deren Wirkstoffe, im Falle von homöopathischen und anthroposophischen AM, in einer Potenzierung von D6 oder höher vorliegen.
	  • welche Wirkstoffe enthalten, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 122/2013[20] aufgeführt sind.

Pflichten des Tierhalters beim Bezug und der Anwendung von TAM

	Buchführungspflichtiges TAM nach Art. 26 TAMV	**Nicht buchführungspflichtiges TAM**
TAM-Vereinbarung	Ja, bei Bezug auf Vorrat.	Nein.
Anwendungsanweisung	Ja.	Nein.
	Mündlich ausreichend bei einer Therapiedauer ≤ 10 Tage.	
	Zwingend schriftlich: – Abgabe auf Vorrat – Langzeit-Behandlungen (> 10 Tage) – Übrigbleibende Reste des Arzneimittels nach Therapieende	
	Zwingend elektronisch* wenn es sich um AMV oder FüAM für eine orale Gruppentherapie nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d TAMV handelt. **Bis das elektronische Rezept vom BLV zur Verfügung gestellt wird, ist das amtliche Rezeptformular vom BLV in Papierform zu verwenden.*	
Behandlungsjournal	Ja, ab Behandlungsbeginn.	Nein.
Inventarliste	Eintrag in Inventarliste nötig, wenn: – Abgabe auf Vorrat – Langzeitbehandlungen (> 10 Tage) – Übrigbleibende Reste des Arzneimittels nach Therapie. Dieser Eintrag muss erst bei Therapieende gemacht werden.	Nein

TAM 00	Ziel	**Der korrekte und fachgerechte Tierarzneimittel-Einsatz ist nachvollziehbar gewährleistet.**

TAM 01	Punkt	**Es ist eine TAM-Vereinbarung mit dem Tierarzt/der Tierärztin vorhanden, der die TAM auf Vorrat abgibt.**
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 10*, Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung *TAMV Art. 10a*, Voraussetzungen für den Abschluss einer TAM-Vereinbarung *TAMV Anhang 1*, Voraussetzung für eine Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer TAM-Vereinbarung
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Beim Bezug von verschreibungspflichtigen TAM auf Vorrat liegt eine TAM-Vereinbarung vor. Pro Tierart liegt nur eine TAM-Vereinbarung vor. Die Vereinbarung erfüllt die Anforderungen von Anhang 1 TAMV. *Der Tierarzt/die Tierärztin muss vor Abgabe von Tierarzneimitteln (TAM) den Gesundheitszustand der zu behandelnden Nutztiere persönlich beurteilen (Bestandesbesuch). Falls eine TAM-Vereinbarung besteht, können TAM für Behandlungen auch ohne individuellen Bestandesbesuch abgegeben werden - ausgenommen sind diejenigen Antibiotika, für welche eine Abgabeeinschränkung besteht.* *Für jede Tierart darf nur 1 TAM-Vereinbarung vorhanden sein (Ausnahme unter „Bemerkung“).* *Die TAM-Vereinbarung wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen.*
	Hinweise	Die Herkunft der Medikamente (zusätzliche Etikette) gibt einen Hinweis auf Vereinbarungen mit mehreren Tierärzten. Bemerkung: Sömmerung: Zwei TAM-Vereinbarungen für die gleiche Tierart können nur dann abgeschlossen werden, wenn der Tierhalter eine weitere Tierhaltung mit einer anderen TVD-Nummer (z.B. Alp) hat. Alternativ kann auch der Alpmeister, falls er TAM auf Vorrat beziehen will, eine TAM-Vereinbarung mit derjenigen Praxis abschliessen, die die Tiere auf der Alp betreut. Diese Praxis hat evtl. mit einem oder mehreren Heimbetrieben bereits eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen; es kann aber auch eine andere Praxis sein. Diese TAM-Vereinbarung gilt nur während der Sömmerung. Die TAM-Vereinbarungen der Heimbetriebe gelten in diesem Fall während der Sömmerung **nicht** für die Tiere auf der Alp. Wenn keine TAM auf Vorrat abgegeben werden, ist keine TAM-Vereinbarung notwendig; es wird der Befund „nicht zutreffend“ verwendet. Erfassung von AB-Verschreibungen im IS ABV für Tiere auf der Sömmerung: Grundsätzlich sind Verschreibungen auf diejenige TVD-Betriebs-Nummer zu erfassen, auf welcher sich das Tier zum Zeitpunkt der Behandlung befindet. Für die Sömmerungssaison 2020 wird auch die Meldung auf den Heimbetrieb toleriert.

TAM 02	Punkt	Die im Rahmen der TAM-Vereinbarung vorgeschriebene Anzahl Betriebsbesuche wird durchgeführt und die Besuche sind korrekt dokumentiert.
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art.10 Abs. 2*, Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung *TAMV Anhang 1*, Voraussetzung für eine Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer TAM-Vereinbarung
	Weitere Grundlagen	• www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Verschreibung, Abgabe und Anwendung > Weitere Informationen > Im Detail > Fachinformation zur Frequenz der Betriebsbesuche
	Erfüllt wenn	• Die minimalen Besuchsfrequenzen werden eingehalten. • Die Besuchsprotokolle liegen vor und sie entsprechen den Anforderungen ***Inhalt der Betriebsbesuche und -protokolle*** • *Gesundheitssituation im Bestand* • *gesundheitliche Probleme, Behandlungen und Nachkontrollen seit dem letzten Besuch* • *Prophylaxe-Massnahmen und Therapien seit dem letzten Besuch* • *Aufzeichnungen zum TAM-Einsatz* • *TAM-Ablage im Stall.* ***Frequenz und Modus der Betriebsbesuche*** • *je nach Risiko mindestens 1-4x pro Jahr (gemäss Angaben in der TAM-Vereinbarung respektive dem aktuellsten Betriebsbesuchsprotokoll).* • *angemessen aufs Jahr verteilt und grundsätzlich mit einem Bestandesbesuch verbunden, der aus medizinischen Gründen notwendig ist; in Mastbetrieben mit Rein-Rausverfahren auf die verschiedenen Mastumtriebe verteilt.* ***Aufbewahrungspflicht TAM-Vereinbarung*** *Nutztierhalter muss Dokumente während mindestens 3 Jahren aufbewahren.*
	Hinweise	Hinweis auf „pro forma“-Besuchsprotokolle, wenn laut Besuchsprotokollen immer alles ok ist, aber chronisch kranke Tiere auf dem Betrieb sind oder die TAM nicht fachgerecht gelagert werden. • Für das Fortbestehen einer TAM-Vereinbarung müssen TAM-Besuche auch dann durchgeführt werden, wenn über längere Zeit keine TAM auf Vorrat abgegeben werden. Andernfalls ist die TAM-Vereinbarung aufzulösen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt neu abzuschliessen.

<table>
<tr><td>TAM 03a</td><td>Punkt</td><td>Die Vorratsmenge der Tierarzneimittel entspricht dem Tierbestand und der vorgegebenen Frist.</td></tr>
<tr><td></td><td>Rechtliche Grundlagen</td><td>TAMV Art. 11 Abs. 2, Menge der verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel</td></tr>
<tr><td></td><td>Weitere Grundlagen</td><td>www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“</td></tr>
<tr><td></td><td>Erfüllt wenn</td><td>TAM-Vereinbarung ist vorhanden und Vorratsmenge ist im Verhältnis zur Bestandesgrösse.

Besteht eine TAM-Vereinbarung, so darf der Tierarzt/die Tierärztin TAM im Verhältnis zur Bestandesgrösse auf Vorrat abgeben:
a) zur Prophylaxe: für maximal 4 Monate, ausgenommen Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen
b) zur Behandlung eines Einzeltiers: den Bedarf für maximal 3 Monate; ausgenommen sind Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen nach Anhang 5 TAMV.
c) zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung in den ersten Wochen oder bei der Frühkastration: den Bedarf für maximal drei Monate
d) zur Bekämpfung von Parasiten für maximal 12 Monate.</td></tr>
<tr><td></td><td>Hinweise</td><td>• Nach weiteren Orten für TAM-Aufbewahrung fragen (z.B. Kühlschrank).
• Berechnungsbeispiel Isofluran-Verbrauch bei Ferkelnarkose:
Annahmen:
◦ 13 Ferkel / Wurf, davon 6.5 männlich
◦ 2.4 Würfe / Jahr
◦ Isofluran wird in Flaschen (Handelspackungen) zu 100 respektive 250ml verkauft. Bei einer Gaskonzentration von 5% Isofluran mit einem Gasfluss von 2 Litern pro Minute reicht eine Flasche mit 100ml für ca. 115 Ferkelnarkosen
Eine 250ml Flasche reicht für rund 300 Ferkelnarkosen.

<table>
<tr><th>Anzahl Mutterschweine auf dem Betrieb</th><th>Zu erwartende männliche Ferkel in einem Zeitraum von 3 Monaten</th><th>Erlaubter Isofluran-Vorrat für 3 Monate (in ml, gerundet)</th></tr>
<tr><td>10</td><td>etwa 39 Ferkel</td><td>ca. 30</td></tr>
<tr><td>20</td><td>etwa 77 Ferkel</td><td>ca. 70</td></tr>
<tr><td>30</td><td>etwa 115 Ferkel</td><td>ca. 100</td></tr>
<tr><td>40</td><td>etwa 155 Ferkel</td><td>ca. 130</td></tr>
<tr><td>50</td><td>etwa 194 Ferkel</td><td>ca. 160</td></tr>
<tr><td>60</td><td>etwa 232 Ferkel</td><td>ca. 190</td></tr>
<tr><td>70</td><td>etwa 271 Ferkel</td><td>ca. 230</td></tr>
<tr><td>80</td><td>etwa 310 Ferkel</td><td>ca. 260</td></tr>
</table>
Achtung: der effektive Verbrauch ist abhängig von der Einstellung des Gasflusses, der Verdampferleistung, der Umgebungs- bzw. Verdampfertemperatur während der Kastrationen, der Dichtigkeit des Systems, etc. Die Berechnung dient nicht der Plausibilisierung des Isofluran-Verbrauchs im Nachhinein, d.h. die Abgaben sind zur Überprüfung einer fachgerechten Schmerzausschaltung im Einzelfall nicht geeignet.</td></tr>
</table>

TAM 03b	Punkt	Die Anforderungen bei der Abgabe von Antibiotika an den Tierhalter sind erfüllt
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 3 Abs. 1 Bst. e,* Begriffe *TAMV Art. 11,* Menge der verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel *TAMV Anhang 5,* Antimikrobielle Wirkstoffe, die nicht auf Vorrat abgegeben werden dürfen.
	Weitere Grundlagen	• www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „FAQ zur Revision der TAMV“ • **Liste kritischer antimikrobieller Wirkstoffe:** www.tierarzneimittel.ch
	Erfüllt wenn	Es sind keine Antibiotika zur Prophylaxe und keine kritischen Antibiotika vorhanden, ausser für aktuelle Behandlungen bzw. es liegt ein Behandlungskonzept vor oder es sind Reste aus bereits abgeschlossenen Behandlungen. Die Reste müssen deutlich als solche erkennbar sein. • *Antimikrobielle Wirkstoffe, die zum prophylaktischen Einsatz vorgesehen sind, dürfen nicht auf Vorrat verschrieben oder abgegeben werden.* • *Antibiotika mit sogenannten kritischen Wirkstoffen (Cephalosporine 3. und 4. Generation, Fluorochinolone und Makrolide) dürfen nicht auf Vorrat abgegeben werden.*
	Hinweise	Quervergleich mit Antibiotikaverschreibungen im IS ABV Bemerkung: Der prophylaktische Einsatz von Antibiotika ist weiterhin möglich, allerdings nur basierend auf einer tierärztlichen Entscheidung. Die Entscheidung, in welchen Fällen eine antimikrobielle Prophylaxe benötigt wird, muss vom Tierarzt (und nicht vom Tierhalter) getroffen werden. Anstelle routinemässiger prophylaktischer Antibiose soll verstärkt auf präventive Massnahmen zur Gesunderhaltung der Tiere gesetzt werden. Kritischen antimikrobiellen Wirkstoffen kommt aufgrund ihrer Wichtigkeit in der Humanmedizin, aber auch in der Veterinärmedizin, eine besondere Bedeutung zu. Auch ihr Einsatz benötigt deshalb die Einschätzung durch den Tierarzt.

<table>
<tr><th>TAM 04</th><th>Punkt</th><th>Das Behandlungsjournal wird korrekt geführt und 3 Jahre aufbewahrt.</th></tr>
<tr><td></td><td>Rechtliche Grundlagen</td><td>TAMV Art. 25, Buchführungspflichtige Personen
TAMV Art. 26, Gegenstand der Buchführung
TAMV Art. 28 Abs. 1, Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte</td></tr>
<tr><td></td><td>Weitere Grundlagen</td><td>• www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
• www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung</td></tr>
<tr><td></td><td>Erfüllt wenn</td><td>Buchführungspflichtige TAM werden im Behandlungsjournal erfasst und die vorgeschriebenen Angaben sind vorhanden.

Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter müssen dafür sorgen, dass Behandlungen mit buchführungspflichtigen Tierarzneimitteln nach Art. 26 TAMV im Behandlungsjournal innerhalb zweckmässiger Frist festgehalten werden. Erfasst wird:
a) Datum der ersten und letzten Anwendung
b) Tier oder Tiergruppe
c) Behandlungsgrund
d) Handelsname und Menge des Tierarzneimittels
e) Absetzfristen und Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel
f) Name der Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Buchführungspflichtige TAM gemäss Art. 26 TAMV
a) verschreibungspflichtige TAM (Abgabekategorien A und B, Impfstoffe)
b) TAM mit Absetzfristen (auch solche der Abgabekategorie D!)
c) umgewidmete AM
d) importierte TAM (Import von Tierarzneimitteln für Nutztiere durch Medizinalpersonen immer mit Sonderbewilligung von Swissmedic)
e) nicht zulassungspflichtige TAM (Formula magistralis).</td></tr>
<tr><td></td><td>Hinweise</td><td>• Nach der letzten Behandlung fragen und im Behandlungsjournal zeigen lassen.
• bei „Arzneimitteln auf Vorrat“ fragen, wann sie zuletzt eingesetzt wurden. Quervergleich mit dem Behandlungsjournal.
• Vertränkte Milch, die von Tieren gewonnen wird, welche mit Medikamenten behandelt wurden und bei der die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist, wird im Behandlungsjournal notiert.
• Ist es aufgrund des Produktionszweiges und der Tierzahl plausibel, dass die Anzahl der Einträge im Behandlungsjournal der Anzahl Behandlungen entspricht?
• Ist es aufgrund der auf dem Betrieb gelagerten Arzneimittel und der Inventarliste plausibel, dass die Anzahl der Einträge im Behandlungsjournal der Anzahl Behandlungen entspricht?

Bemerkung:
Quervergleich von den auf dem Betrieb vorhandenen TAM mit der Inventarliste: ergibt einen Hinweis auf die Aktualität des Behandlungsjournals.
Abgabekategorien gemäss Art. 40-44 VAM (SR 812.212.21 Arzneimittelverordnung):
<table>
<tr><td>A</td><td>Einmalige Abgabe auf ärztliche oder tierärztliche Verschreibung</td></tr>
<tr><td>B</td><td>Abgabe auf ärztliche oder tierärztliche Verschreibung</td></tr>
<tr><td>D</td><td>Abgabe nach Fachberatung</td></tr>
<tr><td>E</td><td>Abgabe ohne Fachberatung</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

TAM 05	Punkt	**Zusatzetiketten auf Tierarzneimitteln sind mit den erforderlichen Angaben vorhanden und schriftliche Anwendungsanweisungen liegen, wenn nötig, vor.**
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 4*, Zusätzliche Etikette *TAMV Art. 5*, Anwendungsanweisung *TAMV Art. 16*, Verschreibung und Anwendungsanweisung *TAMV Art. 39a Abs. 1* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. März 2016
	Weitere Grundlagen	• www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung
	Erfüllt wenn	Auf jeder abgegebenen (Teil-) Packung eines TAM, über welches Buch geführt werden muss, ist eine Zusatzetikette mit den erforderlichen Angaben und wenn nötig eine Anwendungsanweisung vorhanden. Anwendungsanweisungen für AMV oder FüAM liegen als elektronisches Rezept bzw. auf dem amtlichen Rezeptformular des BLV vor. *Buchführungspflichtige Arzneimittel nach Art. 26 TAMV (siehe TAM 04) müssen auf jeder Einzelpackung eine Zusatzetikette mit folgenden Angaben aufweisen:* *a) Name und Adresse der abgebenden Person* *b) Abgabedatum* *c) Name Tierhalter/in* *Zusätzlich muss eine Anwendungsanweisung vorhanden sein mit:* *a) zu behandelndes Tier/Tiergruppe* *b) Indikation* *c) Applikation, Dosierung und Dauer der Anwendung* *d) Absetzfrist* *e) Lagerungsvorschrift* *Die Anwendungsanweisung muss schriftlich erfolgen, wenn das Medikament für die aktuelle Indikation nicht aufgebraucht wird, es sich um eine Langzeitbehandlung handelt (mehr als 10 d) oder wenn es auf Vorrat abgegeben wurde.* *Die schriftlichen Anwendungsanweisungen sind so lange aufzubewahren, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet.* *Die Anwendungsanweisung muss elektronisch erfolgen, wenn es sich um AMV oder FüAM für eine orale Gruppentherapie nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d TAMV handelt.*
	Hinweise	Stimmt die Adresse der abgebenden Person auf dem TAM mit derjenigen auf der TAM-Vereinbarung überein? Quervergleich mit dem Behandlungsjournal. Bemerkung: Nicht etikettierte TAM: Produktname und Herkunft gemäss Aussage des Tierhalters aufschreiben und auf eventuelle Illegalität überprüfen.

TAM 06	Punkt	**Die Inventarliste stimmt mit den auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimitteln überein und die Inventarliste wird 3 Jahre aufbewahrt.**
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 28 Abs. 2*, Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte *TAMV Art. 29*, Aufbewahrungsdauer
	Weitere Grundlagen	• www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung
	Erfüllt wenn	Die Inventarliste liegt vor. Alle auf Vorrat bezogenen, buchführungspflichtigen TAM sind in der Inventarliste eingetragen. Die Abgabebelege vom Tierarzt können die Inventarliste ersetzen. *Nutztierhalter/innen sind verpflichtet für ihre buchführungspflichtigen Arzneimittel (siehe TAM 04), bei jedem Eingang auf Vorrat (inkl. TAM für Langzeittherapien) und bei Rückgabe oder Vernichtung folgende Angaben festzuhalten:* *a) das Datum* *b) den Handelsnamen* *c) die Menge in Konfektionseinheiten* *d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.* *Auch als Inventarliste akzeptiert wird die Liste, welche der Tierarzt, mit dem eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen wurde, dem Tierhalter abgibt und auf welcher alle abgegebenen Medikamente aufgeführt sind.* *Die Dokumente sind während mindestens 3 Jahren aufzubewahren.*
	Hinweise	Quervergleich mit den Rechnungen des Bestandestierarztes. Bemerkung: TAM zur Langzeittherapie sowie Reste von zur Nachbehandlung abgegebenen TAM, die für die aktuelle Behandlung nicht aufgebraucht wurden, werden ebenfalls ins Inventar eingetragen. Eine Inventarliste muss auch dann vorhanden sein, wenn aktuell keine buchführungspflichtigen TAM auf dem Betrieb gelagert werden, solche aber in den letzten 3 Jahren auf dem Betrieb „auf Vorrat“ vorhanden waren.

TAM 07	Punkt	Die Tierarzneimittel sind zugelassen, nicht abgelaufen und werden richtig gelagert.
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 7*, Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen *TAMV Art. 10c*, Verbotene Stoffe und Zubereitungen *TAMV Art. 22*, Sorgfaltspflicht *TAMV Anhang 4*, Stoffe und Zubereitungen, die nicht an Nutztiere verabreicht werden dürfen
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ Abgrenzungsliste von Produkten rund um das Tier Produkte rund um das Tier
	Erfüllt wenn	Die Lagerung ist korrekt und es sind nur zugelassene, und nicht verfallene Tierarzneimittel vorhanden. Für Arzneimittel nach Formula magistralis liegt die Kopie des Rezeptes und die Rechnung der Apotheke vor. ***Aufbewahrung von Tierarzneimitteln auf dem Betrieb*** *a) hygienisch, sicher und geordnet* *b) gemäss den Packungsbeilagen* ***Verbotene Stoffe und Zubereitungen für Nutztiere*** *a) Stilbene, Stilbenderivate, Thyreostatika* *b) Stoffe mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie Betaagonisten zur Förderung der Mastleistung, Zartmacher* c) *Aristolochia spp. und deren Zubereitungen, Chloramphenicol, Chloroform, Chlorpromazin, Colchicin, Dapson, Dimetridazol, Metronidazol, Nitrofurane (einschliesslich Furazolidon), Ronidazol*
	Hinweise	• Wo werden Tierarzneimittel, welche kühl gelagert werden sollen und an deren Lagerort kein Kühlschrank ist, gelagert (z. B. Kühlschrank Küche)? • Lagerung von AMV und FüAM häufig nicht mit anderen Arzneimitteln, sondern in der Nähe der technischen Anlage, mit der sie eingemischt und / oder appliziert werden: Sind AMV und FüAM von Futtermitteln oder Futterkomponenten getrennt, so dass Kontaminationen und Verwechslungen vermieden werden können? Sind sie für Tiere (Nutztiere, Heimtiere) und für Kinder nicht zugänglich? Sind sie vor Schädlingen geschützt? Sind angebrochene Verpackungen sauber und dicht verschlossen? • Das Vorhandensein von verbotenen oder unrechtmässig erworbenen TAM ist unter "Weitere Aspekte Tierarzneimittel" anzugeben. Bei Verdacht auf Anwendung sind die beanstandeten TAM zu beschlagnahmen. Evtl. kann die Entnahme einer Milch-, Blut- oder Urinprobe angeordnet oder durchgeführt werden. • Zugelassene Arzneimittel sind mit dem Signet von Swissmedic gekennzeichnet und einer Kategorie (A-E) zugeordnet. Bei Unsicherheit wird empfohlen, das Medikament zu fotografieren. Sind keine TAM auf dem Betrieb vorhanden und die Dokumentation weist nicht auf die Anwendung verbotener Substanzen oder nicht zugelassener TAM hin, ist auf der Kontrollberichtvorlage „nicht zutreffend“ anzukreuzen. Bemerkung: Falls umgewidmete TAM vorhanden sind, überprüfen, ob es sich um Wirkstoffe gemäss Art 12 Abs.1 (und 3, 5) TAMV handelt und ob ihre Absetzfrist nach Art. 13 TAMV berechnet wurde > Kontrolle in tierärztlicher Privatapotheke.

TAM 08	Punkt	**Wenn AMV / FüAM über betriebseigene technische Anlagen verabreicht werden, sind die Anforderungen erfüllt.**
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 15a*, Voraussetzung für die Verschreibung *TAMV Art. 16*, Verschreibung und Anwendungsanweisung *TAMV Art. 18*, Beimischung von Tierarzneimitteln auf betriebseigenen Anlagen *TAMV Art. 19*, Betriebliche Anforderungen für die Beimischung und Verabreichung *TAMV Art. 39a Abs. 1* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. März 2016
	Weitere Grundlagen	• www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch/isabv • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Verschreibung, Abgabe und Anwendung > Im Detail > pdf-Rezept
	Erfüllt wenn	• Ein Vertrag mit einem FTVT vorhanden ist (oder eine TAM-Vereinbarung mit integriertem FTVT-Vertrag). • Eignungsprotokoll des FTVT, Bedienungsanleitung des Herstellers, Arbeitsanleitungen für das Zumischen, die Reinigung sowie der Reinigungsplan und Reinigungsprotokolle vorhanden und betriebsspezifisch sind. • Herstellungsbewilligung von Swissmedic vorhanden ist, falls mehr als eine Tagesration FüAM hergestellt wird. • Elektronische Rezeptformulare vorhanden sind (gedruckt oder elektronisch). • Die Herstellung / Verabreichung korrekt und mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen wird: Einhaltung von Arbeitsanleitung, Anwendungsanweisung und Reinigungsplan. • *Wenn für die Medizinierung eine betriebseigene technische Anlage verwendet wird, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:* *a. Es muss ein schriftlicher Vertrag mit einem Fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt (FTVT) vorliegen (TAM-Vereinbarung mit FTVT-Vertrag, integriert oder separat).* *b. AMV / FüAM zur Anwendung als „orale Gruppentherapie“ (Art. 3 Abs. 1 Bst. d TAMV) müssen mit dem elektronischen Rezeptformular verschrieben werden. Das elektronische Rezeptformular beinhaltet auch die Anwendungsanweisung.* *→ Enthält das verschriebene Präparat antimikrobielle Wirkstoffe, ist dafür zwingend das IS ABV zu verwenden.* *→ Für alle anderen Präparate kann das vom BLV zur Verfügung gestellte elektronische pdf-Rezept, oder das IS ABV verwendet werden.* *c. Wird mehr als eine Tagesration auf dem Betrieb hergestellt, so muss eine Herstellungsbewilligung von Swissmedic vorliegen.* *d. Das Dokumentationssystem der Anlage muss vollständig und aktuell vorliegen.* • *Die vorhandene Anlage zur Beimischung und / oder Verabreichung von Arzneimitteln ist geeignet und ausreichend funktionsfähig* • *Die verwendete Arzneimittel-Vormischung ist nach der Tierarzneimittelinformation zur Mischung im vorgesehenen Verarbeitungsprozess geeignet.* • *Die Anwendungsanweisung für die AMV bzw. das FüAM ist auf dem Betrieb vorhanden und wird eingehalten* • *Nach der Beimischung der AMV wird das FüAM umgehend verabreicht* • *Die Funktionalität und Hygiene der betriebseigenen technischen Anlage wird vor und nach jeder Verabreichung von Arzneimittel-Vormischungen oder Fütterungsarzneimitteln sichergestellt.*
	Hinweise	• Lagerung von AMV und FüAM siehe TAM 07 • Stehen technische Einrichtungen, über welche Tierarzneimittel verabreicht werden können, auf dem Betrieb? • Liegen die elektronischen Rezeptformulare für aktuell vorhandene FüAM (bereits) vor? • Ist die vorhandene Anlage funktionsfähig und sauber? • Ist die Beleuchtung am Ort der Dosierung / Herstellung / Verabreichung der AMV bzw. des FüAM ausreichend?

		• Wie wird die AMV abgemessen? Sind die entsprechenden Hilfsmittel geeignet, ausreichend präzise und sauber? • Wie werden FüAM dosiert? Ist die Dosierung ausreichend präzise? • Ist die verwendete AMV für das Futtermittel zugelassen, in das sie eingemischt wird? • Können Verschleppungen von Arzneimitteln in andere Futtermittel oder in die Umwelt weitestgehend ausgeschlossen werden (Anlage, Handhabung)? • Wann wurden zuletzt AMV in Futtermittel gemischt? Wurde das FüAM nach der Beimischung der AMV umgehend verfüttert? • Werden die Anwendungsanweisungen des abgebenden/verschreibenden Tierarztes eingehalten (soweit erkennbar)? • Über Arbeitsschutz beim Umgang mit AMVs und FüAM sprechen • Sind nachvollziehbare Instruktionen für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorhanden, welche AMV beimischen und FüAM verabreichen? Gibt es Regelungen zur Stellvertretung der Tierhalterin oder des Tierhalters? Bemerkung: Wenn keine technische Anlage zur Beimischung von Arzneimitteln oder zur Verabreichung von FüAM vorhanden ist, wird der Befund „nicht zutreffend“ verwendet.

TAM 09	**Punkt**	**Falls der Tierhalter die Schmerzausschaltung bei Enthornung und Frühkastration selber durchführt: Die Anforderungen bezüglich TAMV und TSchV sind erfüllt.**
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 8 Abs. 2 und 3,* Abgabeeinschränkungen *TSchV Art. 32,* Enthornung und Kastration durch Tierhalter und Tierhalterinnen
	Weitere Grundlagen	• Merkblatt für Tierärzte und Tierärztinnen zur neuen Regulierung der Enthornung von Zicklein» • Merkblatt «Ketamin: Anpassung in der BetmVV-EDI auf 1. Mai 2019»
	Erfüllt wenn	TAM-Vereinbarung ist vorhanden. TAM wird nur zur Schmerzausschaltung für die jeweilige spezifische Indikation abgegeben, für die eine Kursbestätigung vorliegt. *Tierarzneimittel zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung und Frühkastration dürfen nur für den betreffenden Betrieb und nach Kursbesuch (Theorie und Praxis) des Tierhalters abgegeben werden.* *Es dürfen nur die dafür vorgesehenen TAM abgegeben werden.*
	Hinweise	Überprüfen, ob TAM für die Schmerzausschaltung (für Enthornungen und Kastrationen) vorhanden und/oder im Behandlungsjournal und der Inventarliste eingetragen sind. Evtl. Rechnungen des Bestandestierarztes vorlegen lassen. Bei Unsicherheiten Fotos machen. Bemerkung: Wenn der Tierhalter selber keine Schmerzausschaltungen bei der Enthornung und Kastration durchführt, sondern durch den Tierarzt durchführen lässt, wird der Befund „nicht zutreffend“ verwendet.

TAM +	Punkt	Weitere Aspekte Tierarzneimittel
		• Umwidmung • Bezug von TAM im Ausland, über das Internet • Herkunft TAM • Behandlungen per Blasrohr, Narkosegewehr • (Unzulässige Werbung) • (Unzulässiger Grosshandel)

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte TAM-Einsatz ist nachvollziehbar gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Der TAM-Einsatz erfolgt korrekt, fachgerecht und nachvollziehbar.
	Geringfügiger Mangel	Der korrekte, fachgerechte und nachvollziehbare TAM-Einsatz ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. • Inventarliste nicht korrekt ausgefüllt, restliche Dokumentation i.O. • notwendige Dokumentation vorhanden, aber nicht über den Zeitraum von 3 Jahren • mangelhafte TAM-Vereinbarung • TAM-Vereinbarung, aber zu wenig Betriebsbesuche • Die Vorratsmenge an TAM wird leichtgradig überschritten.
	Wesentlicher Mangel	Der korrekte, fachgerechte und nachvollziehbare TAM-Einsatz ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. • verfallene Tierarzneimittel • TAM-Vereinbarung, aber keine Betriebsbesuche • Dokumentationen der Betriebsbesuche sind vorhanden und bescheinigen einen korrekten Umgang mit TAM, aber es bestehen wesentliche Mängel im Umgang mit TAM auf dem Betrieb • Mehrere TAM ohne zusätzliche Etikette • Mängel bei AMV / FüAM
	Schwerwiegender Mangel	Der korrekte, fachgerechte und nachvollziehbare TAM-Einsatz ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. • Behandlungsjournal nicht geführt • keine (schriftlichen) Anwendungsanweisungen. Schriftliche Anwendungsanweisungen werden nicht so lange aufbewahrt, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet • Lagerung unrechtmässig erworbener oder unzulässiger Medikamente, Einsatz solcher Arzneimittel • Enthornung / Kastration durch Tierhalter ohne Kurs oder ohne Schmerzausschaltung • Fehlende TAM-Vereinbarung • FTVT-Pflichten werden nicht wahrgenommen • Die Anweisungen des FTVT werden nicht befolgt • Ungerechtfertigter Bezug von kritischen Antibiotika auf Vorrat • Ungerechtfertigter Bezug von Antibiotika zur Prophylaxe auf Vorrat
	Bemerkung	**Beschlagnahmung von Arzneimitteln** ohne Zusatzetikette und von verbotenen oder unrechtmässig erworbenen Arzneimitteln. **Verbot TAM-Bezug** (ausser bei tierärztlicher Behandlung) bei schlechtem Betrieb im mehrfachen Wiederholungsfall.

11.1.5 TIERGESUNDHEIT (TGS)

TGS 00	Ziel	Die Tierproduktion auf dem Betrieb erfolgt hygienisch und seuchenunbedenklich.

TGS 01	Punkt	Gesundheitszustand und Pflege der Tiere sind in Ordnung.
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 59 Abs. 1* *TSchV Art. 3 Abs. 3*, Grundsätze *TSchV Art. 5*, Pflege *MiPV Art. 14 Abs. 2a* *VHyMP Art. 3 Bst. a*, Haltung und Pflege der Tiere *VSFK Art. 7 Abs. 1 Bst. a und c* *VHyPrP Art. 2 Abs. 2*, Anforderung an die Tierproduktion
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	• Die Tiere sind sauber (nicht verschmutzt) und gesund. • Kranke und verletzte Tiere werden korrekt untergebracht, behandelt und betreut. • Der Nährzustand der Tiere ist ausreichend. • Die Klauen- / Hufpflege wird regelmässig und fachgerecht durchgeführt. *Tierhalter müssen Tiere ordnungsgemäss pflegen und Vorkehrungen treffen, um sie gesund zu erhalten. Die Tiere müssen gepflegt sein.*
	Hinweise	Je nach Betriebsführung fragen, wann zum letzten Mal ein Tierarzt auf dem Hof war. Bei Betrieben, die zwar melken, die Milch aber nicht in Verkehr bringen (sondern z.B. den Kälbern verabreichen), auch nach der Eutergesundheit fragen.

TGS 02	Punkt	Aborte werden dem Tierarzt gemeldet.
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art.129 Abs. 1*, Abklärung von Abortursachen
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Tierhalter weiss, dass er Aborte von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen einem Tierarzt melden muss und nimmt diese Meldepflicht auch wahr. *Der Tierhalter meldet jeden Abort von Tieren der Rindergattung, die 3 Monate oder mehr trächtig waren, sowie jedes Verwerfen von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung dem Tierarzt.*
	Hinweise	Fragen stellen wie z. B.: • „Wann war der letzte Abort"? • Meldung von Aborten an den Bestandestierarzt? Bemerkung: Aborte müssen der TVD nur gemeldet werden, wenn dies vom Zuchtverband aus vorgeschrieben ist.

TGS 03	Punkt	Die tierärztliche Betreuung der Tiere ist sichergestellt.
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art.1 Bst. a und b*, Zweck *TSV Art. 59*, Allgemeine Pflichten der Tierhalter *TSchV Art. 5 Abs. 1 und 2*, Pflege
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Die tierärztliche Betreuung der Tiere ist sichergestellt. *Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu pflegen und die Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten. Dazu muss eine tierärztliche Betreuung sichergestellt sein.*
	Hinweise	Mögliche Fragen: • Wie reagieren Sie, wenn ihre Tiere nicht gesund sind? • Wann war das letzte Mal ein Tierarzt auf dem Betrieb? Bei kranken Tieren, wie z.B. hustenden Kälbern, nach der Behandlung und dem Tierarztbesuch fragen, Quervergleich mit Behandlungsjournal.

TGS +	Punkt	Weitere Aspekte Tiergesundheit
		• (Verdacht auf) Seuchen oder Zoonosen gemeldet • bei Zoonosen: Massnahmen, um Übertragung auf den Menschen zu verhindern, werden getroffen • BVD-Beprobung korrekt, Vorschriften weiterer Programme (Salmonella Enteritidis beim Huhn, Caprine Arthritis-Encephalitis bei der Ziege, IBR, …) eingehalten • keine Verfütterung von Speiseresten • Importe gemeldet • Zugang von und Kontaktmöglichkeiten zu Wildtieren wirksam verhindert • …

TGS 00	Ziel	Die Tierproduktion auf dem Betrieb erfolgt hygienisch und seuchenunbedenklich.
	Erfüllt wenn	Die Tierproduktion auf dem Betrieb erfolgt hygienisch und sicher bezüglich den Seuchenaspekten.
	Geringfügiger Mangel	Die hygienische Tierproduktion und die Sicherheit bezüglich Seuchenaspekten ist geringfügig beeinträchtigt, z.B.: • Vernachlässigung der Sauberkeit der Tiere
	Wesentlicher Mangel	Die hygienische Tierproduktion und die Sicherheit bezüglich Seuchenaspekten ist wesentlich beeinträchtigt, z.B.: • keine Meldung von Aborten • keine Meldung bei Erkrankung von mehreren Tieren • keine angepasste Unterbringung von erkrankten Tieren (Separierung, Ansteckungsgefahr)
	Schwerwiegender Mangel	Die hygienische Tierproduktion und die Sicherheit bezüglich Seuchenaspekten ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B.: • kranke Tiere nicht adäquat behandelt • schlechter Nährzustand der Tiere • tote Klauentiere oder erhöhte Abgangsraten bei anderen Tierarten • Tiere stehen in tiefem Dreck (Kot, Urin) und sind übermässig verschmutzt • Missachtung von tierseuchenpolizeilichen Massnahmen (z.B. Missachtung Tierverkehrssperre) • Vernachlässigung der Klauen- / Hufpflege
	Bemerkung	-----

11.1.6 TIERVERKEHR (TVK)

TVK 00	**Ziel**	**Die Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs ist gewährleistet.**

TVK 01	**Punkt**	**Die Tierhaltung ist beim Kanton registriert und alle Tierarten sind gemeldet.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 7 Abs. 1*, Registrierung *TSV Art. 14 Abs. 1*, Meldungen über den Tierverkehr *TSV Art. 18a Abs. 1 und 3*, Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel…
	Weitere Grundlagen	Registrierung der Tierhaltungen (Homepage BLV) Pferdehaltung melden (Homepage agate.ch)
	Erfüllt wenn	Alle auf dem Betrieb vorhandenen zu registrierenden Tierarten sind beim Kanton registriert. *Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen mit:* • *Klauentieren, Neuweltkameliden* • *Equiden* • *Hausgeflügel* *Änderungen wie neue Tierhaltung, die Auflösung und den Wechsel des Tierhalters meldet der Tierhalter innert 10 Arbeitstagen.*
	Hinweise	Fragen, ob man alle Ställe gesehen hat und ob der Tierhalter an anderen Orten noch Tiere hält.

<table>
<tr><td>TVK 02</td><td>Punkt</td><td>Die Tiere sind vorschriftsgemäss gekennzeichnet und identifizierbar.</td></tr>
<tr><td></td><td>Rechtliche Grundlagen</td><td>TSV Art. 10, Kennzeichnung und Identifikation der Klauentiere
TSV Art. 15a Abs. 1, Kennzeichnung der Equiden
TSV Art. 15c Abs. 1 und 5, Equidenpass</td></tr>
<tr><td></td><td>Weitere Grundlagen</td><td>TW über die Kennzeichnung von Klauentieren
www.schafeziegen.ch
Pferde vor 2011 geboren (Homepage agate.ch)
Fohlen ab 2011 (Homepage agate.ch)</td></tr>
<tr><td></td><td>Erfüllt wenn</td><td>

Rinder, Bisons, Schafe und Ziegen haben zwei Ohrmarken, alle übrigen Klauentiere haben eine. Bei Schafen muss eine der beiden Ohrmarken eine elektronische Ohrmarke sein.
Alle Equiden haben einen Pass (es reicht, wenn beim Pferd eine Kopie des Signalementblattes oder eine Kopie des Deckblattes des Passes mit der Mikrochipnummer aufbewahrt wird). Equiden, welche ab 01.01.2011 geboren wurden, sind zusätzlich gechippt.

<table>
<tr><th>Tierart</th><th>Wie</th><th>Ohrmarken

(OM)/Chip</th><th>Beim Verlassen des Betriebes, spätestens aber:</th></tr>
<tr><td>Rind</td><td>individuell</td><td>2 OM</td><td>mit 20 Tagen</td></tr>
<tr><td>Bison</td><td>individuell</td><td>2 OM</td><td>mit 9 Monaten</td></tr>
<tr><td>Ziege</td><td>individuell</td><td>2 OM

Ausnahme: Schlachtgitzi, die vor dem 120 Lebenstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb verbracht werden, können mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden</td><td>mit 30 Tagen</td></tr>
<tr><td>Schaf</td><td>individuell</td><td>2 OM (eine davon mit Mikrochip)</td><td>mit 30 Tagen</td></tr>
<tr><td>Schwein</td><td>Identifikation Tierhaltung</td><td>1 OM</td><td>mit 30 Tagen</td></tr>
<tr><td>Kleinwüchsige Schweine</td><td>Identifikation Tierhaltung</td><td>1 OM (auf Wunsch spezielle)</td><td>bei amtlichen Untersuchungen, Ausnahmen möglich</td></tr>
<tr><td>Neuweltkameliden</td><td>----</td><td>keine</td><td>----</td></tr>
<tr><td>Equiden</td><td>individuell</td><td>Pass, zusätzlich Chip bei ab 01.01.2011 geborenen Equiden</td><td>bis 30. Nov. nach der Geburt, ausser bei Schlachtung vor 31.12. im Geburtsjahr</td></tr>
<tr><td>Gehegewild</td><td>Identifikation Tierhaltung</td><td>1 OM</td><td>bei Verlassen des Betriebes</td></tr>
</table>
Ausgerissene Ohrmarken müssen, ausser bei Schweinen, innert 3 Tagen nachbestellt und nach Erhalt sofort eingesetzt werden. Bei Schweinen kann eine andere OM vom Betrieb eingesetzt werden.
Bei Schafen sind die Übergangsfristen der Nachmarkierung der Tiere, geboren vor dem 1. Januar 2020, zu beachten. Ziegen, geboren vor dem 1. Januar 2020, müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachmarkiert werden.
</td></tr>
<tr><td></td><td>Hinweise</td><td>TVD-Auszug mit den Aussagen des Tierhalters bezüglich Ersatzohrmarken vergleichen. Bestellt der Tierhalter regelmässig Ersatzohrmarken nach?</td></tr>
</table>

TVK 03	Punkt	Der Tierbestand stimmt mit den Daten der TVD (bzw. mit dem Tierverzeichnis) überein.
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 8*, Daten zu Klauentieren *TSV Art. 14 Abs. 1 und 2*, Meldungen über den Tierverkehr bei den Klauentieren durch den Tierhalter *TSV Art. 15e Abs. 1 und 2*, Meldepflichten über den Tierverkehr bei den Equiden durch den Equideneigentümer *TSV Art. 15c Abs. 5* , Aufbewahrung des Equidenpasses
	Weitere Grundlagen	TW Meldungen über den Tierverkehr bei Klauentieren und Equiden Anleitung zum Führen der Tierverzeichnisse bei Klauentieren (Merkblatt) Tiere an zentrale Datenbank melden (Homepage agate.ch) Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen (Homepage agate.ch) und www.schafeziegen.ch Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) (IdTVD-V)
	Erfüllt wenn	**Verzeichnis der Klauentiere:** In elektronischer oder ausgedruckter Form vorhanden und aktuell. **Meldungen an TVD:** Erfolgen korrekt und termingerecht. **Bei Rindvieh, Schafen und Ziegen** genügt eine korrekte Tierliste in der TVD. *Der Tierhalter hat für jede Tierhaltung ein aktuelles Verzeichnis der Klauentiere zu führen, dass alle Zu- und Abgänge beinhaltet.* *Bei Schweinen: Obligatorisch ist nur das Aufbewahren der lückenlos vorhandenen Begleitdokumente und die Angaben über Geburten, umgestandene sowie getötete Tiere (z.B. Geburten- /Sauenkarten).* ***Meldung an die Tierverkehrs-Datenbank*** *a) Rinder, Bisons, Schafe und Ziegen: innert 3 Arbeitstagen den Zu- und Abgang, die Verendung, den Verlust von Ohrmarken; die Geburt innert 30 Tagen durch den Tierhalter* *b) Schweine: innert 3 Arbeitstagen den Zugang durch den Tierhalter.* *c) Equiden: innerhalb von 30 Tagen: Geburt, Verendung, Einfuhr, Ausfuhr, Verstellen eines Tieres in eine andere Tierhaltung, Eigentümerwechsel, Kastration eines Hengstes, innerhalb von 3 Tagen: den Wechsel des Verwendungszwecks vom Nutztier zum Heimtier durch den Equideneigentümer.* *Tierbestandeskontrolle (Tierverzeichnis der Klauentiere, Begleitdokumente) muss mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.*
	Hinweise	• Vergleich der aktuellen Tierzahlen mit dem Tierverzeichnis • Bei Stallrundgang Übereinstimmung der OM mit den Angaben in der Tierliste überprüfen (Stichproben) • Vermerken von auswärts gehaltenen Tieren (Sömmerung…), die nicht überprüft werden können Der Kontrolleur muss die Einstellung des Halters für seine Beurteilung berücksichtigen. Insbesondere sind die Gründe für die Entstehung des Mangels einzubeziehen. Bemerkung: Lückenlos vorhandene Begleitdokumente genügen ebenfalls für Sömmerungsbetriebe, Wanderschafherden, Tierkliniken und Schlachtbetriebe sowie für Viehmärkte, Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen.

TVK 04	Punkt	**Die Begleitdokumente für den Tierverkehr sind vollständig und korrekt ausgefüllt und werden 3 Jahre aufbewahrt.**	
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 12 Abs. 1, 2 und 3*, Ausstellen des Begleitdokumentes *TSV Art. 13 Abs. 3*, Einsicht und Aufbewahrung	
	Weitere Grundlagen	Anleitung zum Begleitdokument für Klauentiere (Merkblatt) Zum Begleitdokument (Homepage BLV) Einlageblatt Bestätigung über Arzneimitteleinsatz und Tiergesundheit bei Halterwechsel Pferd Gesundheitsmeldung bei der Schlachtung Pferd	
	Erfüllt wenn	**Begleitdokument**	**Archivierung**
		Die Begleitdokumente sind korrekt ausgefüllt.	Sie werden mindestens 3 Jahre aufbewahrt.
		a) Wird ein Klauentier in eine andere Tierhaltung verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und ein Doppel davon 3 Jahre aufbewahren. *b) Wenn Pferde geschlachtet werden oder die Tierhaltung wechseln, muss für die Tiere eine schriftliche Gesundheitsmeldung ausgestellt werden. Die Angaben können im Pferdepass auf der letzten Seite oder auf den Formularen (siehe weitere Grundlagen) eingetragen werden.* *c) Fohlen, die vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres geschlachtet werden, müssen keinen Pferdepass haben. Bei diesen Tieren muss die Person, die Tiere zur Schlachtung liefert, die Bestätigung über Arzneimitteleinsatz und Tiergesundheit bei der Schlachtung auf der Aufnahmebestätigung ausfüllen.* *d) Ist der Herkunftsbetrieb seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen, darf das Begleitdokument (rot) nur mit Bescheinigung eines seuchenpolizeilichen Organs (z.B. Bestandestierarzt) ausgestellt werden.*	
	Hinweise	Überprüfen der Begleitdokumente • mittels Auszug TVD (Rind, Schafe, Ziegen) • Verbindung zwischen Begleitdokument und Behandlungsjournal machen (speziell bei (Krank)-Schlachtung). Überprüfen, ob gesperrte Tiere verstellt werden.	

TVK 05	Punkt	Geflügelhaltungen gemäss TSV Art. 18b müssen ihre Herden in der TVD melden.
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 18b*, Meldepflicht bei der Einstallung von Geflügelherden *IdTVD-V Art. 21*, Daten zu Hausgeflügel
	Weitere Grundlagen	Tiere/Herden an zentrale Datenbank melden (Homepage agate.ch)
	Erfüllt wenn	Alle Herden der Geflügelhaltung sind korrekt gemeldet. Geflügelhaltungen gemäss TSV Art. 18b melden innerhalb von 10 Arbeitstagen die Einstallung jeder Herde an die TVD. Die dabei gemachten Angaben entsprechen der IdTVD-V, Anhang 1, Ziffer 5.
	Hinweise	Überprüfung der erfolgten Meldungen auf Agate.

TVK +	Punkt	Weitere Aspekte Tierverkehr
		• Bienen-/Fischhaltungen sind registriert • Besonderes Augenmerk auf Tierverkehr bei Sömmerung, Ausstellungen, Märkten sowie Tieren von anderen Betrieben • …

TVK 00	Ziel	Die Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	**Die Rückverfolgbarkeit ist gewährleistet.**
	Bemerkung	Die Schweregradbeurteilung bei Mängeln erfolgt bei den verschiedenen Tierarten nach unterschiedlichen Kriterien (→ separate Tabellen)

TVK 00	**Rindvieh, Schafe und Ziegen**	
	Geringfügiger Mangel	**Die Rückverfolgbarkeit ist geringfügig beeinträchtigt**, z.B.: • <10% der Rinder, Schafe, Ziegen (max. 10 Tiere) haben nur eine Ohrmarke (mangelhafte Kennzeichnung) • Ersatzohrmarken werden regelmässig zu spät bestellt • Meldung zu Tierverkehr an TVD zu spät • Erstmaliges Nichtmelden an TVD • Kein Tierverzeichnis oder keine Bestandeskontrolle
	Wesentlicher Mangel	**Die Rückverfolgbarkeit ist wesentlich beeinträchtigt**, z.B.: • 10-20% der Rinder, Schafe Ziegen (max. 20 Tiere) haben nur eine Ohrmarke (mangelhafte Kennzeichnung) • Ein(e) Rind, Schafe oder Ziege ohne Ohrmarken (nicht gekennzeichnet) • Fehlende Meldung an TVD zum Tierverkehr • Chronisch nachlässige Tierhalter • Begleitdokumente sind nicht korrekt oder nicht vollständig (mehr als 20%) • Wiederholtes Nichtmelden an TVD • Andere, nicht registrierte Tierarten auf dem Betrieb
	Schwerwiegender Mangel	**Die Rückverfolgbarkeit ist schwerwiegend beeinträchtigt**, z.B.: • >20% der Rinder, Schafe, Ziegen haben nur eine Ohrmarke (mangelhafte Kennzeichnung) • ≥1 Rind, Schaf, Ziege ohne Ohrmarken (nicht gekennzeichnet); Tiere sind nicht identifizierbar • TVD-Bestandesliste stimmt bei mehr als 20% (mehr als 10 Tieren) nicht mit dem tatsächlichen Rindvieh-, Schaf- oder Ziegenbestand überein • Anhand der Begleitdokumente, der TVD und des Tierverzeichnisses ist der Tierverkehr nicht nachvollziehbar • Seuchenpolizeilich gesperrte Tiere wurden verstellt
	Bemerkung	Kleinbetriebe sind individuell zu beurteilen.

TVK 00	**Schweine**	
	Geringfügiger Mangel	**Die Rückverfolgbarkeit ist geringfügig beeinträchtigt**, z.B.: • <10% der Tiere (max. 5 Tiere) haben keine Ohrmarke (sind nicht gekennzeichnet) • Tierverzeichnis inkorrekt (kurzfristige Zu- und Abgänge noch nicht vermerkt) • Kein Tierverzeichnis oder keine Bestandeskontrolle
	Wesentlicher Mangel	**Die Rückverfolgbarkeit ist wesentlich beeinträchtigt**, z.B.: • 10-20% der Tiere (max. 10 Tiere) haben aktuell keine Ohrmarke (sind nicht gekennzeichnet), waren aber einmal gekennzeichnet (Loch im Ohr) • Tierverzeichnis stark vom Tierbestand abweichend (>20%, bzw. mehr als 10 Tiere inkorrekt) • Chronisch nachlässige Tierhalter • Begleitdokumente sind nicht korrekt oder nicht vollständig (mehr als 20%) • Andere, nicht registrierte Tierarten auf dem Betrieb
	Schwerwiegender Mangel	**Die Rückverfolgbarkeit ist schwerwiegend beeinträchtigt**, z.B.: • 10-20% der Tiere (max. 10 Tiere) haben aktuell keine Ohrmarke (sind nicht gekennzeichnet) und haben auch keine Löcher in den Ohren (waren noch nie gekennzeichnet) • >20% der Tiere haben aktuell keine Ohrmarke (sind nicht gekennzeichnet) • Anhand der Begleitdokumente (und des Tierverzeichnisses) ist der Tierverkehr nicht nachvollziehbar • Seuchenpolizeilich gesperrte Tiere wurden verstellt
	Bemerkung	Kleinbetriebe und Betriebe für Schweinemast sind individuell zu beurteilen.

TVK 00	**Pferde**	
	Geringfügiger Mangel	**Die Rückverfolgbarkeit ist geringfügig beeinträchtigt** • Equidenpässe, resp. eine Kopie des Signalementblattes oder eine Kopie des Deckblattes des Passes mit Mikrochipnummer sind nicht verfügbar • Meldung zu Tierverkehr durch Equideneigentümer an TVD zu spät
	Wesentlicher Mangel	**Die Rückverfolgbarkeit ist wesentlich beeinträchtigt**, z.B. • Andere, nicht registrierte Tierarten auf dem Betrieb • Chronisch nachlässige Meldung, Kennzeichnung und Dokumentation • Fehlende Meldung an TVD zum Tierverkehr durch Equideneigentümer
	Schwerwiegender Mangel	**Die Rückverfolgbarkeit ist schwerwiegend beeinträchtigt**, z.B. • Equiden mit Geburtsdatum ab 01.01.2011 ohne Chip innert vorgeschriebener Frist • Seuchenpolizeilich gesperrte Tiere wurden verstellt
	Bemerkung	----

11.2 Anhang 2: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Honigbienen

Version 2023

11.2.1 ALLGEMEINES

Allgemeine Bemerkungen

- Das Kontrollhandbuch ersetzt nicht die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure, sondern ist ein Nachschlagewerk.

Durchführung der Kontrolle

- Werden anlässlich einer Kontrolle schwerwiegende Mängel festgestellt, die Sofortmassnahmen durch den Vollzug erfordern, insbesondere bei seuchenverdächtigen Erscheinungen, gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen der Honigqualität, oder desolaten hygienischen Zuständen, ist sofort telefonisch mit der zuständigen Vollzugsbehörde Kontakt aufzunehmen.
- Schnelltests oder Probenerhebungen, Beschlagnahmungen sind unter Bemerkungen mit einem Hinweis zu vermerken.
- Fragen zu den Kontrollberichtvorlagen und zum Kontrollhandbuch sind an den Kantonstierarzt oder an die Kantonstierärztin zu richten.

Aufbau des Kontrollhandbuches

- Jeder Kontrollbereich hat eine Zielformulierung und die dazugehörigen Kontrollpunkte. Alle Kontrollpunkte müssen im Rahmen einer Grundkontrolle beurteilt werden, um die Zielformulierung bestätigen zu können.
- Die Ausnahme ist der in jedem Kontrollbereich enthaltene Kontrollpunkt „weitere Aspekte…“. Dieser kann genutzt werden, wenn andere die Zielformulierung betreffende Aspekte auffallen. Die genannten Beispiele sind nicht abschliessend.
- Vor allem bei Nachkontrollen, bei denen vertieft bestimmte Bereiche kontrolliert werden, können die Beispiele unter “weitere Aspekte…“ genutzt werden.

Beurteilung und Dokumentation der Kontrollpunkte

- Kontrollpunkte, zu denen es keine Beanstandungen gibt, werden als **„erfüllt“** erfasst (in der Kontrollberichtvorlage mit „✓“ zu vermerken).
- Wenn Kontrollpunkte oder bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden, ist auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund **„nicht kontrolliert“** (Verwendung des Symbols „**—**“) zu vermerken und eine Begründung anzugeben, wieso der Kontrollpunkt/bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden. In Acontrol werden nicht kontrollierte Kontrollpunkte mit „NK“ bezeichnet.
- Kontrollpunkte, welche in einer Tierhaltung nicht vorkommen, werden als **„nicht zutreffend“** („**|**“) erfasst. Das heisst wenn z.B. in der Bienenhaltung keine Tierarzneimittel (TAM) gelagert werden, wird auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund „nicht zutreffend“ („nicht anwendbar“) verwendet. In Acontrol werden nicht zutreffende Kontrollpunkte mit „NZ“ bezeichnet.
- Alle Kontrollpunkte mit der Bewertung „**mangelhaft“** (“o“; „nicht erfüllt“) sind in den Kontrollberichtvorlagen unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu präzisieren und genau zu umschreiben (z.B. Anzahl Bienenvölker angeben, die von einem „Mangel“ oder einer Beanstandung betroffen sind. Falls nötig, ist dazu ein separates Blatt zu führen).
  In Acontrol werden bemängelte Kontrollpunkte mit „M“ bezeichnet.
- Auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Rubrik muss, nach Vorgabe der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle, die Schwere eines allfälligen Mangels beurteilt werden. Die Unterteilung erfolgt in „geringfügig“ (g), „wesentlich “ (w) und „schwerwiegender“ (s) Mangel. Die Einteilung erfolgt auf Grundlage der beurteilten Kontrollpunkte. Falls die vorgegebenen Kontrollpunkte keinen Mangel ergeben, aber andere Aspekte dazu führen, dass die Zielformulierung als nicht „erfüllt“ beurteilt werden muss, werden diese in dem Kontrollpunkt „weitere Aspekte…“ eingetragen. Die Beispiele für die Einteilung der Mängel sind nicht abschliessend.

11.2.2 HYGIENE IN DER TIERISCHEN PRIMÄRPRODUKTION (PrP)

Als Primärprodukte gelten Pflanzen, Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel (z.B. Rohmilch zur Käseherstellung) oder Futtermittel (z.B. Rohmilch zur Kälberaufzucht) bestimmt sind.

PrP 00	**Ziel**	**Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist gewährleistet.**

PrP 01	**Punkt**	**Die leeren Brut- und Honigwaben sind in lebensmitteltauglichem Zustand und werden sauber, geruchsneutral und frei von Schädlingen gelagert.**
	Rechtliche Grundlagen	*HyV Art. 1-3,* Gegenstand, Abweichungen & Sorgfaltspflicht *VPrP Art. 4,* Verpflichtung der Betriebe
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Waben sind in lebensmitteltauglichem Zustand und werden korrekt gelagert. *Leere Honigwaben müssen frei von Schädlingen (Wachsmotte…) gelagert werden. Bebrütete Waben dürfen nicht gelagert werden.* ***Lagerungsmöglichkeiten*** *a) Kühllager (12 °C)* *b) trockenes, gut belüftetes Lager* *c) trockenes Lager und periodische Behandlung gegen die Wachsmotte mit erlaubten Mitteln*
	Hinweise	Kontrolle der Honigwaben, sowie des Wabenlagers für die Honigwaben.

PrP 02	Frage	Der Honig wird ordnungsgemäss gewonnen und verarbeitet.
	Rechtliche Grundlagen	*VPrP Art. 4,* Verpflichtung der Betriebe *VLtH Art. 96-98,* Honig *VLtH Art. 99-101,* Gelée royale *VLtH Art. 102 und 103,* Blütenpollen *HyV Art.6,* allgemeine Vorschriften für Lebensmittelbetriebe *HyV Art. 13 und 14,* Ausrüstungen & Halten und Mitführen von Tieren *HyV Art. 16 Abs. 1 und 2,* Wasserversorgung
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Honig wird ordnungsgemäss gewonnen und verarbeitet. ***Honigproduktion*** *Die Fütterung hat so zu erfolgen, dass möglichst kein Fütterungszucker in den Honig gelangen kann.* ***Honiggewinnung und -verarbeitung*** *Honig soll unter Bedingungen gewonnen werden, dass sein Aroma, die Enzyme und die anderen biologischen Begleitstoffe nicht geschädigt werden und der Honig frei von Fremdkörpern und Verunreinigungen bleibt.* *a) Bei Kontrollen der Honigräume und Entnahme der Honigwaben wenig Rauch einsetzen → Rauchgeschmack, Rückstände* *b) Nur Waben ohne Brut schleudern. Schleuderraum muss bienendicht sein.* *c) Alle Geräte/Einrichtungen müssen in einwandfreiem Zustand, sauber, lebensmittelecht und säurebeständig sein (z.B. rostfreier Stahl, Glas, Kunststoff).* *d) Zur Reinigung muss der Honig mit einem feinmaschigen Sieb (lichte Maschenweite nicht kleiner als 0,2 mm) gesiebt werden. Dabei dürfen Pollen nicht entfernt werden.* *e) Es dürfen weder Substanzen zugefügt noch entfernt werden.* *f) Das Aufschäumen sollte in luftdichten Gefässen während mindestens 2-3 Tagen erfolgen. Vor dem Abfüllen muss der Schaum vollständig entfernt werden.* *g) Honig nicht übermässig erwärmen.* *h) Für die Reinigung der Gerätschaften darf nur Wasser in Trinkwasserqualität verwendet werden.*
	Hinweise	Kontrolle der Gerätschaften zur Honiggewinnung und der Gebinde. Fragen zur Zwischentrachtfütterung. Bemerkung: Falls neben Honig noch weitere Bienenprodukte gewonnen und/oder verarbeitet werden, soll dies ebenfalls ordnungsgemäss erfolgen.

PrP 03	Frage	**Der Honig wird ordnungsgemäss gelagert.**
	Rechtliche Grundlagen	*VPrP Art. 4*, Verpflichtung der Betriebe *HyV Art. 6*, allgemeine Vorschriften für Lebensmittelbetriebe *HyV Art. 14*, Halten und Mitführen von Tieren *HyV Art. 19*, Umhüllen und Verpacken von Lebensmitteln *VHyPrP Art. 2 Abs. 1 und 5*, Anforderung an die Tierproduktion
	Weitere Grundlagen	
	Erfüllt wenn	Der Honig wird ordnungsgemäss (dunkel bei max. 15 °C) gelagert. *Der Honig muss kühl, trocken und dunkel gelagert werden. Lagerungsräume sollen bienendicht sein.* ***Honigverpackungen*** *a) Grossgebinde: Metallfässer mit intakter, lebensmitteltauglicher Schutzlackschicht, keine Fässer mit Paraffinbeschichtung mehr verwenden* *b) Eimer aus Weissblech mit Schutzschicht (Schutz vor Rost), nichtrostendem Edelstahl und lebensmittelechtem Kunststoff* c) *Konsumentenpackungen aus Glas, lebensmittelechtem Kunststoff, nichtrostendem Edelstahl, Chromnickelstahl*
	Hinweise	Kontrolle des Honiglagerraumes. Bemerkung: Honig wirkt wegen seines tiefen pH-Wertes und der hohen Zuckerkonzentration korrosiv.

PrP 04	Frage	**Die Art, Menge und Empfänger von Honig ist dokumentiert.**
	Rechtliche Grundlagen	*VPrP Art. 5*, Rückverfolgbarkeit
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Dokumentation vorhanden. *Der Bewirtschafter muss über die Art, die Menge und den Abnehmer der Primärprodukte Auskunft geben können.* *a) Dokumentation mit Belegen (Lieferscheine/Rechnungen)* *b) Aufbewahrungsfrist 3 Jahre* c) *gilt nicht bei direkter Abgabe an Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte.*
	Hinweise	-----

PrP +	Frage	**Weitere Aspekte Hygiene in der Primärproduktion**

PrP 00	Ziel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist gewährleistet.
	Geringfügiger Mangel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist geringfügig beeinträchtigt, z.B.: • geringfügige Mängel bei der Lagerung von Bienenprodukten.
	Wesentlicher Mangel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist wesentlich beeinträchtigt, z.B.: • Schleuderraum nicht bienendicht.
	Schwerwiegender Mangel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B.: • nicht lebensmitteltaugliche Geräte/Einrichtungen für die Gewinnung, die Verarbeitung und die Lagerung von Bienenprodukten.

11.2.3 TIERARZNEIMITTEL (TAM)

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist gewährleistet.

TAM 01	Punkt	Im Bienenstand werden nur zugelassene Mittel angewendet.
	Rechtliche Grundlagen	*HMG Art. 9 Abs. 2 Bst. a-c^{bis}*, Zulassung *TAMV Art. 7*, Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen *TAMV Art. 12 Abs. 4*, Umwidmung zugelassener Arzneimittel *TAMV Art. 14 Abs. 3*, Arzneimittel nach Artikel 9 Abs. 2 Buchstaben a-c^{bis} HMG *TAMV Anhang 2*, Verzeichnis der Stoffe, für die eine Festlegung von Höchstmengen für Rückstände nicht erforderlich ist *TAMV Anhang 4*, Stoffe und Zubereitungen, die nicht an Nutztiere verabreicht werden dürfen
	Weitere Grundlagen	• www.tierarzneimittel.ch • www.rpc.admin.ch • www.agroscope.admin.ch • Swissmedic – Praxisänderung bei der Einstufung pflanzlicher Stoffe oder Zubereitungen zur oralen Verabreichung an Tiere und bei Produkten für Bienen • BGD / ZBF: Empfohlene Präparate
	Erfüllt wenn	1. Es werden nur zugelassene Mittel verwendet und diese werden korrekt angewendet. 2. Es werden keine verbotenen Substanzen eingesetzt. • *Es werden nur in der Schweiz zugelassene bzw. gemeldete Mittel verwendet* • *Es werden nur Mittel verwendet, deren Verfalldatum noch nicht abgelaufen ist* • *Für Bienen dürfen keine Arzneimittel umgewidmet werden. Das heisst: zur Behandlung von Krankheiten (Varroa) dürfen nur in der Schweiz zugelassene Bienen-Tierarzneimittel angewendet werden.* • *Der Import von Arzneimitteln ist nur mit einer Sonderbewilligung von Swissmedic erlaubt* • *Zur Behandlung von Bienen dürfen keine Arzneimittel nach Formula magistralis verschrieben, abgegeben oder angewendet werden* *Der sparsame Einsatz von Rauch zur „Beruhigung“ der Bienen ist erlaubt.*

Varroa-bekämpfung	***Tierarzneimittel!*** *Alle Mittel, die für die Bekämpfung der Varroamilbe eingesetzt werden, müssen **von Swissmedic zugelassen** sein.*
Wachsmotten-bekämpfung	• *technisch* *(Waben sortieren, alte gefährdete Waben einschmelzen; helles und luftiges Wabenlager)* • *physikalisch* *(unter 12°C lagern; Frost- oder Hitzebehandlungen)* • *biologisch* *(aktuell keine zugelassenen Produkte; **Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.)*** • *chemisch* *(Essigsäure; **Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.**)*
Bienen-management	*Der sparsame Einsatz von Rauch (Chemikalie) zur „Beruhigung“ der Bienen ist erlaubt.*

	Hinweise	

Produkt	***Zulassung / Meldung***	***Zweck***	***Hinweis/Merkmal***
Tierarzneimittel	*Zulassung des Produktes durch Swissmedic www.tierarzneimittel.ch*	*Behandlung oder Verhütung einer Krankheit durch Einsatz im Bienenvolk.*	*Zulassungsnummer (Swissmedic-Nr.); Symbol Abgabekategorie. Heilanpreisung erlaubt.*
Biozid	*Zulassung des Produktes durch BAG, BAFU, SECO www.rpc.admin.ch*	*Abwehr / Bekämpfung von Schadorganismen.*	*Zulassungsnummer des BAG, BAFU, SECO (CH-Nr.)*
Chemikalie	*Meldung des Produktes an BAG, BAFU, SECO www.rpc.admin.ch*	*Stoffe, die von keiner Spezialgesetzgebung erfasst werden bzw. die ohne bestimmten Verwendungszweck vermarktet werden.*	-
Futtermittel	*Registrierung des Herstellers / Inverkehrbringers durch Agroscope www.agroscope.admin.ch*	*Stoff oder Erzeugnis, welcher unverarbeitet oder verarbeitet für die orale Tierfütterung bestimmt ist.*	*Registrierungsnummer der Agroscope (CH-Nr.)*

*Ausdrücklich **verboten** sind:*

- *jeglicher Einsatz von Antibiotika*
- *Paradichlorbenzol*
- *Amitraz*

Biozide (Ratten- und Ameisengift) dürfen nicht auf dem Bienenstand eingesetzt werden.

TAM 02	**Punkt**	**Tierarzneimittel werden korrekt aufbewahrt.**
	Rechtliche Grundlagen	*VHyPrP Art. 2 Abs. 5 und 6*, Anforderungen an Tierproduktion *TAMV Art. 22*, Sorgfaltspflicht
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Alle Tierarzneimittel werden vorschriftsgemäss aufbewahrt. *Tierarzneimittel müssen* • *hygienisch einwandfrei,* • *sicher und* • *ordentlich aufbewahrt werden.* *Unbefugte Personen (Kinder…) und Tiere (auch Bienen) sollen keinen Zugang zu den gelagerten Tierarzneimitteln haben.* *Grundsätze bei der Lagerung:* • *keine Lebensmittelgefässe verwenden* • *Gefässe eindeutig kennzeichnen (Originalbehälter empfohlen)* • *unzerbrechliche Behältnisse wählen* • *Lagerraum: trocken, gut belüftet, optimale Lagertemperatur für jedes TAM einhalten.*
	Hinweise	Gibt es verschiedene Lagerstellen der Tierarzneimittel?

TAM 03	Punkt	Über angewendete Tierarzneimittel wird Buch geführt.
	Rechtliche Grundlagen	*LMG Art. 26,* Selbstkontrolle *VPrP Art. 4 Abs. 1,* Verpflichtungen der Betriebe *TAMV Art. 26* Gegenstand der Buchführung *TAMV Art. 28,* Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte *TAMV Art. 29,* Aufbewahrungsdauer
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Es wird Buch geführt über den Einsatz von Tierarzneimitteln an Bienenvölkern. Die Buchführung beinhaltet den Namen und ggf. die Konzentration des Tierarzneimittels sowie das Datum der Anwendung. Lückenlose Aufzeichnungen der vergangenen 3 Jahre liegen vor. Über eingesetzte Tierarzneimittel wird ein Behandlungsjournal geführt. Dieses beinhaltet zwecks einwandfreier Identifizierung und Rückverfolgbarkeit die folgenden Angaben: • Identifikation des Standes, wenn der ganze Stand behandelt wurde, oder des behandelten Volkes; • Handelsname (inkl. Konzentration) des angewandten Tierarzneimittels/Dispensers; • Datum der Anwendung (erste und letzte Anwendung). *Die Aufzeichnungen sind während 3 Jahren aufzubewahren.*
	Hinweise	Bemerkung: Wer Lebensmittel herstellt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss sie entsprechend der «Guten Herstellungspraxis» untersuchen oder untersuchen lassen. Hersteller sind verpflichtet zur Selbstkontrolle (Art. 26 LMG) und haben alle erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit der Lebensmittel zu treffen (Art. 4 Abs. 1 VPrP). Das Führen eines Behandlungsjournals ist Teil der guten Herstellungspraxis und dient weiter als Grundlage für die Selbstkontrolle. Nur durch das Führen desselben kann nachgewiesen werden, dass die entsprechenden Anwendungsbedingungen eingehalten wurden und somit die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist. Die Stockkarte reicht als Dokumentation aus, sofern oben genannte Angaben vorhanden sind. Die Buchführung kann auch elektronisch erfolgen.

TAM +	Punkt	Weitere Aspekte Tierarzneimittel

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Der Bezug und Einsatz von TAM erfolgt korrekt, fachgerecht und nachvollziehbar.
	Geringfügiger Mangel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. • Tierarzneimittel nicht ordentlich aufbewahrt
	Wesentlicher Mangel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. • falsche Verwendung von zugelassenen Mitteln • Tierarzneimittel nicht hygienisch einwandfrei aufbewahrt • Mangelhafte oder fehlende Buchführung
	Schwer-wiegender Mangel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. • Verwendung von nicht zugelassenen Mitteln • Verwendung von verbotenen Substanzen (Antibiotika, Paradichlorbenzol, alle für andere Nutztiere verbotenen Substanzen) • Tierarzneimittel nicht sicher aufbewahrt • Inverkehrbringen von Honig trotz vorangehender Behandlung der Bienenvölker, die das Inverkehrbringen von Honig verbietet

11.2.4 TIERGESUNDHEIT (TGS)

TGS 00	**Ziel**	**Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, werden getroffen.**

TGS 01	**Punkt**	**Die Bienenvölker sind gesund.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 59 Abs. 1*, Allgemeine Pflichten der Tierhalter
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Bienenvölker sind gesund und zeigen einen normalen Reinigungstrieb. Bienenvölker weisen Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf, aber geeignete Massnahmen sind eingeleitet worden. *Tierhalter haben ihre Tiere ordnungsgemäss zu pflegen, sowie alle Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten.* ***Gesunde Bienenvölker*** *a) sind vital, aktiv, und weisen eine der Jahreszeit entsprechende Volksstärke auf* *b) haben gesunde Brut in allen Stadien, die Larven zeigen keine Krankheitssymptome und sie haben eine Brutanlage ohne krankheitsbedingte Lücken* *c) putzen den Beutenboden* *d) weisen höchstens vereinzelte Bienen mit Stummelflügeln auf* *e) haben einen Futtervorrat.*
	Hinweise	Den Imker nach Problemen/Krankheiten und seiner Fütterungspraxis fragen.

TGS 02	Punkt	**Besetzte und unbesetzte Bienenstände sind so gewartet, dass von ihnen keine Seuchengefahr ausgeht.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 39 Abs. 1* *TSV Art. 59 Abs. 3*, Allgemeine Pflichten der Tierhalter *TSV Art. 61 Abs. 3*, Meldepflicht *TSV Art. 62 Abs. 1*, Erste Massnahmen des Tierhalters und Tierarztes
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Bienenstände sind sauber (besenrein gereinigt), werden ordnungsgemäss gewartet und der Imker trifft Vorkehrungen, um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern. *Jeder Imker muss alle Vorkehrungen treffen, damit von seinen Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht.* *Besetzte Bienenstände müssen gereinigt sein (waagrechte Flächen regelmässig grobreinigen und feucht aufnehmen, Reinigung der benutzten Imkerwerkzeuge nach jedem Arbeitstag bei den Bienenvölkern, Imkerbekleidung sauber).* *Unbesetzte Bienenstände müssen bienendicht verschlossen sein.* *Empfohlene Methode des Zentrums für Bienenforschung, ZBF für die Routinereinigung* *1. auskratzen* *2. abflammen* *Leere Beuten müssen* *a) sauber,* *b) für Bienen nicht zugänglich (Verschluss Flugloch)* *c) und frei von abgestorbenen Völkern sein.* *Wabenteile, Futterreste und leere Honiggebinde dürfen für Bienen und Schädlinge nicht offen zugänglich sein. In gelagerten Waben darf keine abgestorbene Brut vorhanden sein und Futterwaben von kranken oder abgestorbenen Völkern müssen vernichtet werden.* *Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden und bis zur Abklärung sind Massnahmen zu ergreifen, die eine Seuchenverschleppung verhindern (Tierverkehr).*
	Hinweise	Fragen: • Wie häufig werden Bienenstand, Imkerwerkzeuge, Kleider, etc. gereinigt? • Was geschieht mit leeren Beuten vor einem erneuten Gebrauch?

TGS 03	Punkt	Die Varroamilbe wird wirksam bekämpft und der Befall überwacht.
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 5*, zu überwachende Seuchen *TSV, Art. 59* *TSV Art. 291* *VPrP Art. 4 Abs. 3, Bst. f*, Verpflichtung der Betriebe
	Weitere Grundlagen	Fachinformation Varroatose Merkblatt Varroatose des Bienengesundheitsdienstes Varroakonzept des Bienengesundheitsdienstes
	Erfüllt wenn	Die Varroamilbe wird nach einem wirksamen Konzept bekämpft und der Varroamilbenbefall überwacht. *a) Kenntnis, Varroatose ist eine zu überwachende Tierseuche* *b) Regelmässige Kontrolle Varroamilbenbefall* c) *Bekämpfung mit geeigneten Massnahmen*
	Hinweise	Fragen: • Art und Weise der Varroabehandlung? • Befallslage Varroamilbe (Überwachungsprotokolle)? • Messen des Milbentotenfalls? • Fragen nach Hauptsymptomen Varroatose • vor allem im Sommer und Herbst unregelmässige, lückenhafte Brut • Varroamilben in Brut und auf Bienen • verkrüppelte unterentwickelte Jungbienen und Drohnen, insbesondere verkürzter Hinterleib und Missbildungen an Flügeln • schleppende Volksentwicklung • Kahlflug • Absterben Die Hilfsmittel für die Varroabekämpfung und -überwachung (Dispenser, Verdampfer, Zerstäuber, Gitter, Unterlagen, …) zeigen lassen.

TGS 04	Punkt	Die Bienenvölker werden regelmässig auf klinische Anzeichen von Faul- und Sauerbrut kontrolliert und bei Verdacht werden die nötigen Massnahmen getroffen.
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 4*, zu bekämpfende Seuchen *TSV Art. 61*, Meldepflicht *TSV Art. 62 Abs. 1*, Erste Massnahmen des Tierhalters und des Tierarztes *TSV Art. 269-272*, Faulbrut *TSV Art. 273*, Sauerbrut
	Weitere Grundlagen	Fachinformation Sauerbrut Fachinformation Faulbrut Merkblatt Sauerbrut des Bienengesundheitsdienstes Merkblatt Faulbrut des Bienengesundheitsdienstes TW über die Massnahmen im Seuchenfall von Faulbrut TW über die Massnahmen im Seuchenfall von Sauerbrut
	Erfüllt wenn	Dem Imker/der Imkerin sind die Symptome von Faul- und Sauerbrut sowie das Vorgehen im Verdachtsfall (Meldepflicht, Ausbreitung verhindern) bekannt und er/sie weiss, wie diese umzusetzen sind. *a) zu bekämpfende Tierseuchen → Meldepflicht an Bieneninspektor* *b) bis zur Abklärung des Seuchenverdachte Ausbreitung verhindern* *c) Hauptsymptome Faul-/Sauerbrut bekannt*
	Hinweise	• Kenntnisse über Faul- und/oder Sauerbrut (Vorkommen, Massnahmen typisches Brutbild mit erkrankten und abgestorbenen Larven)? • Wabenlager ausserhalb des kontrollierten Bienenstandes?

TGS +	Punkt	Weitere Aspekte Tiergesundheit
		• Reinigung und Desinfektion • Entsorgung • Abschwefeln

TGS 00	Ziel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, werden getroffen.
	Erfüllt wenn	Es werden die nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Bienen gesund zu erhalten.
	Geringfügiger Mangel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind geringfügig beeinträchtigt, z.B. • Bienenvölker weisen geringe Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf und der Reinigungstrieb ist beeinträchtigt. Das Problem/die Krankheit wurde erkannt und Massnahmen wurden eingeleitet, diese sind aber ungenügend. • Die Varroamilbe wird nach einem wirksamen Konzept bekämpft, der Befall wird aber nicht überwacht.
	Wesentlicher Mangel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind wesentlich beeinträchtigt, z.B. • Bienenvölker weisen Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf und das Problem/die Krankheit wurde bisher nicht erkannt. • Die Varroamilbe wird ohne Konzept bekämpft und der Befall nicht überwacht.
	Schwerwiegender Mangel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. • Völker zeigen Symptome meldepflichtiger Krankheiten. Es treten vermehrt tote Bienen oder gar Völkersterben im Bienenstand auf. • Leere Beuten mit abgestorbenen Völkern, Waben mit Futter und/oder Brut sind für Bienen zugänglich. • Die Varroamilbe wird weder bekämpft noch wird der Befall überwacht.

11.2.5 TIERVERKEHR (TVK)

TVK 00	**Ziel**	**Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.**

<table>
<tr><td>TVK 01</td><td>Punkt</td><td colspan="2">Der Imker hat seine Bienenstände korrekt gemeldet und jeder Bienenstand ist von aussen gut sichtbar und ordnungsgemäss gekennzeichnet.</td></tr>
<tr><td rowspan="5"></td><td>Rechtliche Grundlagen</td><td colspan="2">TSV Art. 18a Abs. 2, 3 und 4, Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel, Fischen oder Bienen
TSV Art. 19a Abs. 1, Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens</td></tr>
<tr><td>Weitere Grundlagen</td><td colspan="2">Registrierung Bienenhaltung
Bestandeskontrolle Bienen</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Erfüllt wenn</td><td>Registrierung Imker/ Bienenstände</td><td>Kennzeichnung Bienenstände</td></tr>
<tr><td>Der Imker und seine Bienenstände sind beim Standortkanton korrekt registriert.</td><td>Der Bienenstand ist von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Standnummer gekennzeichnet.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ein Bienenstand ist die Summe aller Bienenvölker mit gleichem Standort.

Registrierung und jährliche Erhebung
Der Imker muss dem jeweiligen Standortkanton innert 3 Tagen melden:
• die Aufnahme sowie die Aufgabe seiner Imkertätigkeit
• Wechsel des Besitzers/der Besitzerin

Dabei müssen sie ihre Personalien, sowie Anzahl und Standort/Koordinaten der besetzten und unbesetzten Bienenstände angeben.
Bei Wanderimkern werden die Winterstandorte registriert.
Jedem Imker/jeder Imkerin wird von der kantonalen Stelle eine Identifikationsnummer (=Betriebsnummer) sowie jedem Bienenstand eine Standnummer zugeteilt.

Zusätzlich müssen alle Personen, die Bienenstände/Bienenvölker und/oder unbesetzte Bienenstände haben, jährlich das zugestellte Formular „Erhebung Bienenstände“ korrekt ausgefüllt dem Kanton zurücksenden.

Kennzeichnung Bienenstände
• von aussen gut sichtbar mit der Standnummer</td></tr>
<tr><td>Hinweise</td><td colspan="2">Fragen, ob man alle Bienenstände gesehen hat und ob der Tierhalter an anderen Orten noch Bienenvölker hält.</td></tr>
</table>

TVK 02	Punkt	**Die Bestandeskontrolle wird vorschriftsmässig geführt.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 20*, Bestandeskontrolle für Bienenvölker
	Weitere Grundlagen	Formular Bestandeskontrolle Bienen Anleitung Führen Bestandeskontrolle
	Erfüllt wenn	Die Bestandeskontrolle enthält alle notwendigen Angaben und wird mindestens 3 Jahre aufbewahrt. ***Anforderungen an Führung der Bestandeskontrolle*** • *laufende Aktualisierung sämtlicher Zu- und Abgänge, der Standorte und der Verstelldaten der Völker (schriftlich)* • *Verwendung Formularvorlage Bund oder eigenes elektronisches System sofern mindestens die in der Formularvorlage aufgeführten Daten enthalten sind* • *Aufbewahrung mind. 3 Jahre.* ***Empfehlung für die Bestandeskontrolle*** *Um Seuchengeschehen nachvollziehen zu können, empfiehlt es sich auch Völkerteilungen, Jungvolkbildungen, Bildung von Kunstschwärmen etc. in die Bestandeskontrolle mit aufzunehmen.*
	Hinweise	Bemerkungen: Vollzugsorgane können jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrollen nehmen.

TVK +	Punkt	**Weitere Aspekte Tierverkehr**
		• Verdacht auf illegalen Import • Verdacht auf unsachgemässen Import (keine Kontrolle am 1. Standort)

TVK 00	Ziel	**Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.**
	Erfüllt wenn	Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.
	Geringfügiger Mangel	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist geringfügig beeinträchtigt, z.B.: • Unbesetzte Bienenstände sind nicht gemeldet oder die Standnummer ist von aussen nur schlecht zu erkennen.
	Wesentlicher Mangel	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist wesentlich beeinträchtigt, z.B.: • Die erfassten Daten sind fehlerhaft/unvollständig und/oder Änderungen werden nicht/nicht fristgerecht gemeldet. • Die Standnummer ist von aussen nicht zu erkennen.
	Schwerwiegender Mangel	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B.: • Der Imker ist bei keinem Kanton gemeldet oder besetzte Bienenstände sind nicht registriert. • Der Imker hat seine Bienenstände nicht mit der kantonalen Standnummer gekennzeichnet. • Es wird keine Bestandeskontrolle geführt.

11.3 Anhang 3: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierschutz, Biosicherheit) für Tierhaltungen mit Wassertieren

Version 2023

11.3.1 ALLGEMEINES

Allgemeine Bemerkungen

- Das Kontrollhandbuch ersetzt nicht die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure, sondern ist ein Nachschlagewerk.

Durchführung der Kontrolle

- Werden anlässlich einer Kontrolle schwerwiegende Mängel festgestellt, die Sofortmassnahmen durch den Vollzug erfordern, insbesondere bei seuchenverdächtigen Erscheinungen, schweren Tierschutzvergehen oder desolaten hygienischen Zuständen, ist sofort telefonisch mit der zuständigen Vollzugsbehörde Kontakt aufzunehmen.
- Schnelltests oder Probenerhebungen sowie Beschlagnahmungen sind unter Bemerkungen mit einem Hinweis zu vermerken.
- Fragen zu den Kontrollberichtvorlagen und zum Kontrollhandbuch sind an die zuständige kantonale Vollzugsstelle zu richten.

Aufbau des Kontrollhandbuchs

- Jede Kontrollrubrik hat eine Zielformulierung und die dazugehörigen Kontrollpunkte. Alle Kontrollpunkte müssen im Rahmen einer Grundkontrolle beurteilt werden, um die Zielformulierung bestätigen zu können.
- Die Ausnahme ist der in jeder Kontrollrubrik enthaltene Kontrollpunkt „weitere Aspekte…". Dieser kann genutzt werden, wenn andere die Zielformulierung betreffende Aspekte auffallen. Die genannten Beispiele sind nicht abschliessend.
- Vor allem bei Nachkontrollen/Zwischenkontrollen, bei denen vertieft bestimmte Bereiche kontrolliert werden, können die Beispiele unter "weitere Aspekte…" genutzt werden.

Beurteilung und Dokumentation der Kontrollpunkte

- Kontrollpunkte, zu denen es keine Beanstandungen gibt, werden als **„erfüllt"** erfasst (in der Checkliste mit „✓" zu vermerken).
- Wenn Kontrollpunkte oder bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden, ist auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund **„nicht kontrolliert"** (NK) anzukreuzen (in der Checkliste mit **„—"** zu erfassen) und eine Begründung anzugeben, wieso der Kontrollpunkt/bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden.
- Kontrollpunkte, welche in einer Tierhaltung nicht vorkommen (z.B., wenn in der Tierhaltung keine Tierarzneimittel (TAM) gelagert werden oder wenn es keine technische Anlage zur Beimischung von Arzneimittelvormischungen (AMV) oder für die Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln (FüAM) gibt), werden als **„nicht zutreffend"** (NZ; „nicht anwendbar") erfasst (in der Checkliste mit **„|"** zu vermerken).
- Alle Kontrollpunkte mit der Bewertung **„mangelhaft"** (M; „nicht erfüllt") (in der Checkliste mit **„o"** zu erfassen) sind in den Kontrollberichtvorlagen unter der Rubrik „Bemerkungen" zu präzisieren und genau zu umschreiben (z.B. Anzahl Tiere/Becken angeben, die von einem Mangel oder einer Beanstandung betroffen sind. Falls nötig, ist dazu ein separates Blatt zu führen).
- Auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Rubrik muss, nach Vorgabe der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle, die Schwere eines allfälligen Mangels beurteilt werden. Die Unterteilung erfolgt in „geringfügig" (g), „wesentlich" (w) und „schwerwiegender" (s) Mangel. Die Einteilung erfolgt auf Grundlage der beurteilten Kontrollpunkte. Falls die vorgegebenen Kontrollpunkte keinen Mangel ergeben, aber andere Aspekte dazu führen, dass die Ziel-formulierung als „nicht erfüllt" beurteilt werden muss, werden diese in dem Kontrollpunkt „weitere Aspekte…" eingetragen. Die Beispiele für die Einteilung der Mängel sind nicht abschliessend.

11.3.2 HYGIENE IN DER PRIMÄRPRODUKTION (PrP)

PrP 00	Ziel	Eine hygienisch einwandfreie Gewinnung von Lebensmitteln ist gewährleistet.

PrP 01	Punkt	Futtermittel werden so gelagert und verabreicht, dass eine nachteilige Beeinflussung der Wassertiere ausgeschlossen ist.
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 59 Abs. 1*, Allgemeine Pflichten der Tierhalter *VPrP Art. 4 Abs. 1, 2 & 3 Bst. c und d*, Verpflichtungen der Betriebe *VHyPrP Art. 2 Abs. 1, 5 - 8*, Anforderung an die Tierproduktion *FMV, Art. 8 Abs. 1* und *FMBV, Anhang 4.1*, Verbotene Stoffe *FMV, Art. 36 Abs. 1* und *FMBV, Anhang 10*, Unerwünschte Stoffe
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Futtermittel werden korrekt gelagert und sowohl die Futtermittel wie auch die Fütterungsapparate sind in einwandfreiem Zustand. *Primärproduzenten müssen alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Kontaminationen der Futtermittel zu vermeiden.* *Für eine optimale Lagerung sollten folgende Kriterien erfüllt sein:* *a) separater Lagerraum für Futtermittel (insbesondere keine Lagerung von Abfällen und chemischen Stoffen im selben Raum)* *b) kühl und trocken* *c) keine direkte Sonneneinstrahlung* *d) keine Temperaturschwankungen (wichtig zur Vermeidung von Kondenswasser in den Säcken)* *e) Schutz vor Nagern und Vögeln* *f) schonendes Handling zur Vermeidung von Bruch* *g) konsequente Lagerbewirtschaftung unter Berücksichtigung der FIFO-Regel (First In – First Out)* *Fütterungsapparate müssen sauber und in einwandfreiem Zustand sein.* *Es werden keine verbotenen oder unerwünschten Stoffe in den Futtermitteln eingesetzt.* *Über die Verwendung von Bioziden wird Buch geführt. Dazu zählen Desinfektionsmittel, die sowohl zur Behandlung von Wassertieren wie auch zur Desinfektion von Gerätschaften und Becken eingesetzt werden können.*
	Hinweise	• Haltbarkeitsdatum der Futtermittel überprüfen • Beim Betriebsrundgang die zugekauften Futtermittel notieren und mit den Belegen vergleichen • Kontrolle der Futtersäcke auf Schädlingspuren • Kontrolle der Futtermittel, die aktuell im Einsatz sind (z.B. stehen offene Futtersäcke neben den Futterautomaten an der Sonne? Ist das Futter schimmlig und/oder riecht es ranzig?)

PrP 02	Punkt	Die Herkunft der Futtermittel ist dokumentiert.
	Rechtliche Grundlagen	*VHyPrP Art. 6, Abs. 1*, Rückverfolgbarkeit und Register *VPrP Art. 5, Abs. 1 und 3*, Rückverfolgbarkeit
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Herkunft der Futtermittel ist dokumentiert. Lieferscheine (bei überbetrieblicher Zusammenarbeit Vertrag) für alle Futtermittel von Dritten sind vollständig vorhanden. *a) Die Betriebe müssen jederzeit schriftlich die Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel belegen können.* *b) Betriebe der Primärproduktion müssen anhand von schriftlichen Dokumenten jederzeit den Kontrollorganen darüber Auskunft geben können, von wem sie die verwendeten Produktionsmittel bezogen haben. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt diese Produktionsmittel.* *c) Die Dokumente sind während drei Jahren aufzubewahren.*
	Hinweise	Beim Betriebsrundgang die zugekauften Futtermittel notieren und mit den Belegen vergleichen. Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben. Sie muss jedoch erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten, Abnehmer und Art der Futtermittel zuverlässig Auskunft zu erteilen (Lieferscheine / Rechnungen / Quittungen. Bei einer vertraglich geregelten überbetrieblichen Futtermittelproduktion gilt der Vertrag als Beleg).

PrP 03	Punkt	**Die Handhabung und die Lagerung der Wassertiere und Fischereierzeugnisse sind ordnungsgemäss.**
	Rechtliche Grundlagen	VHyPrP Art. 2 Abs. 5, Anforderungen an die Tierproduktion VPrP Art. 4 Abs. 1, 2 & 3 Bst. a, b, c & d, Verpflichtungen der Betriebe VHyS Anhang. 1, Ziff. 2.2 & 3, Räumliche Grundausstattung Grossbetrieb, Allg. Anforderungen an Betriebe mit geringer Kapazität VHyS Anhang 3, Ziffer 3.3, Handhabung und Lagerung von Fischen und Fischereierzeugnissen HyV Art. 44, Temperaturvorschriften für Lagerung, Transport und Verkauf von Fischereierzeugnissen
	Weitere Grundlagen	-----

	Erfüllt wenn	Die Handhabung und die Lagerung der Wassertiere und Fischereierzeugnisse sind ordnungsgemäss.
		
		Primärprodukte müssen so produziert, gelagert, behandelt und befördert werden, dass diese in ihrer hygienischen Qualität und Sauberkeit nicht beeinträchtigt werden.
		
		Für die Lagerung erforderliche Räumlichkeiten:
		
		a) Grossbetriebe: Kühl- und Tiefkühlraum
		b) Betriebe mit geringer Kapazität: Kühlraum.
		
		Spezielle Bestimmungen für Fischereierzeugnisse:
		
		• *Frische Fischereierzeugnisse, aufgetaute unverarbeitete Fischereierzeugnisse sowie gegarte und gekühlte Krebs- und Weichtiererzeugnisse müssen bei Schmelzeistemperatur (nicht mehr als 2 °C) gelagert und transportiert werden.*
		• *Gefrorene Fischereierzeugnisse müssen durch und durch tiefgefroren gelagert und transportiert werden. Davon ausgenommen sind ganze Fische, die in Salzlake eingefroren und zum Eindosen bestimmt sind; sie dürfen bei einer Temperatur von –9 °C oder darunter gelagert und transportiert werden.*
		• *Fischereierzeugnisse, die lebend in Verkehr gebracht werden sollen, müssen so gelagert und transportiert werden, dass die Lebensmittelsicherheit oder ihre Lebensfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt wird.*
		• *Im Verkauf gelten folgende Temperaturen:*
		  • *Fischereierzeugnisse frisch, unverarbeitet, mariniert: Schmelzeistemperatur;*
		  • *Fischereierzeugnisse gegart, heiss oder kalt geräuchert: 5 °C;*
		  • *verarbeitete Fischereierzeugnisse mit erkaltetem, mit Reisessig unter pH 4,5 gesäuertem Reis (Sushi): 5 °C.*
		
		Personenhygienische Anforderungen
		(z.B. saubere Hände) werden berücksichtigt. Keine Personen beschäftigt, welche akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leiden oder auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger ausscheiden.
		Eine Handwaschgelegenheit in der Nähe des Schlacht-, Verarbeitungs- und Verpackungsstandortes ist vorhanden. Sie muss mit Seife und Einwegtrocknungsmaterial ausgestattet sein. Handtücher dürfen nicht verwendet werden.
		
		Die in der Primärproduktion tätigen Betriebe müssen dafür sorgen, dass:
		a) das Personal nicht akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leidet;
		b) das Personal in Bezug auf die Gesundheitsmassnahmen unterrichtet wird;
		c) Primärprodukte so produziert, gelagert, behandelt und befördert werden, dass diese in ihrer hygienischen Qualität und Sauberkeit nicht beeinträchtigt werden.
		
		Personen, die Lebensmittel gewinnen oder behandeln, sind zu hoher persönlicher Sauberkeit verpflichtet. Sie müssen saubere, zweckmässige Kleider tragen.
		
		Personen, die akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leiden oder auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger ausscheiden, dürfen nicht direkt mit Lebens- oder Futtermitteln in Kontakt kommen

	Hinweise	-----

PrP +	Punkt	Weitere Aspekte Primärproduktion
		• Die Rückverfolgbarkeit der Primärprodukte ist gewährleistet (Art. 5 VPrP): a) Es wird dokumentiert, an wen Primärprodukte geliefert wurden, sowie Art und Menge der Produkte. b) Dokumente sind während drei Jahren aufzubewahren. c) Gilt nicht für direkte Lieferungen an Konsumentinnen und Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte. • Ergebnisse von Analysen von Tiermaterialproben und Untersuchungen an Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs, welche für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sind, stehen zur Verfügung (Art. 6 Abs. 3 VHyPrP). Sie werden während drei Jahren aufbewahrt (Art. 5 Abs. 3 VPrP). • Kenntnis Rückrufpflichten. • Einschränkungen in der Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung (Art. 27, 30, 31 & 31a VTNP): a) Nutzfische dürfen nicht mit Protein gefüttert werden, das von Nutzfischen derselben Art stammt. b) Unter bestimmten Bedingungen dürfen Blutprodukte und verarbeitetes tierisches Protein von Nichtwiederkäuern als Bestandteil von Futtermitteln an Wassertiere verfüttert werden.

PrP 00	Ziel	Eine hygienisch einwandfreie Gewinnung von Lebensmitteln ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Mit Primärprodukten wird so umgegangen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel sicher und hygienisch sind.
	Geringfügiger Mangel	Bezüglich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Lebensmitteln gibt es geringfügige Mängel, z.B.: • Lagerung von Futtermitteln und Desinfektionsmitteln im selben Raum, jedoch so, dass eine Kontamination der Futtermittel ausgeschlossen werden kann
	Wesentlicher Mangel	Bezüglich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Lebensmitteln gibt es wesentliche Mängel, z.B.: • Futtermittel werden so gelagert, dass eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann • die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel ist nicht gewährleistet
	Schwerwiegender Mangel	Bezüglich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Lebensmitteln gibt es schwerwiegende Mängel, z.B.: • Lagerung der Futtermittel ungenügend, Verderben/Kontamination der Futtermittel unvermeidlich

11.3.3 TIERARZNEIMITTEL (TAM)

Entscheidungsbaum TAM

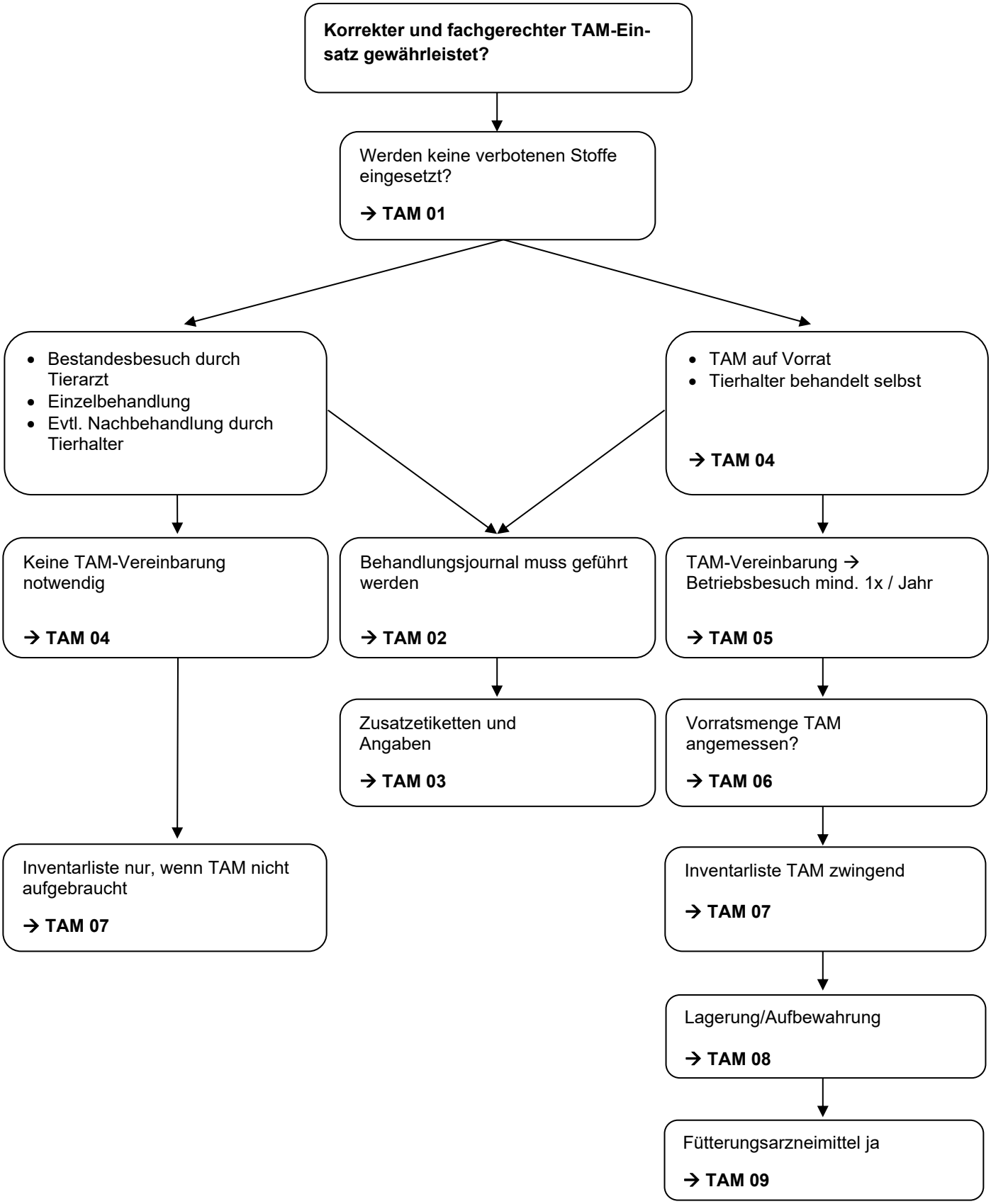

TAM 00	Ziel	**Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist nachvollziehbar gewährleistet.**

TAM 01	Punkt	**Es werden keine verbotenen Stoffe eingesetzt.**
	Rechtliche Grundlagen	*HMG Art.9 Abs. 2 Bst. a - c[bis]*, Zulassung *TAMV Art. 7*, Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen *TAMV Art. 10c*, Verbotene Stoffe und Zubereitungen *TAMV Anhang 4*, Stoffe und Zubereitungen, die nicht an Nutztiere verabreicht werden dürfen *TAMV Art. 12 Abs. 1 & 2*, Umwidmung zugelassener Arzneimittel *TAMV Art. 13*, Absetzfristen für umgewidmete Arzneimittel *TAMV Art. 14 Abs. 1 & 2*, Arzneimittel nach Artikel 9 Abs. 2 Buchstaben a-c[bis] *TAMV Anhang 2*
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Es werden keine verbotenen Stoffe eingesetzt und Import/Umwidmung sind gesetzeskonform (keine Eigenimporte). *Es dürfen nur zugelassene Tierarzneimittel eingesetzt werden. Die Umwidmungskaskade (s.u.) gestattet in der letzten Stufe auch die Verwendung von Präparaten nach Formula magistralis (ohne Zulassung).* *Nicht an Nutztiere verabreicht werden dürfen:* *a. Stilbene, Stilbenderivate, -salze und -ester sowie Thyreostatika* *b. Stoffe mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie Betaagonisten zur Förderung der Mastleistung, soweit nicht bei der Zulassung von Tierarzneimitteln Ausnahmen gewährt werden* *c. Zartmacher (Tenderizer)* *d. Aristolochia spp. und deren Zubereitungen, Chloramphenicol, Chloroform, Chlorpromazin, Colchicin, Dapson, Dimetridazol, Metronidazol, Nitrofurane (einschliesslich Furazolidon), Ronidazol* ***Import*** *Wenn zur Behandlung eines Nutztierbestandes keine zufriedenstellende alternative Behandlungsmöglichkeit in der Schweiz existiert, kann eine Medizinalperson mittels Sonderbewilligung die für den Tierbestand nötige Menge an verwendungsfertigen, in der Schweiz nicht zugelassenen, Tierarzneimitteln importieren.* *Arzneimittel für Nutztiere dürfen keinesfalls durch Privatpersonen eingeführt werden.* ***Umwidmung*** *a. Für Nutztiere dürfen nur Präparate umgewidmet werden, deren Wirkstoffe lebensmittelrechtlich abgeklärt und nicht verboten sind.* *b. Bei der Umwidmung muss nachfolgende Reihenfolge eingehalten werden:* *1. Abgabe/Verschreibung TAM, das für gleiche Tierart, aber für andere Indikation zugelassen ist;* *2. Verwendung von TAM, das für andere Nutztierart zugelassen ist;* *3. Verwendung von TAM, das für andere Tierart zugelassen ist;* *4. Verwendung eines Humanarzneimittels;* *5. Verwendung eines nach Formula magistralis hergestellten Präparates.*
	Hinweise	Auf das Vorhandensein von Malachitgrün kontrollieren. Zugelassene Arzneimittel sind mit dem Zulassungsvermerk von Swissmedic gekennzeichnet und einer Kategorie (A-E) zugeordnet. Bei Unsicherheit wird empfohlen, das Arzneimittel zu fotografieren.

TAM 02	Punkt	Das Behandlungsjournal wird korrekt geführt und die Aufzeichnungen werden 3 Jahre aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 6*, Umwidmung zugelassener Arzneimittel *TAMV Art. 7*, Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen *TAMV Art. 12*, Umwidmung zugelassener Arzneimittel *TAMV Art. 13*, Absetzfristen für umgewidmete Arzneimittel *TAMV Art. 25*, Buchführungspflichtige Personen *TAMV Art. 26*, Gegenstand der Buchführung *TAMV Art. 28 Abs. 1*, Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte *TAMV Art. 29*, Aufbewahrungsdauer
	Weitere Grundlagen	• www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung > Weitere Informationen > Vorlage Behandlungsjournal • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung > Weitere Informationen > Anleitung zum Ausfüllen von Behandlungsjournal und Inventarliste
	Erfüllt wenn	Das Behandlungsjournal wird geführt und die Aufzeichnungen werden während mindestens 3 Jahren aufbewahrt. *Buch führen muss, wer Nutztiere hält.* ***Buch geführt werden muss über:*** *a. verschreibungspflichtige Tierarzneimittel (Abgabekategorien A und B, Impfstoffe)* *b. Tierarzneimittel mit Absetzfrist (auch solche der Abgabekategorien C und D)* *c. umgewidmete Arzneimittel* *d. nicht zulassungspflichtige Tierarzneimittel (HMG Art. 9 Abs. 2, Formula magistralis)* *e. importierte Arzneimittel (Import von TAM für Nutztiere immer durch Tierärzte und nur mit Sonderbewilligung von Swissmedic)* ***Inhalt Behandlungsjournal*** *a. Datum der ersten und letzten Anwendung* *b. Kennzeichnung der Becken oder Tiergruppen* *c. Indikation* *d. Handelsname des Tierarzneimittels* *e. Menge des Arzneimittels* *f. Absetzfristen und Daten der Freigabe der gewonnenen Lebensmittel* *g. Name der Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat* *Zu Bst. f: Absetzfristen bei Umwidmung* • *Präparat enthält nur Wirkstoffe aus TAMV Anhang 2 → keine Absetzfristen* • *Präparat enthält Wirkstoffe aus VRLtH (SR 817.022.13) Liste 1 mit Angabe „keine MRL erforderlich“ und das Präparat wird einem Tier der gleichen zoologischen Klasse verabreicht → längste für diese Klasse geltende Absetzfristen* • *Präparat enthält Wirkstoffe aus VRLtH Liste 1 mit Angabe einer festgelegten MRL → Absetzfrist für Fische: 500 Tage dividiert durch die mittlere Wassertemperatur in °C; Absetzfrist für Garnelen: 28 Tage* • *Verabreichung eines Arzneimittels, auch wenn der Wirkstoff mit der Angabe «keine MRL erforderlich* aufgeführt ist, dass für eine andere zoologische Klasse zugelassen ist → Absetzfrist für Fische: 500 Tage dividiert durch die mittlere Wassertemperatur in °C; Absetzfrist für Garnelen: 28 Tage* • *Das Behandlungsjournal ist während 3 Jahren aufzubewahren.*
	Hinweise	• Nach der letzten Behandlung fragen und sich diese im Behandlungsjournal zeigen lassen • Quervergleich von den auf dem Betrieb vorhandenen TAM mit der Inventarliste: ergibt einen Hinweis auf die Aktualität des Behandlungsjournals

TAM 03	Punkt	**Zusatzetiketten sind mit den erforderlichen Angaben auf den TAM vorhanden und die schriftlichen Anwendungsanweisungen liegen vor.**
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 4*, Zusätzliche Etikette *TAMV Art. 5*, Anwendungsanweisung *TAMV Art. 22*, Sorgfaltspflicht *TAMV Art. 26*, Gegenstand der Buchführung *TAMV Art. 39a Abs. 1* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. März 2016
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Auf jeder abgegebenen (Teil-)Packung eines TAM, über welches Buch geführt werden muss, ist eine Zusatzetikette mit den erforderlichen Angaben und wenn nötig eine Anwendungsanweisung vorhanden. Anwendungsanweisungen für AMV oder FüAM liegen als elektronisches Rezept bzw. auf dem amtlichen Rezeptformular des BLV vor. *Buchführungspflichtige Arzneimittel nach Art. 26 TAMV (siehe TAM 02) müssen auf jeder Einzelpackung eine Zusatzetikette mit folgenden Angaben aufweisen* *a. Name und Adresse der abgebenden Person, Praxis oder Apotheke* *b. Abgabedatum* *c. Name der Tierhalterin oder des Tierhalters* *Zusätzlich muss eine Anwendungsanweisung vorhanden sein mit:* *a. Bezeichnung des zu behandelnden Tiers/Tiergruppe/Beckens* *b. Indikation* *c. Applikation* *d. Dosierung und Dauer der Anwendung* *e. Absetzfrist* *f. weitere Angaben wie Lagerungsvorschriften, soweit diese nicht auf dem Behälter (Primärpackung) enthalten sind* *Die Anwendungsanweisung muss schriftlich erfolgen, wenn das Medikament für die aktuelle Indikation nicht aufgebraucht wird, es sich um eine Langzeitbehandlung handelt (mehr als 10 Tage) oder wenn es auf Vorrat abgegeben wurde.* *Die schriftlichen Anwendungsanweisungen sind so lange aufzubewahren, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet.* *Die Anwendungsanweisung muss elektronisch erfolgen, wenn es sich um AMV oder FüAM für eine orale Gruppentherapie nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d TAMV handelt.* *Bis das elektronische Rezept vom BLV zur Verfügung gestellt wird, ist das amtliche Rezeptformular vom BLV in Papierform zu verwenden (Art. 39a Abs. 1 TAMV).*
	Hinweise	Nicht etikettierte TAM: Produktname und Herkunft gemäss Aussage des Tierhalters aufschreiben und ggf. Herkunft nachprüfen.

TAM 04	Punkt	Es ist eine TAM-Vereinbarung mit dem Tierarzt vorhanden, der die TAM auf Vorrat abgegeben hat.
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 10*, Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung *TAMV Anhang 1*, Voraussetzung für eine Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer TAM-Vereinbarung
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Die Anforderungen für die vorliegende TAM-Vereinbarung sind erfüllt. ***Ohne TAM-Vereinbarung:*** *Der Gesundheitszustand der zu behandelnden Nutztiere muss vor jeder Medikamentenabgabe durch einen Tierarzt beurteilt werden (Bestandesbesuch).* ***Mit TAM-Vereinbarung:*** *Der ausstellende FTVT darf TAM auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.* ***Anforderung an TAM-Vereinbarung:*** *a. schriftlich* *b. muss für mindestens 1 Jahr abgeschlossen werden* *c. Betriebsbesuch durch Tierarzt mindestens 1x/Jahr* *d. Tierarzt muss lückenlosen Notfalldienst gewährleisten* e. *durch den Tierarzt ausgestellte Dokumente sind während mind. 3 Jahren aufzubewahren.*
	Hinweise	Herkunft der TAM (siehe Etikettierung), gibt Hinweis auf mehrere Vereinbarungen. Bemerkungen: Zwei TAM-Vereinbarungen für die gleiche Tierart können nur dann abgeschlossen werden, wenn der Tierhalter eine weitere Tierhaltung mit einer anderen TVD-Nummer hat.

TAM 05	Punkt	**Die im Rahmen der TAM-Vereinbarung vorgeschriebene Mindestanzahl Betriebsbesuche wird durchgeführt und die Besuche sind korrekt dokumentiert.**
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art.10*, Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung *TAMV Anhang 1*, Voraussetzung für eine Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer TAM-Vereinbarung
	Weitere Grundlagen	• www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Verschreibung, Abgabe und Anwendung > Weitere Informationen > Im Detail > Fachinformation zur Frequenz der Betriebsbesuche
	Erfüllt wenn	Die minimale Besuchsfrequenz wird eingehalten, für jeden Besuch wird ein Besuchsprotokoll ausgefüllt und die Besuchsprotokolle entsprechen den Anforderungen. ***Frequenz der Betriebsbesuche*** *Einmal pro Jahr. Saisonal aktive Anlagen sind während der aktiven Periode zu besuchen.* ***Bei Betriebsbesuchen zu überprüfen und zu dokumentieren:*** *a. aktuelle Gesundheitssituation im Bestand* *b. gesundheitliche Probleme, Behandlungen und Nachkontrollen seit dem letzten Besuch* *c. Prophylaxemassnahmen und Therapien seit dem letzten Besuch* *d. Aufzeichnungen zum Tierarzneimitteleinsatz und -inventar im Betrieb* *Der Tierhalter muss die Betriebsbesuchsdokumente im Original während mind. 3 Jahren aufbewahren.*
	Hinweise	Bemerkungen: Bei der Beurteilung der Besuchsintervalle ist zu berücksichtigen, dass gewisse Aquakulturbetriebe nur saisonal in Betrieb sind. Der Betriebsbesuch im Rahmen der TAM-Vereinbarung kann mit dem Betriebsbesuch zur risikobasierten Gesundheitsüberwachung kombiniert werden (vgl. Kontrollpunkt TGS 04).

TAM 06	Punkt	**Die Vorratsmenge der TAM ist angemessen.**
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 11 Abs. 1 & 2*, Menge der verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Die Vorratsmenge ist im Verhältnis zur Bestandesgrösse und Vereinbarungsregelung angemessen. ***Ohne TAM-Vereinbarung*** *Es darf nur die Menge an Tierarzneimitteln verschrieben oder abgegeben werden, die für die Behandlung und die Nachbehandlung der von der aktuellen Indikation betroffenen Tiere notwendig ist.* ***Mit TAM-Vereinbarung*** *Der ausstellende Tierarzt darf TAM im Verhältnis zur Bestandesgrösse auch auf Vorrat abgeben:* *a. zur Prophylaxe für maximal vier Monate, ausgenommen Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen* *b. zur Behandlung eines Einzeltiers den Bedarf für maximal 3 Monate; ausgenommen sind Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen nach Anhang 5 TAMV* *c. zur Bekämpfung von Parasiten für maximal zwölf Monate.*
	Hinweise	-----

TAM 07	Punkt	**Die Inventarliste stimmt mit den auf dem Betrieb vorhandenen TAM überein und wird 3 Jahre aufbewahrt.**
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 26*, Gegenstand der Buchführung *TAMV Art. 28 Abs. 2*, Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte *TAMV Art. 29*, Aufbewahrungsdauer
	Weitere Grundlagen	• www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung > Vorlage Inventarliste • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung > Anleitung zum Ausfüllen von Behandlungsjournal und Inventarliste
	Erfüllt wenn	Die Inventarliste liegt vor und alle auf Vorrat bezogenen, buchführungspflichtigen TAM sind in der Inventarliste eingetragen. *Tierhalter sind verpflichtet, für ihre buchführungspflichtigen Arzneimittel bei jedem Eingang auf Vorrat (inkl. AM für Langzeittherapien), bei jeder Rückgabe oder jeder Vernichtung folgende Angaben festzuhalten:* *a. Datum* *b. Handelsname* *c. Menge in Konfektionseinheiten* *d. Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt* *Auch als Inventarliste akzeptiert wird die Liste, welche der Tierarzt, mit dem eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen wurde, dem Tierhalter abgibt und auf welcher alle abgegebenen Arzneimittel aufgeführt sind.* *Die Dokumente sind während mind. 3 Jahren aufzubewahren.*
	Hinweise	Bemerkung: • TAM zur Langzeittherapie sowie Reste von zur Nachbehandlung abgegebenen TAM, die für die aktuelle Behandlung nicht aufgebraucht wurden, werden ebenfalls in die Inventarliste eingetragen. • Eine Inventarliste muss auch dann vorhanden sein, wenn aktuell keine buchführungspflichtigen TAM auf dem Betrieb gelagert werden, solche aber im Laufe der vergangenen 3 Jahre auf dem Betrieb „auf Vorrat“ gehalten wurden.

TAM 08	Punkt	**Die TAM sind zugelassen (exkl. Formula magistralis), nicht verfallen und werden richtig gelagert.**
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 22*, Sorgfaltspflicht
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Die TAM werden richtig gelagert und sind nicht verfallen, bzw. werden verfallene Tierarzneimittel eindeutig als solche gekennzeichnet und separat gelagert. Es sind nur zugelassene Arzneimittel vorhanden. ***Aufbewahrung von Tierarzneimitteln auf dem Betrieb*** *a. hygienisch* *b. sicher* *c. geordnet* *d. gemäss der Arzneimittelinformation (Packungsbeilage)*
	Hinweise	Falls kein Kühlschrank im Arzneimittellager vorhanden ist: wo werden Arzneimittel, welche kühl gelagert werden sollen, gelagert (z.B. Kühlschrank Küche)?

TAM 09	Punkt	**Arzneimittelvormischungen (AMV) oder Fütterungsarzneimittel (FüAM) werden gesetzeskonform verwendet.**
	Rechtliche Grundlagen	*TAMV Art. 15a* , Voraussetzung für die Verschreibung *TAMV Art. 16 Abs. 1-4*, Verschreibung und Anwendungsanweisung *TAMV Art. 17*, Rezept *TAMV Art. 18*, Beimischung von TAM auf betriebseigenen Anlagen *TAMV Art. 19*, Betriebliche Anforderungen für die Beimischung und Verabreichung *TAMV Art. 21 Abs. 1*, Anforderungen an die Anlagen zur Beimischung und Verabreichung *TAMV Art. 39a Abs. 1*, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. März 2016
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Alle nötigen Unterlagen sind vorhanden, werden solange wie vorgeschrieben aufbewahrt und AMV/FüAM werden mit der nötigen Sorgfalt angewendet. • *Wenn für die Medizinierung eine betriebseigene technische Anlage verwendet wird, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:* a. *Es muss ein schriftlicher Vertrag mit einem Fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt (FTVT) vorliegen (TAM-Vereinbarung mit FTVT-Vertrag, integriert oder separat).* b. *AMV/FüAM zur Anwendung als „orale Gruppentherapie“ (Art. 3 Abs. 1 Bst. d TAMV) müssen mit dem elektronischen Rezeptformular verschrieben werden. Das elektronische Rezeptformular beinhaltet auch die Anwendungsanweisung. Bis das elektronische Rezeptformular vom BLV zur Verfügung gestellt wird, ist das amtliche Rezeptformular in Papierform zu verwenden. Der FTVT stellt das Rezept dem Herstellungsbetrieb, dem Tierhalter und dem Kantonstierarzt zu.* c. *Wird mehr als eine Tagesration auf dem Betrieb hergestellt, so muss eine Herstellungsbewilligung von Swissmedic vorliegen.* d. *Das Dokumentationssystem der Anlage muss vollständig und aktuell vorliegen* • *Die vorhandene Anlage zur Beimischung und / oder Verabreichung von Arzneimitteln ist geeignet und ausreichend funktionsfähig* • *Die verwendete Arzneimittel-Vormischung ist nach der Tierarzneimittelinformation zur Mischung im vorgesehenen Verarbeitungsprozess geeignet.* • *Die Anwendungsanweisung für die AMV bzw. das FüAM ist auf dem Betrieb vorhanden und wird eingehalten* • *Nach der Beimischung der AMV wird das FüAM umgehend verabreicht* • *Die Funktionalität und Hygiene der betriebseigenen technischen Anlage wird vor und nach jeder Verabreichung von Arzneimittel-Vormischungen oder Fütterungsarzneimitteln sichergestellt*
	Hinweise	-----

TAM +	Punkt	**Weitere Aspekte Tierarzneimittel**

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Bezug und Einsatz von Tierarzneimitteln ist nachvollziehbar gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Der Bezug und Einsatz von TAM erfolgt korrekt, fachgerecht und nachvollziehbar.
	Geringfügiger Mangel	Bezüglich des fachgerechten Einsatzes von TAM bestehen geringfügige Mängel, z.B.: • TAM-Vereinbarung existiert, kann aber nicht mit einem Dokument belegt werden • Inventarliste z.T. lücken- bzw. fehlerhaft • teilweise unvollständige bzw. fehlerhafte Einträge im Behandlungsjournal • Besuchsprotokolle z.T. unvollständig
	Wesentlicher Mangel	Bezüglich des fachgerechten Einsatzes von TAM bestehen wesentliche Mängel, z.B.: • verbrauchte Medikamentenmenge stimmt nicht mit eingetragenen Mengen im Behandlungsjournal überein • z.T. abgelaufene Medikamente im Einsatz • Etiketten und/oder Anwendungsanweisungen z.T. unvollständig od. fehlerhaft • fehlender jährlicher Betriebsbesuch zur TAM-Vereinbarung • keine Besuchsprotokolle zu Betriebsbesuchen im Rahmen der TAM-Vereinbarung • Vorratsmenge TAM nicht an Bestand angepasst oder nicht der Vereinbarung entsprechend
	Schwerwiegender Mangel	Bezüglich des fachgerechten Einsatzes von TAM bestehen schwerwiegende Mängel, z.B.: • Behandlungsjournal nicht geführt • Inventarliste nicht geführt • vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist für Behandlungsjournal & Inventarliste wird nicht eingehalten • TAM-Vereinbarung, aber keine Betriebsbesuche • keine (schriftlichen) Anwendungsanweisungen/Zusatzetiketten • Schriftliche Anwendungsanweisungen werden nicht so lange aufbewahrt wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet. • Lagerung unrechtmässig erworbener oder unzulässiger Arzneimittel. Einsatz solcher Arzneimittel • Arzneimittel vorrätig, die nicht im Rahmen der abgeschlossenen TAM-Vereinbarung verschrieben wurden • Sicherheit des Arzneimittellagers ungenügend • Fehlender FTVT-Vertrag • FTVT-Pflichten werden nicht wahrgenommen • Die Anweisungen des FTVT werden nicht befolgt
	Bemerkung	Beschlagnahmung von verbotenen oder unrechtmässig erworbenen Arzneimitteln.

11.3.4 TIERGESUNDHEIT (TGS)

TGS 00	**Ziel**	**Die Wassertiere sind gesund, falls erforderlich findet eine Gesundheitsüberwachung statt und im Seuchenverdachtsfall werden die erforderlichen Massnahmen getroffen.**

<table>
<tr><td>TGS 01</td><td>Punkt</td><td>Die Wassertiere verhalten sich normal und ihr allgemeiner Gesundheitszustand ist in Ordnung.</td></tr>
<tr><td></td><td>Rechtliche Grundlagen</td><td>TSV Art. 59 Abs. 1
TSchV Art. 3 Abs. 1, Grundsätze
TSchV Art. 98, Haltung (von Fischen)
TSchV Anh. 2 Tab. 7, Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen
VSFK Art. 7 Abs. 1 Bst. a,
VHyPrP Art. 2 Abs.7, Anforderung an die Tierproduktion</td></tr>
<tr><td></td><td>Weitere Grundlagen</td><td>-----</td></tr>
<tr><td></td><td>Erfüllt wenn</td><td>Das Verhalten der Wassertiere ist normal. Es sind keine makroskopischen Krankheitssymptome sichtbar und die Abgänge liegen im normalen Bereich.

Die Aktivität, das Verhalten, der allgemeine Gesundheitszustand und die Abgangsrate bei Fischen sind anhand folgender Kriterien und Richtwerte zu beurteilen:

Aktivität & Verhalten der Tiere
<table>
<tr><th>Parameter</th><th>gesund</th><th>verdächtig/krank</th></tr>
<tr><td>Schwimmverhalten</td><td>munter, aufmerksam</td><td>ruckartig, mit den Flanken entlang des Bodens kratzend, apathisch, am Boden liegend</td></tr>
<tr><td>Schwarmverhalten</td><td>in der Gruppe in Bewegung</td><td>Absondern</td></tr>
<tr><td>Futteraufnahme</td><td>gierig</td><td>wenig bis keine</td></tr>
<tr><td>Flossenhaltung</td><td>in Bewegung</td><td>Flossen angezogen</td></tr>
<tr><td>Atmung</td><td>ruhig und gleichmässig</td><td>angestrengt, beschleunigt, am Wassereinlauf stehend</td></tr>
</table>

Makroskopische Krankheitssymptome von Fischen
<table>
<tr><th>Parameter</th><th>gesund</th><th>verdächtig/krank</th></tr>
<tr><td>Schuppen (so vorhanden)</td><td>glatt anliegend</td><td>gerötet, verpilzt, abstehend, rau</td></tr>
<tr><td>Haut</td><td>glatt und ohne Rötungen</td><td>verschleimt, gerötet, entzündet, dunkel gefärbt</td></tr>
<tr><td>Kiemen</td><td>Kiemen kräftig rot</td><td>Kiemen verschleimt, blass</td></tr>
<tr><td>Flossen</td><td>Flossenränder unauffällig</td><td>weisse/rote Flossenränder</td></tr>
<tr><td>Augen</td><td>normal</td><td>vorstehend</td></tr>
</table>

Tote Tiere in/um Becken (Forellenzucht)
a) In den Becken und um sie herum sollten keine toten Tiere liegen.
b) Bei Brütlingen, wo natürlicherweise mehr Abgänge zu verzeichnen sind, gilt der Richtwert 1-2 tote Tiere pro 1000 Fische pro Tag.

Richtwerte zur Beurteilung von Fischverlusten in der Forellenzucht:
a) Befruchtungsrate: 95%
b) Verluste befruchtete Eier bis Sömmerlinge: 10 – 20%
c) Verluste Sömmerlinge bis schlachtreife Fische: 10 – 20%
→ Jährliche Verluste von 20 – 40% können somit als normal bezeichnet werden.</td></tr>
</table>

	Hinweise	Je nach Betriebsführung fragen, wann zum letzten Mal ein Tierarzt auf dem Betrieb war. Bemerkungen: Allenfalls Merkblätter zu Krankheiten abgeben. Einleitend fragen: „Wie reagieren Sie, wenn ihre Tiere nicht gesund sind? Hat schon einmal Seuchenverdacht bestanden?“

TGS 02		**Punkt**	**Die Meldepflicht bei Seuchenverdacht wird wahrgenommen.**
		Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 3 Bst. p - r*, Auszurottende Seuchen *TSV Art. 4 Bst. r*, Zu bekämpfende Seuchen *TSV Art. 5 Bst. w & z*, Zu überwachende Seuchen *TSV Art. 61 Abs. 1, 2, 4 & 5*, Meldepflicht *TSV Art. 277 - 290*, Seuchen der Wassertiere *TSV Art. 291* *TSV Art. 294*, Befugnisse der seuchenpolizeilichen Behörde
		Weitere Grundlagen	**Fischseuchen** (Homepage BLV) https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen.html
		Erfüllt wenn	Am Tag der Kontrolle befinden sich auf dem Betrieb keine Tiere mit Anzeichen einer anzeigepflichtigen Krankheit, die dem Tierarzt nicht gemeldet wurden. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass in der letzten Zeit der Meldepflicht nicht nachgekommen wurde. *Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem Tierarzt zu melden.*
		Hinweise	Gibt es aufgrund der Einsicht in das Bestandesjournal Hinweise auf erhöhte Mortalitäten seit der letzten Bestandeskontrolle? Wenn ja, wurden die erhöhten Abgänge dem Tierarzt gemeldet?

TGS 03	Punkt	**Es werden im Bedarfsfall geeignete Massnahmen zur Senkung des Parasiten-, Bakterien- und Pilzdruckes ergriffen.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 59 Abs.1*, Pflichten der Tierhalter *TSchV Art. 5 Abs. 2*, Pflege *VHyPrP Art. 5 Abs. 1 Bst. a*, Buchführung
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Es werden geeignete Massnahmen zur Senkung des Parasiten-, Bakterien- und Pilzdruckes ergriffen. • *Zur Senkung des Parasiten-, Bakterien- bzw. Pilzdruckes in den Becken/Haltungseinrichtungen, dürfen nur in der Schweiz zugelassene/registrierte Desinfektionsmittel eingesetzt werden.* • *Die Behandlung hat gemäss Herstellerangaben oder den Anweisungen eines Tierarztes zu erfolgen.* • *Desinfektionsmittel, die sowohl zur Behandlung von Wassertieren wie auch zur Desinfektion von Gerätschaften und Becken eingesetzt werden können, müssen eindeutig für den vorgesehenen Verwendungszweck gekennzeichnet werden. Zudem müssen Desinfektionsmittel, die zu Behandlungszwecken vorgesehen sind, klar getrennt von Mitteln zur Geräte- und Beckendesinfektion gelagert werden.*
	Hinweise	Überprüfen, wie die Desinfektionsmittel gelagert werden. Bemerkungen: Behandlungen mit Desinfektionsmitteln müssen von Gesetzes wegen nicht im Behandlungsjournal eingetragen werden. Über die Verwendung von Bioziden muss aber Buch geführt werden (vgl Kontrollpunkt PrP 01). Im Sinne einer besseren Übersicht ist deren Eintrag im Behandlungsjournal empfehlenswert. → Tierhalter darauf aufmerksam machen.

TGS 04	Punkt	**Risikobasiert findet eine Gesundheitsüberwachung statt und die Dokumentation wird 3 Jahre aufbewahrt.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 23*, Gesundheitsüberwachung von Aquakulturbetrieben
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Bei Aquakulturbetrieben mit erhöhtem Risiko zur Seucheneinschleppung und -verbreitung wurde die minimale Besuchsfrequenz zur Gesundheitsüberwachung eingehalten, für jeden Besuch wurde ein Besuchsprotokoll erstellt und die Besuchsprotokolle entsprechen den Anforderungen. **Als Aquakulturbetriebe mit einem erhöhten Risiko zur Seucheneinschleppung und –verbreitung gelten:** • *Betriebe, die lebende Wassertiere importieren* • *Betriebe, die lebende Wassertiere abgeben (ausser Besatzfischzuchten)* • *Betriebe mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg* • *Betriebe, die Wasser aus einem umliegenden Gewässer verwenden (ausser Besatzfischzuchten und Betriebe bei denen kein epidemiologisches Risiko zur Übertragung von Wassertierseuchen besteht)* ***Frequenz der Betriebsbesuche*** *Einmal pro Jahr. Saisonal aktive Anlagen sind während der aktiven Periode zu besuchen. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Betriebsbesuches, der Gegenstand einer TAM-Vereinbarung ist oder im Rahmen einer amtlichen Kontrolle in der Primärproduktion erfolgen.* ***Anforderung an kontrollierenden Tierarzt***

		Der Tierarzt oder die Tierärztin muss über Erfahrung im Bereich Gesundheit von Wassertieren verfügen. Dies ist dann der Fall, wenn sie oder er bereits seit einer gewissen Zeit in diesem Bereich tätig ist, d.h. im Rahmen ihrer bzw. seiner Dienstleistungen auch Wassertiere behandelt. Ein spezieller Fachtitel oder eine andere ähnliche Qualifikation wird jedoch nicht verlangt. ***Bei den Besuchen zur Gesundheitsüberwachung zu überprüfen und in einem Besuchsprotokoll zu dokumentieren:*** *a. Gesundheitssituation im Betrieb (zum Zeitpunkt des Besuchs)* *b. Gesundheitliche Probleme, die seit der letzten Prüfung aufgetreten sind, sowie deswegen erfolgte Behandlungen und Nachüberprüfungen* *c. Prophylaktische Massnahmen, die seit der letzten Prüfung durchgeführt worden sind, und die Indikationen dafür* *d. Das Behandlungsjournal und die Lagerung der Tierarzneimittel* *e. Die Biosicherheit und Hygienepraxis des Betriebs* *f. Datum des Besuchs und Kontaktangaben des kontrollierenden Tierarztes bzw. der kontrollierenden Tierärztin* *Der Tierhalter muss die Betriebsbesuchsdokumente im Original während mind. 3 Jahren aufbewahren.*
	Hinweise	Kontrollpunkt nur relevant, wenn der Aquakulturbetrieb die Kriterien erfüllt.

TGS +	**Punkt**	**Weitere Aspekte Tiergesundheit**

TGS 00	Ziel	**Die Wassertiere sind gesund, falls erforderlich findet eine Gesundheitsüberwachung statt und im Seuchenverdachtsfall werden die erforderlichen Massnahmen getroffen.**
	Erfüllt wenn	Die Wassertiere sind gesund, falls erforderlich findet eine Gesundheitsüberwachung statt und im Seuchenverdachtsfall werden die erforderlichen Massnahmen ergriffen.
	Geringfügiger Mangel	Die Gesundheit der Wassertiere ist geringfügig beeinträchtigt und/oder es bestehen geringfügige Mängel bezüglich der im Seuchenverdachtsfall ergriffenen Massnahmen oder der Gesundheitsüberwachung, z.B.: • abnormes Verhalten und/oder makroskopische Krankheitssymptome, Problem/Krankheit wurde aber erkannt und geeignete Massnahmen wurden eingeleitet • Desinfektionsmittelgebinde für Behandlung von Wassertieren und Desinfektion des Materials nicht entsprechend gekennzeichnet und/oder nicht separat gelagert • teilweise unvollständige bzw. fehlerhafte Einträge in den Besuchsprotokollen zur Gesundheitsüberwachung • Besuchsprotokolle zur Gesundheitsüberwachung z.T. unvollständig
	Wesentlicher Mangel	Die Gesundheit der Wassertiere ist wesentlich beeinträchtigt und/oder es bestehen wesentliche Mängel bezüglich der im Seuchenverdachtsfall ergriffenen Massnahmen oder der Gesundheitsüberwachung, z.B.: • abnormes Verhalten und/oder makroskopische Krankheitssymptome, Problem/Krankheit nicht oder nicht korrekt erkannt, keine oder nur ungenügende Massnahmen eingeleitet • bei der Behandlung mit Desinfektionsmitteln werden Reinsubstanzen anstatt der zugelassenen Desinfektionsmittel eingesetzt • fehlender jährlicher Betriebsbesuch zur Gesundheitsüberwachung • keine Besuchsprotokolle zu Betriebsbesuchen im Rahmen der Gesundheitsüberwachung.
	Schwerwiegender Mangel	Die Gesundheit der Wassertiere ist schwerwiegend beeinträchtigt und/oder es bestehen schwerwiegende Mängel bezüglich der im Seuchenverdachtsfall ergriffenen Massnahmen oder der Gesundheitsüberwachung, z.B.: • am Tag der Kontrolle Tiere auf dem Betrieb mit Anzeichen anzeigepflichtiger Krankheit, die dem Tierarzt nicht gemeldet wurde • Anzeichen erkennbar, dass Meldepflicht nicht immer konsequent erfüllt wurde • Meldepflicht ist nicht bekannt • vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung wird nicht eingehalten • keine Betriebsbesuche zur Gesundheitsüberwachung finden statt
	Bemerkung	-----

11.3.5 TIERVERKEHR (TVK)

TVK 00	**Ziel**	**Die Rückverfolgbarkeit der Wassertiere ist gewährleistet.**

TVK 01	**Punkt**	**Der Aquakulturbetrieb ist korrekt registriert.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 21*, Registrierung von Aquakulturbetrieben
	Weitere Grundlagen	Registrierung
	Erfüllt wenn	Der Aquakulturbetrieb ist korrekt registriert. ***Registrierung und Aktualisierung der Daten*** *Die Kantone erfassen alle Aquakulturbetriebe. Folgende Daten werden erhoben:* *a) Name und Adresse des Tierhalters;* *b) Standortadresse und Koordinaten der Tierhaltung;* *c) Haltungsart und Produktionsform des Betriebes;* *d) die Arten der gehaltenen Wassertiere und die jährliche Produktionsmenge dieser Arten oder deren Erzeugnisse im Betrieb;* *e) eine Beschreibung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung des Betriebs.* *Nicht erfasst werden müssen:* *a) Haltungen mit Wassertieren zu Zierzwecken (z.B. Gartenteiche und Aquarien);* *b) Einrichtungen, in denen freilebende Wassertiere, die zum Zweck des menschlichen Verzehrs gefangen wurden, bis zur Schlachtung vorübergehend und ohne Fütterung gehältert werden.* *Die Kantone können die Registrierung von Haltungen mit Wassertieren zu Zierzwecken anordnen (z.B. wenn von ihnen ein erhöhtes Risiko zur Verschleppung von Wassertierseuchen ausgehen sollte).* *Der Tierhalter muss dem jeweiligen Standortkanton innert 10 Arbeitstagen melden:* *a) die Neugründung sowie die Auflösung eines Aquakulturbetriebes;* *b) Wechsel des Tierhalters;* *c) Wesentliche Änderungen der erfassten Daten.* *Die kantonale Registrierungsstelle teilt jedem Tierhalter und jeder Tierhaltung mit Fischen eine Identifikationsnummer zu.*
	Hinweise	-----

TVK 02	Punkt	**Die Bestandeskontrolle wird vorschriftsgemäss geführt und die Aufzeichnungen werden 3 Jahre aufbewahrt.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 22 Abs. 1 & 2*, Bestandeskontrolle und weitere Pflichten
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Bestandeskontrolle wird vorschriftsgemäss geführt und 3 Jahre aufbewahrt. ***Führen der Bestandeskontrolle*** *Aquakulturbetriebe müssen eine Bestandeskontrolle führen. Diese muss enthalten:* *a) die Arten der gehaltenen Wassertiere;* *b) die Anzahl oder das Gesamtgewicht der Wassertiere pro Art;* *c) bei Zu- und Abgängen von Wassertieren oder deren Erzeugnissen: den Herkunfts- oder Bestimmungsort bzw. das Herkunfts- oder Bestimmungsgewässer, die Art, die Anzahl oder das Gesamtgewicht sowie das Alter und das Datum des Zu- oder Abgangs;* *d) die Mortalität in jeder epidemiologischen Einheit.* *Die Bestandeskontrolle sowie die Aufzeichnungen über diagnostische Befunde, Impfungen und den Einsatz von Desinfektionsmitteln zwecks Therapie des Bestandes sind während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen. Die Bestandeskontrolle ist auch der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.*
	Hinweise	-----

TVK 03	Punkt	**Die Begleitdokumente für den Tierverkehr sind korrekt ausgefüllt und werden 3 Jahre aufbewahrt.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSV Art. 22 Abs. 3 & 4*, Bestandeskontrolle und weitere Pflichten *TSV Art. 12 Abs. 2* – 6, Ausstellen des Begleitdokumentes *TSV Art. 13*, Einsicht und Aufbewahrung
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Begleitdokumente sind korrekt ausgefüllt und werden mindestens 3 Jahre aufbewahrt. *Werden lebende Wassertiere oder deren Eier sowie Samen in einen anderen Betrieb verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und ein Doppel davon während 3 Jahren aufbewahren (auf Verlangen den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht vorzuweisen). Die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 der Tierseuchenverordnung gelten sinngemäss. Auch bei Zugängen muss das Begleitdokument der Wassertiere 3 Jahre aufbewahrt werden.* *Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:* *a) Angaben zum Herkunftsbetrieb* *b) Wassertierart* *c) Entwicklungsstadium (Fische: Eier, Samen, Brütlinge, Sömmerlinge, Jährlinge, Mehrjährige)* *d) Anzahl und Gewicht* *e) Transportmittel: Art und Kennzeichnung* *f) Angaben zum Bestimmungsbetrieb* *g) Gesundheitsbestätigung:* • *Wassertiere zeigen keine klinischen Symptome* • *Eier/Samen stammen von gesunden Wassertieren* • *Herkunftsbetrieb ist keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen* • *Absetzfristen bei allfälligem Arzneimitteleinsatz wurden eingehalten* *Bei erhöhter Seuchengefahr kann der Kantonstierarzt vorschreiben, dass:* *a) die Tiere vor dem Verbringen von einem seuchenpolizeilichen Organ untersucht werden;* *b) die Begleitdokumente von einem seuchenpolizeilichen Organ ausgestellt werden müssen.* *Das Begleitdokument ist während des Transportes mitzuführen, muss dem neuen Tierhalter abgegeben werden und ist nur am Ausstellungstag gültig.* *Das Verbringen von lebenden Wassertieren in ein Gewässer zu Besatzzwecken muss der kantonalen Stelle drei Jahre lang belegt werden können.*
	Hinweise	-----

TVK +	Punkt	**Weitere Aspekte Tierverkehr**

TVK 00	Ziel	Die Rückverfolgbarkeit der Wassertiere ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Die Rückverfolgbarkeit der Wassertiere ist gewährleistet.
	Geringfügiger Mangel	Bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Wassertiere gibt es geringfügige Mängel, z.B.: • Begleitdokumente vereinzelt fehlerhaft ausgefüllt • einzelne Bestandesveränderungen fehlerhaft bzw. unvollständig eingetragen • Dokumente und Aufzeichnungen über diagnostische Befunde, Impfungen und Einsatz von Desinfektionsmitteln zu Therapiezwecken fehlerhaft bzw. unvollständig
	Wesentlicher Mangel	Bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Wassertiere gibt es wesentliche Mängel, z.B.: • Begleitdokumente fehlen vereinzelt • einzelne Bestandesveränderungen nicht im Bestandesjournal vermerkt • einzelne Dokumente und Aufzeichnungen über diagnostische Befunde, Impfungen und Einsatz von Desinfektionsmitteln zu Therapiezwecken nicht vorhanden
	Schwerwiegender Mangel	Bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Wassertiere gibt es schwerwiegende Mängel, z.B.: • Aquakulturbetrieb nicht, nicht korrekt bzw. unvollständig registriert (z.B. nicht alle gehaltenen Wassertierarten angegeben) • Bestandesveränderungen werden nicht bzw. mehrheitlich nicht im Bestandesjournal vermerkt • Dokumente und Aufzeichnungen über diagnostische Befunde, Impfungen und Einsatz von Desinfektionsmitteln zu Therapiezwecken nicht bzw. mehrheitlich nicht vorhanden • Dokumente und Aufzeichnungen über diagnostische Befunde, Impfungen und Einsatz von Desinfektionsmitteln zu Therapiezwecken werden weniger als 3 Jahre aufbewahrt • Bestandesjournal wird weniger als 3 Jahre aufbewahrt • Begleitdokumente fehlen mehrheitlich oder ganz • Begleitdokumente werden weniger als 3 Jahre aufbewahrt

11.3.6 TIERSCHUTZ (TSch)

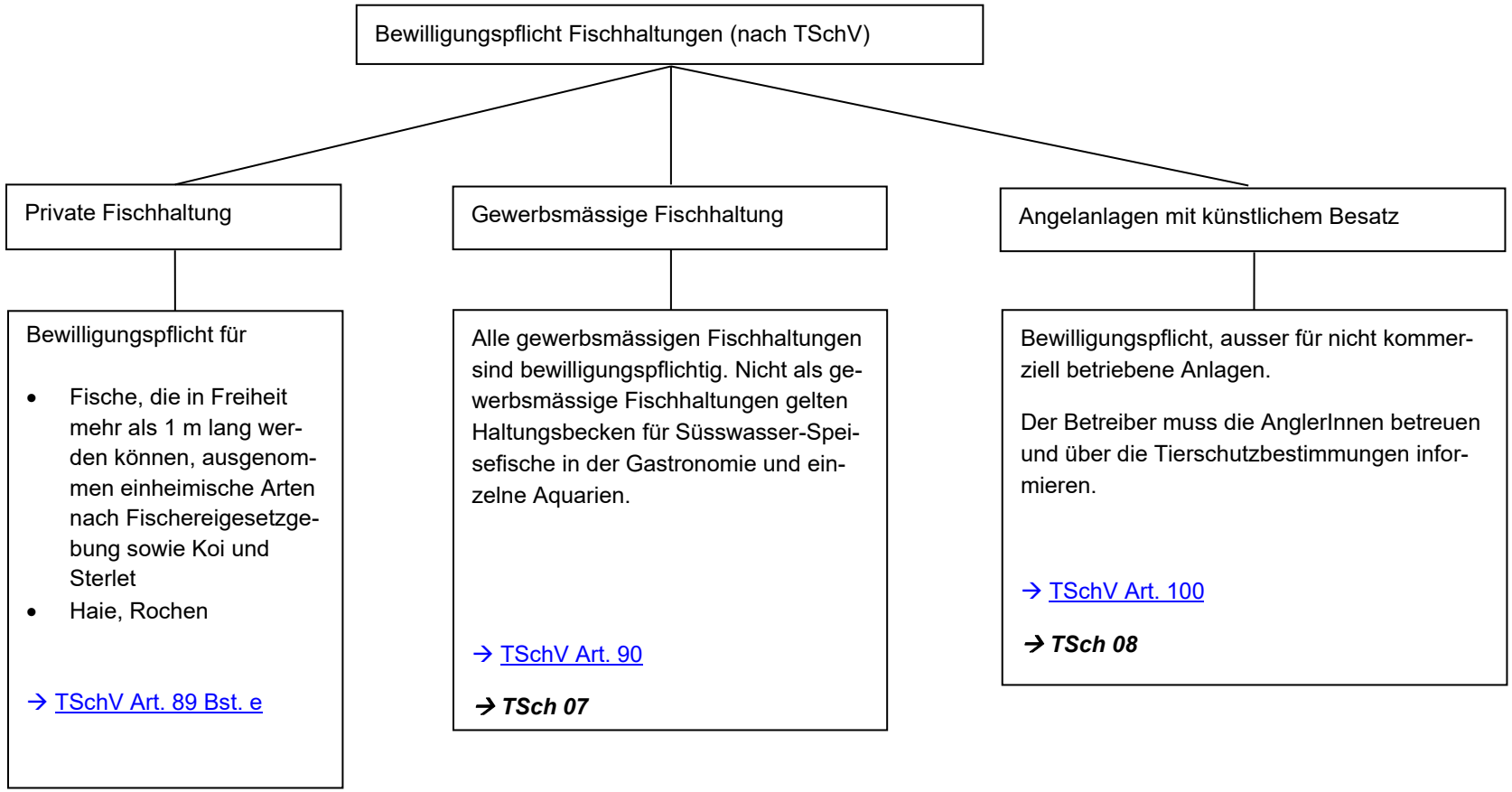

TSch 00	Ziel	**Die Fische und Panzerkrebse werden korrekt gehalten und es wird schonend mit ihnen umgegangen.**

TSch 01	Punkt	**Die Besatzdichte entspricht den gesetzlichen Anforderungen und die angebotene Futtermenge und -qualität ist angemessen.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSchV Art. 7 Abs. 2* , Unterkünfte, Gehege, Böden *TSchV Anh. 2 Tab. 7*, Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen *TSchV Art. 4 Abs. 1*, Fütterung *VTNP Art. 27 Abs. 2*, Verbote *VTNP Art. 30, 31 & 31a* Verfütterung von tierischen Nebenprodukten an Wassertiere
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Besatzdichte entspricht der gesetzlichen Norm und das angebotene Futter ist in Menge und Qualität angemessen. ***Besatzdichte*** *Forellenartige* / *Karpfenartige* *Haltung*: *80 kg/m3* / *100 kg/m3* *Transport*: *250 kg/m3* / *500 kg/m3* *Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden maximalen Besatzdichten sind die bei Fischen und Panzerkrebsen jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.* *Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Besatzdichte für Forellenartige pro Becken für maximal 14 Tage am Stück auf bis zu 100 kg/m^3 erhöht werden (z.B. während der Endphase der Ausmast, kurz vor der Schlachtung).* *Voraussetzung für die Besatzdichte: Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass jederzeit alle Parameter der Wasserqualität eingehalten werden können.* ***Futtermenge und -qualität*** *a) Tiere müssen regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter versorgt werden.* *b) Die vom Futtermittelhersteller für die verschiedenen Entwicklungsstadien bzw. Altersklassen empfohlenen Futtermengen sollten eingehalten werden.* *c) Nutzfische dürfen nicht mit Eiweiss gefüttert werden, das von Nutzfischen derselben Art stammt.* *d) Unter bestimmten Bedingungen dürfen Blutprodukte und verarbeitetes tierisches Protein von Nichtwiederkäuern als Bestandteil von Futtermitteln an Wassertiere verfüttert werden.* *e) Die maximale Futterentzugsdauer beträgt bei Forellenartigen 100, bei Karpfenartigen 280 Tagesgrade (Wassertemperatur x Anzahl Tage).* *f) Ausnahme zu maximaler Futterentzugsdauer: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer für Forellenartige bis auf maximal 200 Tagesgrade verlängert werden (z.B. für laichreife Tiere während der Laichzeit: Forellenartige fressen während der Laichzeit nichts oder nur sehr wenig. Werden daher wildlebende Forellenartige für Besatzzwecke gefangen und zum Abwarten des optimalen Streifzeitpunktes in Besatzfischzuchtanlagen zwischengehältert, so brauchen sie während der Zwischenhälterung nicht gefüttert zu werden).*
	Hinweise	Tierhalter fragen, wie oft er die Fische zählt, wiegt und sortiert, und wie er die Futterrationen berechnet.

<table>
<tr><td>TSch 02</td><td>Punkt</td><td>Die Wasserqualität ist in Ordnung und wird regelmässig überprüft.</td></tr>
<tr><td></td><td>Rechtliche Grundlagen</td><td>TSchV Art. 98 Abs. 1, 2 & 3, Haltung
TSchV Anh. 2 Tab. 7, Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen
TSV Art. 59 Abs. 1, Pflichten der Tierhalter</td></tr>
<tr><td></td><td>Weitere Grundlagen</td><td>-----</td></tr>
<tr><td></td><td>Erfüllt wenn</td><td>Die Wasserqualität ist in Ordnung.

Wasserqualität Haltung
<table>
<tr><td></td><td></td><td>Forellenartige</td><td>Karpfenartige</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sauerstoffsättigung</td><td>maximal</td><td>200%</td><td>200%</td></tr>
<tr><td>minimal</td><td>60%</td><td>60%</td></tr>
<tr><td>Minimaler gelöster Sauerstoff im Tierbereich</td><td></td><td>5.0 mg/l</td><td>3.5 mg/l</td></tr>
<tr><td>Maximaler Ammoniakgehalt</td><td></td><td>0.01 mg/l</td><td>0.02 mg/l</td></tr>
<tr><td>Maximaler Nitritgehalt</td><td></td><td>1.5 mg/l</td><td>1.5 mg/l</td></tr>
<tr><td>pH-Werte</td><td></td><td>5.5-9.0</td><td>5.5-9.0</td></tr>
<tr><td>Maximale Temperatur</td><td></td><td>22°C</td><td>30°C</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen</td><td>in kälteres Wasser</td><td>3°C</td><td>3°C</td></tr>
<tr><td>In wärmeres Wasser</td><td>5°C</td><td>5°C</td></tr>
</table>
Wasserqualität Transport
<table>
<tr><td></td><td></td><td>Forellenartige</td><td>Karpfenartige</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sauerstoffsättigung</td><td>maximal</td><td>200%</td><td>200%</td></tr>
<tr><td>minimal</td><td>60%</td><td>60%</td></tr>
<tr><td>Minimaler gelöster Sauerstoff im Wasser im Tierbereich</td><td></td><td>5.0 mg/l</td><td>3.5 mg/l</td></tr>
<tr><td>Maximaler Ammoniakgehalt</td><td></td><td>0.02 mg/l</td><td>0.04 mg/l</td></tr>
<tr><td>Maximaler Nitritgehalt</td><td></td><td>1.5 mg/l</td><td>1.5 mg/l</td></tr>
<tr><td>pH-Werte</td><td></td><td>5.5-9.0</td><td>5.5-9.0</td></tr>
<tr><td>Maximale Temperatur</td><td></td><td>16°C</td><td>24°C</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen</td><td>in kälteres Wasser</td><td>3°C</td><td>3°C</td></tr>
<tr><td>in wärmeres Wasser</td><td>5°C</td><td>5°C</td></tr>
</table>
Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestanforderungen sind die jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass alle Parameter der Wasserqualität langfristig eingehalten werden.</td></tr>
</table>

		Der Kontrolleur muss die nötigen Messgeräte zur Überprüfung der Wasserparameter mit sich führen und diese innerhalb der Anlage stichprobenartig kontrollieren.
	Hinweise	Bemerkung • Für viele Forellenzuchtbetriebe ist es in heissen Sommern nahezu unmöglich, die gesetzlich geforderten Maximaltemperaturen nie zu überschreiten. Wird die vorgegebene Maximaltemperatur kurzfristig überschritten, ist besonders auf die übrigen Wasserwerte zu achten. Gegebenenfalls sind eine Belüftung der Becken und eine Reduktion der Futtermenge angebracht. • Es besteht keine gesetzliche Aufzeichnungspflicht für Wasserparameter. Eine Buchführung wird jedoch empfohlen (Aufzeichnungen zu den Wasserwerten können die Problemfindung bei Krankheitsfällen erleichtern). → Tierhalter darauf aufmerksam machen.

TSch 03	**Punkt**	**Die Fische und Panzerkrebse sind soweit als nötig vor Witterungseinflüssen und vor Störungen durch Personen geschützt.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSchV Art. 3 Abs. 1 & 2*, Grundsätze *TSchV Art. 6*, Schutz vor Witterung *WildtierV des BLV Art. 15 Abs. 1*, Anforderungen an Haltebecken und Teiche (in Kraft seit 1. März 2015, Übergangsfrist bis 28. Februar 2017)
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Fische und Panzerkrebse sind soweit als nötig vor Witterungseinflüssen und vor Störungen durch Personen geschützt. *Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.* *In Haltebecken im Freien und in Teichen müssen mindestens 10 Prozent der Wasseroberfläche beschattet sein. Während der Wintermonate sowie bei Haltung der Tiere in natürlichen Gewässern mit bestocktem Ufer oder in Teichen mit mehr als 2m Wassertiefe kann auf künstliche Beschattungsmassnahmen verzichtet werden (entspricht den Bio Suisse-Richtlinien für die Speisefischproduktion). Um Störungen der Tiere durch Personen zu minimieren, sollten nur Mitarbeiter des Aquakulturbetriebs direkten Zugang zu den Becken haben. Für allfällige Besucher sollte der Zugang durch geeignete Absperrungen eingeschränkt werden.*
	Hinweise	Bemerkung: • In Haltebecken im Freien wird empfohlen, die ganze Wasseroberfläche zu beschatten, um territoriales Verhalten zu vermeiden.

TSch 04	Punkt	Der/Die TierhalterIn sowie die MitarbeiterInnen der Aquakulturanlage sind ordnungsgemäss ausgebildet.
	Rechtliche Grundlagen	*TSchV Art. 97*, Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen *TSchV Art. 196*, Fischereiberufe *TSchV Art. 197*, Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung *TSchV Art. 198*, Ausbildung mit Sachkundennachweis *TSchV Art. 199 Abs. 3*, Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde *TSchV Art. 26*, Reproduktionsmethoden *TSchV Art. 27 Abs. 3*, Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden *TSchV Art. 88 Abs. 2*, Einfangen und Einsetzen von Wildtieren *TSchAV Art. 36 - 38*, Lernziele, Form und Umfang, und Inhalt der Ausbildung
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Tierhalter/die Tierhalterin sowie die MitarbeiterInnen der Aquakulturanlage sind ordnungsgemäss ausgebildet. ***Anforderungen an Personen, die Aquakulturanlagen betreiben*** ***Gewerbsmässige Wassertierhaltung*** *Wer gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse züchtet oder hält, muss über folgende Ausbildung verfügen:* *a) fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung im Bereich Aquakultur; oder* *b) gleichwertige, von der zuständigen kantonalen Behörde bestätigte Ausbildung. Anerkennungsbedingungen: die betreffende Person muss nachweisen können, dass sie über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt.* ***Nicht gewerbsmässige Wassertierhaltung*** *Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, braucht einen Sachkundennachweis nach Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Art. 198 der TSchV.* *Der Tierhalter muss gewährleisten, dass seine Mitarbeiter bzw. sein Betreuungspersonal einer Aquakulturanlage über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.* ***Anforderungen an Personen, die künstliche Reproduktionsmethoden bei Fischen anwenden*** *a) BerufsfischerIn mit eidg. Fachausweis nach Art. 42 BBG.* *b) FischereiaufseherIn mit eidg. Fachausweis nach Art. 42 BBG.* *c) gleichwertige, von der zuständigen kantonalen Stelle bestätigte Ausbildung oder praktische Erfahrung von mind. 3 Jahren.*
	Hinweise	Bemerkung: • Mit der nächsten Revision der TSchV soll auch der FBA Aquakultur für die Anwendung von künstlichen Reproduktionsmethoden (Abstreifen und Befruchten von Eiern) qualifizieren.

TSch 05	Punkt	Der Umgang mit den Fischen und Panzerkrebsen ist angemessen.
	Rechtliche Grundlagen	*TSchV Art. 16*, Verbotene Handlungen bei allen Tierarten *TSchV Art. 23*, Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen *TSchV Art. 98 Abs. 4*, Haltung (von Fischen und Panzerkrebsen) *TSchV Art. 99*, Umgang (mit Fischen und Panzerkrebsen)
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Umgang mit den Fischen und Panzerkrebsen entspricht den gesetzlichen Vorschriften. ***Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen*** *a) der Umgang muss auf das unerlässliche Mass beschränkt sein* *b) die Tiere dürfen keinen unnötigen Belastungen ausgesetzt werden* *c) die Tiere müssen während des Sortierens immer im Wasser bzw. ausreichend befeuchtet sein* *d) Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden*
	Hinweise	-----

TSch 06	Punkt	Die gesetzlichen Anforderungen beim Betäuben und Töten der Fische und Panzerkrebse werden umgesetzt.
	Rechtliche Grundlagen	TSchV Art. 177 Abs. 1 & 1bis, Anforderungen an Personen beim Töten & Schlachten TSchV Art. 178, Betäubungspflicht TSchV Art. 178a Abs. 1 Bst c, Ausnahmen von der Betäubungspflicht TSchV Art. 179, Fachgerechte Tötung TSchV Art. 179a Abs. 1 Bst. i & j, Zulässige Betäubungsmethoden TSchV Art. 179b Abs. 1 & 2, Betäubung TSchV Art. 179c, Betäubungsgeräte und -anlagen TSchV Art. 179d, Entblutung VTSchS Art. 5, Betäubungserfolg VTSchS Art. 6, Überprüfung des Betäubungserfolges VTSchS Art. 7 Abs. 1 & 2, Sofortmassnahmen bei mangelhafter Betäubung VTSchS Art. 8, Betrieb und Wartung der Betäubungsanlagen und –geräte VTSchS Art. 9, Zeitdauer zwischen Betäubung und Entblutung VTSchS Art. 11, Ausnahmen von der Entblutung VTSchS Art. 12 Abs. 1, Überprüfung der Entblutung un des Eintritts des Todes VTSchS Art. 13 Abs. 1, Sofortmassnahmen bei mangelhafter Entblutung VTSchS Art. 14, Anforderungen an die Tötung von Panzerkrebsen VTSchS Art. 25, Zeitpunkt der Schlachtung bei Panzerkrebsen VTSchS Art. 26, Anforderungen an die Unterbringung VTSchS Art. 27, Anforderungen an die Inbetriebnahme von Elektrobetäubungsanlagen und –geräten bei Fischen VTSchS Art. 28 (Dokumentationspflichten für Betriebe) VTSchS Art. 30 Abs. 2, Übergangsbestimmungen VTSchS Anhang 6, Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen
	Weitere Grundlagen	Fachinformation Nr. 16.8: Panzerkrebse fachgerecht töten
	Erfüllt wenn	Die gesetzlichen Anforderungen beim Betäuben und Töten der Fische und Panzerkrebse werden eingehalten. ***Zulässige Verfahren Betäubung*** *Fische* • *stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf* • *Genickbruch* • *Elektrizität* • *mechanische Zerstörung des Gehirns* *Panzerkrebse* • *Elektrizität* ***Zulässige Verfahren Tötung*** *Fische* *a) Betäuben und Entbluten durch Eröffnen eines Hauptblutgefässes (z.B. Kiemenschnitt)* *b) Betäuben und Ausnehmen* *c) Elektrizität (unter bestimmten Voraussetzungen; siehe „Bemerkungen“)* *Panzerkrebse* *a) Elektrische Durchströmung, u. U. gefolgt von Kochen in siedendem Wasser oder – ausschliesslich bei Langschwanzkrebsen - mechanischer Zerstörung der Nervenzentren.* *Detaillierte Informationen über die Tötung von Panzerkrebsen finden sich in der Fachinformation Nr. 16.8: Panzerkrebse fachgerecht töten (aktualisierte Version 2020)* *Nebst den aufgelisteten Tötungsmethoden kann das BLV unter Anhörung der kantonalen Behörden weitere Tötungsmethoden festlegen.*

	Hinweise	Bemerkung: Mit geeigneten Geräten ist die Elektrotötung von bestimmten Fischarten (z.B. Regenbogenforellen) möglich. Voraussetzung für die Anwendung solcher Verfahren ist die Prüfung des Einsatzes eines solchen Gerätes im Rahmen des Bewilligungsverfahren des Betriebs durch das kantonale Veterinäramt.

TSch 07	**Punkt**	**Für die gewerbsmässige Wassertierhaltung liegt eine Bewilligung vor.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSchV Art. 2 Abs. 1 Bst. b*, Begriffe *TSchV Art. 90*, Gewerbsmäßige Wildtierhaltungen
	Weitere Grundlagen	*Fachinformation Nr. 4.4: Hälterung von Panzerkrebsen*
	Erfüllt wenn	Eine Bewilligung liegt vor. *Fische, Panzerkrebse und Kopffüsser zählen zu den Wildtieren. Kommerzielle Aquakulturbetriebe wie auch Gastronomiebetriebe, die Panzerkrebse hältern gelten deshalb als gewerbsmässige Wildtierhaltungen und sind somit bewilligungspflichtig. Informationen zur Hälterung von Panzerkrebsen finden sich in der Fachinformation Nr. 4.4: Hälterung von Panzerkrebsen.* *Die Bewilligungsbescheinigung muss vorgelegt werden können.*
	Hinweise	-----

TSch 08	**Punkt**	**Der Betrieb des Angelgewässers erfolgt gesetzeskonform.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSchV Art. 100*, Fang
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Betrieb des Angelgewässers erfolgt gesetzeskonform. *Fische sollen schonend gefangen werden und zum Verzehr bestimmte Tiere müssen unverzüglich getötet werden.* *Wer Anlagen betreibt, in die fangreife Fische für die Angelfischerei eingesetzt werden, muss die AnglerInnen betreuen und über die Tierschutzvorschriften informieren.* *Frisch in die Anlage eingesetzte Fische dürfen erst nach einer Schonfrist von mindestens einem Tag befischt werden.*
	Hinweise	-----

TSch +	**Punkt**	**Weitere Aspekte Tierschutz**

TSch 00	Ziel	Die Fische und Panzerkrebse werden korrekt gehalten und es wird schonend mit ihnen umgegangen.
	Erfüllt wenn	Die Fische und Panzerkrebse werden korrekt gehalten und es wird schonend mit ihnen umgegangen.
	Geringfügiger Mangel	Die Haltung und der Umgang mit den Fischen und Panzerkrebsen weisen geringfügige Mängel auf, z.B.: • Wasserparameter werden nicht regelmässig überprüft, sondern nur anhand von Erfahrungswerten beurteilt (Beurteilung Verhalten, Algenwachstum, Trübung, …) • Wasserparameter weichen geringfügig von den gesetzlichen Anforderungen ab, Schädigung der Tiere jedoch unwahrscheinlich • Fische und Panzerkrebse nicht ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt
	Wesentlicher Mangel	Die Haltung und der Umgang mit den Fischen und Panzerkrebsen weisen wesentliche Mängel auf, z.B.: • Wasserparameter weichen wesentlich von den gesetzlichen Anforderungen ab, Schädigung der Tiere nicht auszuschliessen • Fische und Panzerkrebse nicht ausreichend vor Störungen durch Personen geschützt • Fütterungsintervalle suboptimal
	Schwerwiegender Mangel	Die Haltung und der Umgang mit den Fischen und Panzerkrebsen weisen schwerwiegende Mängel auf, z.B.: • Besatzdichte deutlich überschritten; Tiere zeigen deutliche Anzeichen von Dichtestress (z.B. viele Fische mit stark angefressenen Flossen, Hautveränderungen) • Wasserparameter weichen z.T. stark von den gesetzlichen Anforderungen ab, Schädigung der Tiere wahrscheinlich • der Tierhalter/die Tierhalterin sind nicht ordnungsgemäss ausgebildet und/oder das Betreuungspersonal verfügt nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten • keine Bewilligung für die gewerbsmässige Wassertierhaltung • Futtermittel nicht artgerecht • Fische und Panzerkrebse während des Sortierens weder im Wasser noch ausreichend befeuchtet • Betäubungs- und/oder Tötungsverfahren unzulässig • Angelgäste in Angelanlagen nicht betreut • nach dem Einsetzen neuer Fische in den Angelteich wird die vorgeschriebene minimale Schonfrist (1 Tag) nicht eingehalten
	Bemerkung	-----

11.3.7 BIOSICHERHEIT (BS)

BS 00	**Ziel**	**Die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen werden getroffen.**

BS 01	**Punkt**	**Beim Betrieb eines Angelteiches werden die nötigen Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Krankheitserregern getroffen.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSG Art. 11 Abs. 1, Sorgfalts- und Meldepflicht* *TSV Art. 59 Abs. 1,* *VHyPrP Art. 2 Abs. 7, Anforderungen an die Tierproduktion*
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Den Angelgästen wird die Ausrüstung zur Verfügung gestellt oder es wird nur desinfizierte bzw. unbedenkliche Privatausrüstung eingesetzt. Es wird verhindert, dass Angelgäste durch den Produktionsbereich laufen. *a) Um das Risiko der Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch kontaminierte Angelausrüstung zu minimieren, sollte der Betreiber den Angelgästen die Ausrüstung zur Verfügung stellen.* *b) Erlaubt der Betreiber den Angelgästen die Benützung privater Ausrüstung, so sollte er Möglichkeiten zur Desinfektion der Ausrüstung bereitstellen. Die fachgerechte Desinfektion der Ausrüstung vor dem Gebrauch sollte vom Betreiber überwacht werden.* *c) Besteht neben dem Angelteich zusätzlich eine Fischzuchtanlage, muss verhindert werden, dass Angler durch den Produktionsbereich laufen.*
	Hinweise	Falls private Angelausrüstung eingesetzt werden darf: nachfragen, wie der Betreiber die Ausrüstung kontrolliert. Bemerkung: Auf eine chemische Desinfektion privater Angelausrüstung kann allenfalls verzichtet werden, wenn der Betreiber jede Ausrüstung eingehend überprüft und nur unbedenkliche Ausrüstung zulässt (als unbedenklich gelten Ausrüstungen, die komplett trocken sind und seit mehreren Tagen nicht benutzt wurden. Ebenfalls unbedenklich sind Neuausrüstungen).

BS 02	Punkt	**Im Produktionsbereich des Aquakulturbetriebs werden die nötigen Massnahmen gegen die Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch Personen getroffen.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSG Art. 11 Abs. 1*, Sorgfalts- und Meldepflicht *TSV Art. 59 Abs. 1*, *HyV Art. 23*, Zutritt betriebsfremder Personen *VHyPrP Art. 2 Abs. 7*, Anforderungen an die Tierproduktion
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Zugang von Personen wird kontrolliert und eingeschränkt und es werden Vorkehrungen zur Verhinderung der Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch Personen getroffen. *Der Zugang für Personen sollte eingeschränkt und kontrolliert werden.* *Um die Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch Personen zu verhindern, sollen Massnahmen getroffen werden.* ***Mögliche Varianten*** *a) An allen Ein- und Ausgängen befinden sich Desinfektionsbäder für die Desinfektion des Schuhwerks.* *b) An allen Ein- und Ausgängen befinden sich Sprühflaschen mit Desinfektionsmittel für die Desinfektion des Schuhwerks.* *c) An allen Eingängen bzw. Ausgängen stehen Einwegüberschuhe bzw. Abfalleimer für die gebrauchten Überschuhe bereit.*
	Hinweise	Bemerkung: Für den alltäglichen Betrieb (d.h. Betreten und Verlassen der Anlage durch die eigenen Mitarbeiter) sind die oben erwähnten Massnahmen nicht zwingend notwendig. Zu empfehlen sind sie jedoch wenn: • Mitarbeiter des Betriebes z.T. auch in anderen Aquakulturbetrieben arbeiten; • Besucher von auswärts kommen.

BS 03	Punkt	**Es werden die nötigen Massnahmen gegen die Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch Fahrzeuge getroffen.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSG Art. 11 Abs. 1*, Sorgfalts- und Meldepflicht *TSG Art. 23*, Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen *TSV Art. 59 Abs. 1*, *VHyPrP Art. 2 Abs. 1, 4 & 7*, Anforderungen an die Tierproduktion
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Fahrzeuge werden am Eingangsportal kontrolliert. Transportfahrzeuge und –behälter für Wassertiere werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert. Lieferanten für die Anlieferung von Waren müssen nicht durch den Produktionsbereich fahren. ***Zugangsberechtigung*** *Fahrzeuge sollten am Eingangsportal auf ihre Zugangsberechtigung überprüft werden.* ***Reinigung und Desinfektion Transportfahrzeuge/-behälter*** *Fahrzeuge zum Transport von Wassertieren bzw. Transportbehälter für Wassertiere sollten nach jedem Transport gründlich gereinigt und desinfiziert werden.* *Vor der Reinigung sollte überschüssiges Transportwasser so entsorgt werden, dass es in kein Gewässer gelangen kann.* ***Begrenzter Zugang für Fahrzeuge im Produktionsbereich*** *Der Zugang für die Anlieferung von Waren (z.B. von Futtermitteln) sollte so angelegt sein, dass die Lieferanten nicht durch den Produktionsbereich fahren müssen.*
	Hinweise	Bemerkung: Auf eine chemische Desinfektion der Transportfahrzeuge/-behälter kann allenfalls verzichtet werden, sofern die Fahrzeuge nach jedem Transport gründlich mittels Hochdruckreiniger heiss gereinigt werden, in beheizten Unterständen abgestellt werden und vor dem nächsten Transport vollständig trockengelegt werden.

BS 04	Punkt	**Die Sauberkeit der Anlage ist in Ordnung.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSG Art. 11 Abs. 1*, Sorgfalts- und Meldepflicht *TSV Art. 59 Abs. 1*, *VHyPrP Art. 2 Abs. 7*, Anforderungen an die Tierproduktion *TSchG Art. 6 Abs. 1*, Allgemeine Anforderungen *TSchV Art. 3 Abs. 1 & 3*, Grundsätze *TSchV Art. 5 Abs. 1 & 2*, Pflege *TSchV Art. 98 Abs. 1*, Haltung
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Anlage ist ordentlich und sauber. ***Sauberkeit allgemein*** *Die Anlage sollte einen ordentlichen Gesamteindruck machen. Um die Becken und in den Betriebsräumen sollte kein Unrat/Abfall herumliegen.* ***Algenbewuchs & Ablagerungen in den Becken*** *Die Beckenwände sollten möglichst wenig Algenbewuchs aufweisen und am Boden sollten sich möglichst wenig organische Ablagerungen/Faeces/Futterreste befinden.* ***Tote Wassertiere in/um Becken*** *In den Becken und um sie herum sollten keine bereits zerfallenden toten Wassertiere liegen.*
	Hinweise	Fragen: • Wann wurden die Becken zuletzt gereinigt? • Wie oft werden sie gereinigt? • Wie werden sie gereinigt?

BS 05	Punkt	Es werden die nötigen Massnahmen gegen die Verbreitung von Erregern innerhalb der Anlage getroffen.
	Rechtliche Grundlagen	*TSG Art. 11 Abs. 1*, Sorgfalts- und Meldepflicht *TSV Art. 59 Abs. 1*, *VHyPrP Art. 2 Abs. 1, 4 & 7*, Anforderungen an die Tierproduktion *TSchG Art. 6 Abs. 1*, Allgemeine Anforderungen *TSchV Art. 3 Abs. 1 & 3*, Grundsätze *TSchV Art. 5 Abs. 1 & 2*, Pflege *TSchV Art. 98 Abs. 1*, Haltung
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Gerätschaften werden regelmässig desinfiziert und nicht in verschiedenen Produktionslinien eingesetzt. Die Becken werden vor jedem Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert. ***Regelmässige Reinigung & Desinfektion der Gerätschaften*** *Gerätschaften, wie z.B. Kescher oder Reinigungsbürsten, sollten sofort nach dem Gebrauch durch Eintauchen in eine Desinfektionsmittellösung desinfiziert werden. Alternativ dazu können sie auch gründlich heiss gespült und trocknen gelassen werden.* ***Separate Gerätschaften für unterschiedliche Produktionslinien*** *In Betrieben mit mehreren unabhängigen Produktionslinien sollten, zur Minimierung des Verschleppungsrisikos, für jede Produktionslinie eigene Gerätschaften zur Verfügung stehen.* *Innerhalb einer Beckenserie sollten die frisch desinfizierten Gerätschaften immer „von oben nach unten“ bzw. „in Fliessrichtung“ eingesetzt werden. D.h. beim Durcharbeiten der einzelnen Becken einer Beckenserie sollte immer beim ersten Becken begonnen und beim letzten Becken aufgehört werden. Danach sind die Gerätschaften neu zu desinfizieren.* ***Reinigung & Desinfektion der Becken*** *Becken sollten vor jedem Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Anstelle einer Desinfektion mit Desinfektionsmittel können Becken auch heiss ausgespült und vollständig trockengelegt werden* *In Haltungseinrichtungen mit Naturboden muss eine andere Methode mit vergleichbarer Wirkung angewandt werden (z.B. vollständige Trockenlegung und anschliessendes Leerlassen für mindestens 1 Woche, Desinfektion mittels Branntkalk).*
	Hinweise	Frischezustand der Desinfektionslösung in den Desinfektionsbädern überprüfen.

BS 06	Punkt	**Die Anlage ist sowohl gegen das Eindringen wie auch gegen das Entweichen von Wassertieren geschützt.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSG Art. 11 Abs. 1*, Sorgfalts- und Meldepflicht *TSV Art. 59 Abs. 1*, *VHyPrP Art. 2 Abs. 7*, Anforderungen an die Tierproduktion *VBGF Art. 6 Abs. 5*, Begriffe (Einsetzen von Fischen) *VBGF Art. 7 Bst. b & c*, Bewilligungsvoraussetzungen
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Anlage ist sowohl gegen das Eindringen wie auch gegen das Entweichen von Wassertieren gesichert. *Wasserzuflüsse in die Anlage und Wasserabflüsse in Gewässer müssen mit geeigneten Mitteln (z.B. Gittern oder Steinpackungen) gegen ein mögliches Eindringen bzw. Entweichen von Wassertieren gesichert werden.*
	Hinweise	Bemerkung: Um einen wirksamen Schutz gegen das Eindringen/Entweichen zu bieten, darf die Stabweite eines Gitters max. 1/10 der Körperlänge des kleinsten Fisches im Becken betragen. Das Eindringen von Brütlingen kann jedoch kaum gänzlich vermieden werden.

BS 07	Punkt	**Die Anlage ist gegen das Eindringen räuberischer Säugetiere gesichert.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSG Art. 11 Abs. 1*, Sorgfalts- und Meldepflicht *TSV Art. 59 Abs. 1*, *VHyPrP Art. 2 Abs. 7*, Anforderungen an die Tierproduktion
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Anlage ist so eingefriedet, dass keine räuberischen Säugetiere eindringen können. *Die Anlage sollte eingefriedet sein. Die Mauerhöhe bzw. Zaunhöhe und Maschenweite sollte(n) so gewählt sein, dass räuberische Säugetiere nicht eindringen können.*
	Hinweise	-----

BS 08	Punkt	**Die Becken/Haltungseinrichtungen sind gegen das Eindringen räuberischer Vögel gesichert.**
	Rechtliche Grundlagen	*TSG Art. 11 Abs. 1*, Sorgfalts- und Meldepflicht *TSV Art. 59 Abs. 1*, *VHyPrP Art. 2 Abs. 7*, Anforderungen an die Tierproduktion
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Becken bzw. Haltungseinrichtungen sind in einer Weise mit Abdeckungen oder einer anderen Vergrämungseinrichtung gesichert, dass keine fisch- oder krebsfressenden Vögel an die Wassertiere gelangen können. *Die Becken bzw. Haltungseinrichtungen sollten so abgedeckt sein (z.B. mit Netzen oder Gittern), dass fischfressende Vögel, wie z.B. Reiher, Kormorane oder Gänsesäger, nicht an die Fische gelangen können.* *Anstelle von Abdeckungen kann auch eine andere Vergrämungseinrichtung verwendet werden, sofern diese gleich effektiv funktioniert.*
	Hinweise	-----

BS 09	Punkt	Es gibt die Möglichkeit kranke Tiere und Neuzugänge abzusondern.
	Rechtliche Grundlagen	*TSG Art. 11 Abs. 1 & 2*, Sorgfalts- und Meldepflicht *TSV Art. 59 Abs. 1*, *VHyPrP Art. 2 Abs. 7*, Anforderungen an die Tierproduktion *VPrP Art. 4 Abs. 3 Bst. f*, Verpflichtung der Betriebe *TSV Art. 62 Abs. 1*, Erste Massnahmen des Tierhalters und des Tierarztes *TSchV Art. 5 Abs. 1 & 2*, Pflege
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Es besteht die Möglichkeit kranke/verdächtige Tiere abzusondern und Neuzugänge einer Quarantäne zu unterziehen. ***Absonderung von kranken Tieren*** *Für mögliche Krankheits- bzw. Verdachtsfälle sollten separate Becken für die Absonderung zur Verfügung stehen (Anzahl der Becken je nach Grösse des Betriebes) oder es sollte die Möglichkeit bestehen, verdächtige Becken aus einer Beckenserie oder einem Kreislauf auszukoppeln.* ***Anfängliche Haltung von Neuzugängen*** *Um das Risiko einer Einschleppung von Wassertierseuchen durch Zukäufe zu minimieren, sollten frisch zugekaufte Tiere vor dem Einsetzen in die Anlage zuerst für eine gewisse Zeit (2 – 4 Wochen, je nach Wassertemperatur) in einem vom Rest der Anlage abgetrennten Becken gehalten werden (bei Anlagen mit Beckenserien: neue Wassertiere in letztes Becken).*
	Hinweise	Bemerkung: Die anfängliche Haltung von Neuzugängen in vom Rest der Anlage abgetrennten Becken ist auch dann empfehlenswert, wenn die Tiere aus anerkannt seuchenfreien oder regelmässig getesteten Betrieben stammen (auch mittels der besten Nachweismethoden kann Seuchenfreiheit nie zu 100% garantiert werden. Zudem könnten die Wassertiere auch von nicht meldepflichtigen Seuchen/Krankheiten befallen sein).

BS 10	Punkt	Tierische Nebenprodukte (TNP) werden ordnungsgemäss gelagert und entsorgt.
	Rechtliche Grundlagen	*TSG Art. 11 Abs. 1 & 2*, Sorgfalts- und Meldepflicht *TSV Art. 59 Abs. 1*, *VHyPrP Art. 2 Abs. 7*, Anforderungen an die Tierproduktion *VTNP Art. 5*, Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 *VTNP Art. 6*, Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 *VTNP Art. 7*, Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 *VTNP Art. 9*, Grundsätze der Entsorgung *VTNP Art. 10*, Meldepflicht *VTNP Art. 11*, Bewilligungspflicht *VTNP Art. 19*, Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von TNP *VTNP Art. 22*, Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kat. 1 *VTNP Art. 23*, Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kat. 2 *VTNP Art. 24*, Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kat. 3 *VTNP Art. 27 Abs. 1 & 2*, Verbote *VTNP Art. 28 Bst. b - d*, Ausnahmen *VTNP Art. 29*, Verfütterung von Nebenprodukten von Wassertieren an Nichtwiederkäuer und Verfütterung von Fischmehl an Kälber *VTNP Art. 30*, Verfütterung von Blutprodukten an Nichtwiederkäuer *VTNP Art. 31*, Verfütterung von TNP der Kat. 3 an Wassertiere *VTNP Art. 32*, Verfütterung von Dicalcium-/Tricalciumphosphat an Nichtwiederkäuer *VTNP Art. 33*, Herstellung von Heimtierfutter *VTNP Art. 34*, Abgabe zur Verfütterung an Fleischfresser und aasfressende Vögel *VTNP Art. 35* *VTNP Art. 36*, Entsorgung durch die Inhaberin oder den Inhaber *VTNP Anh. 1*, *Betriebe, für die eine Bewilligung erforderlich ist* *VTNP Anh. 3 Ziff. 24*, Anforderung an Anlagen, auf deren Areal sich eine Tierhaltung befindet *VTNP Anh. 4*, Vorschriften für das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von TNP *VTNP Anh. 5*, Verarbeitungsmethoden für TNP
	Weitere Grundlagen	---
	Erfüllt wenn	Alle TNP werden ordnungsgemäss gelagert und entsorgt. *Tierkörper/Schlachttierkörper (und Teile davon) von Wassertieren gehören in der Regel zu den TNP der Kategorie 3 (sofern sie für Menschen und andere Tiere keine Gefahr darstellen, d.h. sofern die Tiere weder krank noch kontaminiert waren. Bei von selbst verstorbenen Tieren muss vorsichtshalber davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund einer Erkrankung oder einer Kontamination verendet sind. Sie sind daher als TNP der Kategorie 1 zu betrachten). Für TNP (der Kat. 3) von Wassertieren gelten bezüglich Lagerung und Entsorgung folgende Regelungen:* ***Lagerung*** *a) Aquakulturbetriebe dürfen die anfallenden TNP, ohne vorherige Meldung an den KT, sammeln und bis zur Entsorgung zwischenlagern.* *b) Die dafür verwendeten Behälter und Räumlichkeiten müssen für den Bestimmungszweck geeignet, ausreichend gross und in gutem Zustand sein. Sie müssen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden. Behälter müssen gut verschliessbar, einfach zu reinigen sein und eindeutig mit der entsprechenden TNP-Kategorie gekennzeichnet sein.* *c) Rohe TNP müssen gekühlt aufbewahrt oder möglichst rasch zur Entsorgungseinrichtung gebracht werden bzw. von dieser abgeholt werden.* ***Entsorgung*** *a) Tierhalter müssen die anfallenden TNP entsorgen oder von Dritten entsorgen lassen. Dabei muss der Tierhalter dafür Sorge tragen, dass keine Krankheitserreger verbreitet werden und die Umwelt nicht gefährdet wird.* *b) Lässt der Aquakulturbetrieb die TNP von Dritten entsorgen, muss er gegenüber dem Kanton durch Vorlegen einer schriftlichen Vereinbarung nachweisen, dass die Entsorgung für mindestens 2 Jahre gewährleistet ist.*

		c) Betriebe, die ihre anfallenden TNP selber entsorgen, sind unter Umständen (d.h. je nach Entsorgungsart) melde- und bewilligungspflichtig (VTNP Art. 10 & 11 sowie Anh. 1). *d) TNP von Wassertieren sind wie folgt zu entsorgen:* • *durch Verwertung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage.* • *durch Verwertung als Tierfutter oder für die Herstellung technischer Erzeugnisse (unter Einhaltung der Anforderung in Art. 27 – 35 der VTNP).* • *nach den Entsorgungsmethoden für TNP der Kat. 1 oder 2 (Art. 22 oder 23 VTNP).*
	Hinweise	• Schriftliche Entsorgungsvereinbarung kontrollieren. • Bei Betrieben, die TNP selber entsorgen und dabei eine bewilligungspflichtige Methode anwenden, Bewilligungsdokumente einsehen.

BS +	**Punkt**	**Weitere Aspekte Biosicherheit**

BS 00	Ziel	Die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Seuchen werden getroffen.
	Erfüllt wenn	Es sind die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung/Ausbreitung von Seuchen getroffen.
	Geringfügiger Mangel	Die getroffenen Massnahmen weisen geringfügige Mängel auf, z.B. • um die Becken/in den Betriebsräumen liegt vermehrt Unrat herum • keine separaten Gerätschaften für unterschiedliche Produktionslinien, Gerätschaften werden aber nach jedem Gebrauch desinfiziert • TNP werden korrekt gelagert, die Behälter sind aber nicht eindeutig gekennzeichnet.
	Wesentlicher Mangel	Die getroffenen Massnahmen weisen wesentliche Mängel auf, z.B. • Personen/Fahrzeuge werden am Eingang nicht kontrolliert • keine Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch externe Besucher • starker Algenbewuchs/vermehrt Ablagerungen in den Becken; Becken werden nicht oft genug gereinigt • Schutz gegen räuberische Vögel/Säugetiere mangelhaft od. fehlend • keine Absonderungs-/Quarantänebecken • in Angelteichen ist die Verwendung privater Angelausrüstung erlaubt, eine Desinfektion der Ausrüstung wird vom Betreiber aber weder verlangt, noch werden von ihm Desinfektionsmöglichkeiten angeboten • Für Mitarbeiter, die auch auf anderen Aquakulturbetrieben arbeiten, bestehen keine Desinfektionsmöglichkeiten
	Schwerwiegender Mangel	Die getroffenen Massnahmen weisen schwerwiegende Mängel auf, z.B. • Becken vor Neubesatz nicht/ungenügend gereinigt & desinfiziert • Transportfahrzeuge bzw. –behälter nach Transport nicht/ungenügend gereinigt & desinfiziert • keine bzw. ungenügende Massnahmen gegen Eindringen/Entweichen von Wassertieren • Lieferanten müssen bei Warenlieferungen durch Produktionsbereich • Angelgäste müssen auf dem Weg zum Angelteich durch den Produktionsbereich der Aquakulturanlage laufen • vermehrt tote Wassertiere in/um Becken, Kadaver bereits am zerfallen • keine separaten Gerätschaften für unterschiedliche Produktionslinien, trotzdem werden Gerätschaften nach Gebrauch nie desinfiziert • Aquakulturanlage nicht eingefriedet • TNP werden so gelagert und/oder entsorgt, dass eine Gefährdung von Menschen und/oder Tieren bzw. eine Verunreinigung der Primärprodukte und/oder Futtermittel wahrscheinlich ist
	Bemerkung	-----

11.4 Anhang 4: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Insekten (ausser Bienen)

Version 2023

11.4.1 ALLGEMEINES

Allgemeine Bemerkungen

- Das Kontrollhandbuch ersetzt nicht die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure, es dient vielmehr als Nachschlagewerk.
- Da es für viele Abläufe und auch die Gefahrenkontrolle in der Insektenproduktion keine spezifischen Normen gibt und einiges von der jeweiligen Insekten- und Produktionsart abhängig ist, müssen solche Aspekte in den individuellen Betriebskonzepten erwähnt, und wo nötig Kontrollmassnahmen festgelegt werden. Der IPIFF Guide on Good Hygiene Practices for European Union (EU) producers of insects as food & feed beschreibt die für die Insektenproduktion relevanten Rahmenbedingungen und Prozesse (auch wenn seine EU-Anerkennung als «Branchenleitlinie» noch aussteht).

Durchführung der Kontrolle

- Werden anlässlich einer Kontrolle schwerwiegende Mängel festgestellt, die Sofortmassnahmen durch den Vollzug erfordern, insbesondere gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen oder desolate hygienischen Zustände, ist sofort telefonisch mit der zuständigen Vollzugsbehörde Kontakt aufzunehmen.
- Schnelltests oder Probenerhebungen, Beschlagnahmungen sind unter Bemerkungen mit einem Hinweis zu vermerken.
- Fragen zu den Kontrollberichtvorlagen und zum Kontrollhandbuch sind an den Kantonstierarzt oder an die Kantonstierärztin zu richten.

Aufbau des Kontrollhandbuches

- Jeder Kontrollbereich hat eine Zielformulierung und die dazugehörigen Kontrollpunkte. Alle Kontrollpunkte müssen im Rahmen einer Grundkontrolle beurteilt werden, um die Zielformulierung bestätigen zu können.
- Die Ausnahme ist der in jedem Kontrollbereich enthaltene Kontrollpunkt „weitere Aspekte…“. Dieser kann genutzt werden, wenn andere die Zielformulierung betreffende Aspekte auffallen. Die genannten Beispiele sind nicht abschliessend.
- Vor allem bei Nachkontrollen, bei denen vertieft bestimmte Bereiche kontrolliert werden, können die Beispiele unter “weitere Aspekte…“ genutzt werden.

Beurteilung und Dokumentation der Kontrollpunkte

- Kontrollpunkte, zu denen es keine Beanstandungen gibt, werden als **„erfüllt“** erfasst (in der Kontrollberichtvorlage mit „✓“ zu vermerken).
- Wenn Kontrollpunkte oder bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden, ist auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund **„nicht kontrolliert“** (Verwendung des Symbols „**—**“) zu vermerken und eine Begründung anzugeben, wieso der Kontrollpunkt/bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden. In Acontrol werden nicht kontrollierte Kontrollpunkte mit „NK“ bezeichnet.
- Kontrollpunkte, welche in einer Tierhaltung nicht vorkommen, werden als **„nicht zutreffend“** („**|**“) erfasst. Das heisst wenn z.B. in der Bienenhaltung keine Tierarzneimittel (TAM) gelagert werden, wird auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund „nicht zutreffend“ („nicht anwendbar“) verwendet. In Acontrol werden nicht zutreffende Kontrollpunkte mit „NZ“ bezeichnet.
- Alle Kontrollpunkte mit der Bewertung „**mangelhaft“** (“o“; „nicht erfüllt“) sind in den Kontrollberichtvorlagen unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu präzisieren und genau zu umschreiben. Falls nötig, ist dazu ein separates Blatt zu führen). In Acontrol werden bemängelte Kontrollpunkte mit „M“ bezeichnet.

- Auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Rubrik muss, nach Vorgabe der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle, die Schwere eines allfälligen Mangels beurteilt werden. Die Unterteilung erfolgt in „geringfügig“ (g), „wesentlich“ (w) und „schwerwiegender“ (s) Mangel. Die Einteilung erfolgt auf Grundlage der beurteilten Kontrollpunkte. Falls die vorgegebenen Kontrollpunkte keinen Mangel ergeben, aber andere Aspekte dazu führen, dass die Zielformulierung als nicht „erfüllt“ beurteilt werden muss, werden diese in dem Kontrollpunkt „weitere Aspekte…“ eingetragen. Die Beispiele für die Einteilung der Mängel sind nicht abschliessend.

11.4.2 HYGIENE IN DER PRIMÄRPRODUKTION (PrP)

PrP 00	**Ziel**	**Die Herstellung der Primärprodukte von Insekten erfolgt so, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel und Futtermittel sicher und hygienisch sind.**

PrP 01	**Punkt**	**Alle Einrichtungen, welche mit Futtermitteln, Nährsubstraten und tierischen Primärprodukten in Kontakt kommen, sind einwandfrei.**
	Rechtliche Grundlagen	*VPrP Art. 3 Registrierung* *VPrP Art. 4 Abs. 1-4*, Verpflichtungen der Betriebe *VHyPrP Art. 2, Anforderungen an die Tierproduktion* *VTNP Art. 9* *VTNP Art 31a (zulässige Insektenarten Futtermittel)* *2017/1 Informationsschreiben BLV* (Produktion und Verarbeitung von Insekten zur Verwendung als Lebensmittel)
	Weitere Grundlagen	*IPIFF Guide on Good Hygiene Practices for European Union (EU) producers of insects as food & feed* *Ensuring high standards of animal welfare in insect production* (von der International Platform of Insects for Food and Feed, IPIFF)
	Erfüllt wenn	Der Betrieb ist (nach Art, 3 VPrP) von der zuständigen kantonalen Stelle registriert. Die Handhabung und die Lagerung der Insekten sowie der im Betrieb verwendeten und abgegebenen Produkte sind ordnungsgemäss. Es werden ausschliesslich Insektenarten und Nährsubstrate verwendet, die für den jeweiligen Verwendungszweck (Lebens- / Futtermittel) zugelassen sind. Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind einwandfrei. Primärprodukte werden so produziert, gelagert, behandelt und befördert, dass diese in ihrer hygienischen Qualität und Sauberkeit nicht beeinträchtigt werden. Anlagen, Einrichtungen und Geräte, Behälter, Transportkisten und Transportmittel sind sauber und in einwandfreiem Zustand (insbesondere jene zur Behandlung und Lagerung von Futtermitteln und Primärprodukten, Fütterung von Tieren). Primärproduzenten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um Kontaminationen der Futtermittel zu vermeiden. Falls im Betrieb selber Futter für die Insekten hergestellt oder aufbereitet wird, sind dafür spezifische Räumlichkeiten, Einrichtungen, sowie schriftliche festgelegte, standardisierte Abläufe vorhanden. Für eine optimale Lagerung sind u.a. folgende Kriterien erfüllt: *a) separater Lagerraum für Futtermittel (insbesondere keine Lagerung von Betriebsabfällen und chemischen Stoffen im selben Raum)* *b) kühl und trocken* *c) keine direkte Sonneneinstrahlung* *d) keine Temperaturschwankungen (wichtig zur Vermeidung von Kondenswasser in den Säcken)* *e) Schutz vor Nagern und Vögeln* *f) konsequente Lagerbewirtschaftung unter Berücksichtigung der FIFO-Regel (First In – First Out)* *g) das den Insekten verabreichte (und ggf. auch für die Aufbereitung von Substraten verwendete) Wasser hat mindestens der Qualität von «Tränkewasser» für andere Nutztiere* *h) Aufzuchtanlagen, Einrichtungen und Geräte sind sauber zu halten, Mastbehälter regelmässig zu reinigen. Auch bei kontinuierlicher Produktion werden die Einrichtungen regelmässig gereinigt (und nach Bedarf desinfiziert)*

Hinweise

Infrastruktur und Betrieb

- die Primärproduktion von Insekten muss baulich und betrieblich nach dem Prinzip «von unrein nach rein» entsprechen. Am Ende der «reinen Seite» stehen «möglichst reine und saubere» tote Insekten, zur weiteren Bearbeitung im Hinblick auf deren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel.
- Ab der Stufe Tötung (im Betrieb) gelten für die weitere Bearbeitung der Insekten abhängig von der vorgesehenen Verwendung (als Lebensmittel oder Futtermittel) jedoch unterschiedliche Anforderungen.
- Die Warenflüsse für weitere im Betrieb anfallende oder verwendete Produkte (wie «Frass» = Ausscheidungen von Insekten mit einem Anteil Nährsubstrate und toter Insekten, verdorbene Futtermittelresten, oder Hilfs- und Reinigungsmittel) sind von den Primärprodukten zu trennen.
- andere am gleichen Standort ausgeübte Tätigkeiten müssen ebenfalls von der Primärproduktion von Insekten abgetrennt sein (z.B. andere Tierhaltungen und Produktionszweige, aber auch die Verarbeitung von Insekten zu Lebensmitteln oder zu «Insektenmehlen» für die Verfütterung, die Herstellung von Futtermitteln, oder der Verkauf von Lebens- oder Futtermitteln).

Tötung der Insekten

- für die Tötung von Insekten gibt es keine spezifischen rechtlichen Vorgaben. Sie wird deshalb «als Teil der Primärproduktion» betrachtet. Die Anforderungen (an die Hygiene und die geplante weitere Verwendung) richten sich deshalb nach den Grundsätzen dieses Kontrollpunkts (PrP 01).

Hilfsmittel

- es werden nur für den jeweiligen Einsatzbereich geeignete Biozide und Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet.

Produkt	***Zulassung / Meldung***	***Zweck***	***Hinweis/Merkmal***
Biozid	*Zulassung des Produktes durch BAG, BAFU, SECO www.rpc.admin.ch*	*Abwehr / Bekämpfung von Schadorganismen.*	*Zulassungsnummer des BAG, BAFU, SECO (CH-Nr.)*
Chemikalie	*Meldung des Produktes an BAG, BAFU, SECO www.rpc.admin.ch*	*Stoffe, die von keiner Spezialgesetzgebung erfasst werden bzw. die ohne bestimmten Verwendungszweck vermarktet werden.*	-

Haltbarkeitsdatum der Futtermittel überprüfen

- beim Betriebsrundgang die zugekauften Futtermittel notieren und mit den Belegen vergleichen.
- Kontrolle der Futterreserven (ggf. Futtersäcke) auf Schädlingspuren.
- Kontrolle der Futtermittel und ggf. weiterer Nährsubstrate, die aktuell im Einsatz sind Futter schimmlig und/oder riecht es ranzig?).

PrP 02	Punkt	**Art und Herkunft der Futtermittel und ggf. anderer Nährsubstrate für die Insekten sind dokumentiert.**
	Rechtliche Grundlagen	*VPrP Art. 5, Abs. 1 und 3*, Rückverfolgbarkeit *VHyPrP Art. 6, Abs. 1*, Rückverfolgbarkeit und Register *VHyPrP Art. 2 Abs. 5*, Anforderung an die Tierproduktion (Futtermittelzusatzstoffe) *VTNP Art. 27 Abs. 1 & 3*, Verbote *VTNP Art. 28*, Ausnahmen *VTNP Art. 31a* (zulässige Insektenarten, Nährsubstrate und Zieltierarten Insektenproteine als Futtermittel) *2017/1 Informationsschreiben BLV* (zulässige Insektenarten und Nährsubstrate Verwendung als Lebensmittel) *FMV, Art. 8 Abs.1* und *FMBV, Anhang 4.1* (Verbotene Stoffe) *FMV, Art. 36 Abs.1* und *FMBV, Anhang 10* (Unerwünschte Stoffe) *FMV, Art. 47 Abs. 2, Meldepflicht*
	Weitere Grundlagen	*IPIFF Guide on Good Hygiene Practices for European Union (EU) producers of insects as food & feed*
	Erfüllt wenn	Art und Herkunft der Futtermittel und Nährsubstrate sind dokumentiert. *a) die Betriebe stellen sicher, dass keine für Insekten (zur Gewinnung von Lebens- bzw. Futtermitteln) nicht zulässigen Stoffe verfüttert werden* *b) die Betriebe können anhand von Aufzeichnungen die Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel und Nährsubstrate belegen* *c) die Dokumente werden während drei Jahren aufbewahrt* Es werden nur zulässige Stoffe verfüttert. Die Verbote und Beschränkungen für einzelne Stoffe werden eingehalten. *Betriebe, die Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit bei der Agroscope-Futtermittelkontrolle zwecks Registrierung oder Zulassung melden.*
	Hinweise	• Betriebe der Primärproduktion müssen anhand von schriftlichen Dokumenten jederzeit den Kontrollorganen darüber Auskunft geben können, von wem sie die verwendeten Produktionsmittel bezogen haben. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt diese Produktionsmittel. • Für Fragen zum Futtermittelrecht ist die Futtermittelkontrolle bei Agroscope zuständig

PrP +	Punkt	**Weitere Aspekte Primärproduktion**
		Die Rückverfolgbarkeit der Primärprodukte ist gewährleistet (Art. 5 VPrP): a) Die Art, Menge und Empfänger von Insekten sind dokumentiert b) Dokumente sind während drei Jahren aufzubewahren. • Ergebnisse von Analysen/Untersuchungen, welche für die Gesundheit von Mensch und Tier von Bedeutung sind, stehen zur Verfügung. • Kenntnis Rückrufpflichten. • Kenntnis Massnahmen, welche bei Zoonosen getroffen werden müssen. • Bewirtschafter sorgt dafür, dass Personal, welches akut an einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit leidet von den Betriebsabläufen ferngehalten wird und dass das Personal in Bezug auf Gesundheitsmassnahmen unterrichtet ist.

PrP 00	Ziel	**Die Herstellung der Primärprodukte von Insekten erfolgt so, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel und Futtermittel sicher und hygienisch sind.**
	Erfüllt wenn	Im registrierten Betrieb wird mit Primärprodukten so umgegangen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel und / oder Ausgangsmaterialien für Futtermittel sicher und hygienisch sind.
	Geringfügiger Mangel	Bezüglich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Insekten und Insektenprodukten gilt als geringfügiger Mängel z.B.: • der Betrieb ist (noch) nicht korrekt registriert worden. • die Lagerung von Futtermitteln und Desinfektionsmitteln im selben Raum, jedoch so, dass eine Kontamination der Futtermittel ausgeschlossen werden kann.
	Wesentlicher Mangel	Bezüglich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Insekten und Insektenprodukten gilt als wesentlicher Mängel, wenn z.B.: • Futtermittel so gelagert werden, dass eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann. • die Warenflüsse aller verwendeten und abgegebenen Insekten und Produkten nicht klar nachvollziehbar dokumentiert ist.
	Schwerwiegender Mangel	Bezüglich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Insekten und Insektenprodukten gilt als schwerwiegende Mängel, wenn z.B.: • Futtermittel (Nährsubstrate) so gelagert werden, dass Verderbnis/Kontamination der Futtermittel unvermeidlich ist • an die Insekten (Nutztiere) für sie verbotene Nährsubstrate verfüttert werden. • es werden Insektenarten produziert, die nicht für den späteren Verwendungszweck zugelassen sind • Insektenprodukte die Primärproduktion verlassen, die nicht sauber sind, und / oder noch (von Auge sichtbare) Mengen von Nährsubstrate oder Ausscheidungen enthalten
	Bemerkungen	Die für den Betrieb verantwortliche Person muss die ergriffenen Korrekturmassnahmen aufzeigen; wo nötig sind auch amtliche Massnahmen anzuordnen.

11.4.3 TIERARZNEIMITTEL (TAM)

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist gewährleistet.

TAM 01	Punkt	Es gibt für andere Insekten als Bienen keine zugelassenen Tierarzneimittel.
	Rechtliche Grundlagen	*HMG* *TAMV*
	Weitere Grundlagen	---
	Erfüllt wenn	Den Insekten keine Tierarzneimittel verabreicht werden.
	Hinweise	Zu deren Behandlung verwendete Tierarzneimittel müssen nach Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21) vom Heilmittelinstitut Swissmedic zugelassen sein. Aktuell gibt es kein zugelassenes Tierarzneimittel für andere Insekten als Honigbienen. Da auch die Umwidmung für Insekten nicht zulässig ist, ist für sie aktuell keine Arzneitherapie verfügbar.

TAM +	Punkt	Weitere Aspekte Tierarzneimittel

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	den Insekten keine TAM verabreicht werden.
	Geringfügiger Mangel	---
	Wesentlicher Mangel	---
	Schwerwiegender Mangel	• den Insekten werden TAM verabreicht.

11.4.4 TIERGESUNDHEIT (TGS)

TGS 00	**Ziel**	**Die Tierproduktion auf dem Betrieb erfolgt hygienisch und ohne Anzeichen einer von den Primärprodukten ausgehenden Gefährdung für Mensch und Tier**

TGS 01	**Punkt**	**Die Insekten und Insektenprodukte gefährden die Gesundheit von Mensch und Tier nicht.**
	Rechtliche Grundlagen	*VPrP Art. 4 Abs. 1-4*, Verpflichtungen der Betriebe *VPrP Art. 6* Massnahmen bei Gefährdung der menschlichen Gesundheit *VHyPrP Art. 2 Abs. 1, 5 - 8*, Anforderung an die Tierproduktion *2017/1 Informationsschreiben BLV* (Produktion und Verarbeitung von Insekten zur Verwendung als Lebensmittel)
	Weitere Grundlagen	*Diseases in edible insect rearing systems (wageningenacademic.com)* *IPIFF Guide on Good Hygiene Practices for European Union (EU) producers of insects as food & feed*
	Erfüllt wenn	Die Insektenproduktion ordnungsgemäss funktioniert, und dies auch durch die betriebseigene Gesundheitsüberwachung dokumentiert ist.
	Hinweise	Für die Gesundheit von Insekten (ausser Bienen) existieren keine spezifischen rechtlichen Kriterien. Die Beurteilung erfolgt deshalb anhand von Anzeichen im Hinblick auf die von den Primärprodukten potentiell ausgehenden Gefahren für Mensch und Tier. Es gibt aber auch spezifische Insektenkrankheiten mit grossem Schadenspotential, die auch durch nicht optimale Produktionsbedingungen gefördert werden können. Da einheitliche Normen für die Beurteilung der Insektengesundheit fehlen, soll die Gesundheitsüberwachung wie z.B. die «normale / Mortalität» und Abweichungen davon von den Betrieben individuell definiert, überwacht und dokumentiert werden.

TGS +	Punkt	Weitere Aspekte Tiergesundheit

TGS 00	Ziel	Die Tierproduktion auf dem Betrieb erfolgt hygienisch und ohne Anzeichen einer von den Primärprodukten ausgehenden Gefährdung für Mensch und Tier
	Erfüllt wenn	Die Tierproduktion auf dem Betrieb erfolgt hygienisch und sicher im Hinblick auf für Mensch und Tier sichere Primärprodukte.
	Geringfügiger Mangel	Die Tierproduktion und die Sicherheit der Primärprodukte ist geringfügig beeinträchtigt, z.B.: • Vernachlässigung der Sauberkeit im Betrieb. • die Tiergesundheit ist (gemäss den betriebseigenen Normen) leichtgradig beeinträchtigt (die «Produktion läuft nicht rund / optimal»).
	Wesentlicher Mangel	Die Tierproduktion und die Sicherheit der Primärprodukte ist wesentlich beeinträchtigt, z.B.: • leichtgradig verdorbene Nährsubstrate (sensorisch: Geruch, Adspektion) • die Überwachung der Tiergesundheit ist nicht definiert und / oder überwacht. • Kontaminationsgefahr für die Endprodukte durch Kreuzungen / ungenügend getrennte Prozesse im Betrieb.
	Schwerwiegender Mangel	Die Tierproduktion und die Sicherheit der Primärprodukte ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B.: • stark verdorbene Nährsubstrate (sensorisch: Geruch, Adspektion). • die Tiergesundheit ist (gemäss den betriebseigenen Normen) stark beeinträchtigt
	Bemerkung	Die für den Betrieb verantwortliche Person muss die ergriffenen Korrekturmassnahmen aufzeigen; wo nötig sind auch amtliche Massnahmen anzuordnen.

11.4.5 BIOCONTAINMENT / BIOSICHERHEIT (BS)

BS 00	**Ziele**	**Die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung gebietsfremder Arten sind umgesetzt.** **Die Sicherheit der Insektenprodukte für die Verwendung als (oder Herstellung von) Lebens- und Futtermitteln wird nicht durch tierische Nebenprodukte gefährdet. Letztere werden korrekt weiterverwendet oder entsorgt.**

BS 01	**Punkt**	**Das Entweichen von lebenden Insekten wird durch wirksame Massnahmen verhindert.**
	Rechtliche Grundlagen	*Umweltschutzgesetz USG* (Kapitel 3 über den Umgang mit Organismen - insbesondere Art 29a, 29d, 29e) *Einschliessungsverordnung ESV* (Umgang mit gebietsfremden Organismen) *Freisetzungsverordnung, FrSV* Art. 6 (Sorgfaltspflicht für die Zucht), sowie Art. 4 und 5 (Selbstkontrolle und Information der AbnehmerInnen für das Inverkehrbringen)
	Weitere Grundlagen	Meldungen an das Bundesamt für Umwelt BAFU (nach ESV): Meldungen und Bewilligungsgesuche (admin.ch).
	Erfüllt wenn	Lebende Insekten nicht aus dem Betrieb entweichen können Die Insektenhaltung beim BAFU angemeldet wurde, und ggf. die im Hinblick auf Biocontainment verfügten Massnahmen umgesetzt sind.
	Hinweise	Falls nach ESV nicht strengere Kriterien festgelegt wurden ist keine «hermetische Abschirmung» notwendig.

Insektenart	**Haltung nach ESV meldepflichtig**
Schwarze Soldatenfliege *(Hermetia illucens),*	ja
gelber Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*)	nein
glänzender Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus)*	(nein) Stand Juni 2021
Heimchen oder Hausgrille *(Acheta domesticus)*	(nein) Stand Juni 2021
Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (*Gryllodes sigillatus)*	ja
Steppengrille *(Gryllus assimilis)*	ja
Stubenfliege *(Musca domestica)*	Nein
Seidenspinner *(Bombyx mori)*	Nein
Europäische Wanderheuschrecke (*Locusta migratoria*)	Nein

Die Sorgfalts- und Selbstkontrollpflichten nach Umweltrecht gelten auch für die Haltung nicht gebietsfremder Arten (s. oben «Rechtliche Grundlagen»).

BS 02	Punkt	**Die Sicherheit der Insektenprodukte für die Verwendung als (oder Herstellung von) Lebens- und Futtermitteln wird nicht durch tierische Nebenprodukte (TNP) gefährdet. Letztere werden korrekt verwendet oder entsorgt.**
	Rechtliche Grundlagen	*VPrP Art. 4 Abs.1-4*, Verpflichtungen der Betriebe *VPrP Art. 5, Abs. 1 und 3*, Rückverfolgbarkeit *VHyPrP Art. 2 Abs. 1, 5, 7*, Anforderung an die Tierproduktion *2017/1 Informationsschreiben BLV* (Produktion und Verarbeitung von Insekten zur Verwendung als Lebensmittel) *VTNP* *DüV* (Inverkehrbringen von Düngern)
	Weitere Grundlagen	BLW Dünger [Dünger (admin.ch)]
	Erfüllt wenn	Alle TNP werden ordnungsgemäss gelagert und verwendet / entsorgt, Konzept und Umsetzung sind festgelegt und nachvollziehbar dokumentiert.
	Hinweise	Tote Insekten gelten selber als «tierische Nebenprodukte», wenn sie für die Verarbeitung zu «Insektenmehlen» und Fetten für die Herstellung von Futter- oder Düngemitteln bestimmt sind. Die Anforderungen für Transport, Hygiene und Verarbeitung richten sich in diesem Fall nach den Bestimmungen der VTNP. Für den Umgang, die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von toten Insekten zu Lebensmittelzwecken gelten hingegen die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Die Verwertung / Entsorgung von «Frass» (= Ausscheidungen der Insekten mit einem kleinen Anteil von Nährsubstraten und toter Insekten) richtet sich nach den Vorgaben der VTNP, und des Düngemittelrechts falls Frass zu düngemittelzwecken verwendet werden soll.

BS +	Punkt	Weitere Aspekte Biosicherheit

BS 00	Ziele	**Die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung gebietsfremder Arten sind umgesetzt.** **Die Sicherheit der Insektenprodukte für die Verwendung als (oder Herstellung von) Lebens- und Futtermitteln wird nicht durch tierische Nebenprodukte gefährdet. Letztere werden korrekt verwendet oder entsorgt.**
	Erfüllt wenn	Das Entweichen von Insekten wird wirksam (und ggf. nach Vorgaben der ESV) verhindert; der Umgang und die Verwertung / Entsorgung von TNP sind ordnungsgemäss.
	Geringfügiger Mangel	Die Biosicherheit der Primärprodukte ist geringfügig beeinträchtigt, z.B.: • das Entweichen von Insekten wird nicht wirksam verhindert (OHNE Verstoss gegen spezifischen Auflagen nach ESV) • Vernachlässigung der Sauberkeit im Betrieb • «Kreuzungen» in den Betriebsabläufen ohne unmittelbare Gefährdung der Primärprodukte für die Lebens- und Futtermittelproduktion.
	Wesentlicher Mangel	Die Biosicherheit der Primärprodukte ist wesentlich beeinträchtigt, z.B.: • das Entweichen von Insekten wird nicht wirksam verhindert (MIT Verstoss gegen spezifische Auflagen nach ESV) • Konzept und Umsetzung zum Umgang mit TNP und deren Verwertung / Entsorgung sind ungenügend festgelegt und dokumentiert.
	Schwerwiegender Mangel	Die Biosicherheit der Primärprodukte ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B.: • die Arbeitsweise im Betrieb gefährdet die Sicherheit der abgegebenen Primärprodukte für Mensch oder Tier • es werden Primärprodukte abgegeben, welche die Anforderungen für vorgesehene Verwendung nicht erfüllen (z.B. Insekten für Futtermittel an Lebensmittelbetriebe)
	Bemerkung	Die für den Betrieb verantwortliche Person muss die ergriffenen Korrekturmassnahmen aufzeigen; wo nötig sind auch amtliche Massnahmen anzuordnen.